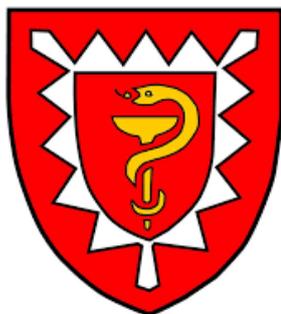


---

## Stadt Bad Nenndorf



---

### **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“**

Artenschutzbeitrag



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

---

Stadt Bad Nenndorf

## **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“**

Artenschutzbeitrag

---

**Auftraggeber:**

Stadt Bad Nenndorf  
Rodenberger Allee 13  
31542 Bad Nenndorf

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Martina Gaebler  
M. Sc. Christin Höppner

Herford, den 20.03.2024

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>7</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	7
2.2	Prüfverfahren .....	10
2.3	Artenspektrum .....	11
2.3.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	11
2.3.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen .....	13
2.4	Verwendete Datengrundlagen .....	13
2.4.1	Faunistische Untersuchungen .....	13
2.4.2	Potenzialanalyse .....	15
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....	15
2.5.1	Gesamt-Untersuchungsgebiet Landesgartenschau .....	15
2.5.2	Untersuchungsgebiet Bebauungsplan Nr. 106 .....	16
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen .....	20
2.6.1	Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets .....	20
2.6.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet .....	25
<b>3</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) .....</b>	<b>26</b>
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums .....	26
3.1.1	Säugetiere .....	27
3.1.1.1	Fledermäuse .....	27
3.1.1.2	Weitere Säugetiere .....	31
3.1.2	Vögel .....	32
3.1.2.1	Brutvögel .....	32
3.1.2.2	Rastvögel .....	38
3.1.3	Amphibien .....	38
3.1.4	Reptilien .....	39
3.1.5	Fische .....	39
3.1.6	Wirbellose .....	39
3.1.6.1	Käfer .....	39
3.1.6.2	Libellen .....	40
3.1.6.3	Weitere Wirbellose .....	40
3.1.7	Pflanzen .....	40
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	40
3.2.1	Säugetiere .....	42
3.2.1.1	Fledermäuse .....	42
3.2.1.2	Weitere Säugetiere .....	45
3.2.2	Vögel .....	46
3.3	Ergebnis der Vorprüfung .....	48
3.3.1	Säugetiere .....	48
3.3.1.1	Fledermäuse .....	48
3.3.1.2	Weitere Säugetiere .....	49

---

3.3.2	Vögel .....	49
<b>4</b>	<b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....</b>	<b>49</b>
4.1	Säugetiere .....	50
4.1.1	Fledermäuse.....	50
4.1.2	Weitere Säugetiere .....	52
4.2	Vögel .....	54
<b>5</b>	<b>Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....</b>	<b>57</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände .....	57
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) .....	61
<b>6</b>	<b>Ergebnis des Artenschutzbeitrages.....</b>	<b>62</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>63</b>
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>65</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 106.....	2
Abb. 2	Auszug aus der Plankarte zum Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ (TISCHMANN LOH & PARTNER 2024).....	3
Abb. 3	Darstellung des Gesamt-Untersuchungsgebietes Fauna (2020- 2023) und des Geltungsbereichs B-Plan 106 (rote Linie) .....	16
Abb. 4	Zusammenfassende Darstellung der in 2020 und 2023 für die Avifauna untersuchten Teilflächen sowie Abgrenzung des vertieft betrachteten UG für den vorliegenden ASB.....	18
Abb. 5	Zusammenfassende Darstellung der in 2020 und 2023 für die Gruppe der Fledermäuse untersuchten Teilflächen sowie Abgrenzung des vertieft betrachteten UG für den vorliegenden ASB .....	19
Abb. 6	Untersuchungsgebiet der Biototypenkartierung sowie der Avifaunaerfassung.....	21
Abb. 7	Ahorn-Eschen-Pionierwald im nordöstlichen Plangebiet (BOHRER 2023) .....	22
Abb. 8	Obstbaumwiese der NABU-Oase im Bereich des Plangebiets (BOHRER 2023) .....	22
Abb. 9	Mesophiler Buchenwald im Kurpark (BOHRER 2021b) .....	23
Abb. 10	Bergahorn im Unterwuchs (BOHRER 2021b) .....	23
Abb. 11	Teilbereich der Grünanlagen innerhalb des Kurparks (BOHRER 2021b) .....	24
Abb. 12	Minigolfanlage (BOHRER 2021b) .....	24
Abb. 13	Süntelbuchenallee (BOHRER 2021b) .....	24
Abb. 14	Landgrafen-Denkmal (BOHRER 2021b) .....	24
Abb. 15	Untersuchungsgebiet Fledermausfauna 2023 (ECHOLOT GBR 2023) .....	28
Abb. 16	Ausschnitt der Detektornachweise (ECHOLOT GBR 2023) im Bereich des Plangebiets .....	30
Abb. 17	Kartendarstellung des Bestands Avifauna 2020 im Untersuchungsgebiet „Landschaftspark Bad Nenndorf“ (BOHRER 2021b) .....	33
Abb. 18	Ausschnitt aus der Kartendarstellung des Bestands Avifauna 2023 (BOHRER 2023) im Bereich des Plangebiets (rot umrandet) .....	36
Abb. 19	Lage der für die Feldlerche umzusetzenden CEF-Maßnahme im Kontext zum Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 106 .....	62

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet .....	25
Tab. 2	Im Gesamtuntersuchungsgebiet nachgewiesene Arten.....	31
Tab. 3	Im Untersuchungsgebiet „Landschaftspark Bad Nenndorf“ seitens Bohrer (2021b) festgestellte Brutvogelarten .....	34
Tab. 4	Im Untersuchungsgebiet „Landesgartenschau“ festgestellte Brutvogelarten .....	36
Tab. 5	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten .....	41

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Vorprüfung

Anlage 2 Prüfprotokolle



## 1 Anlass und Aufgabenstellung

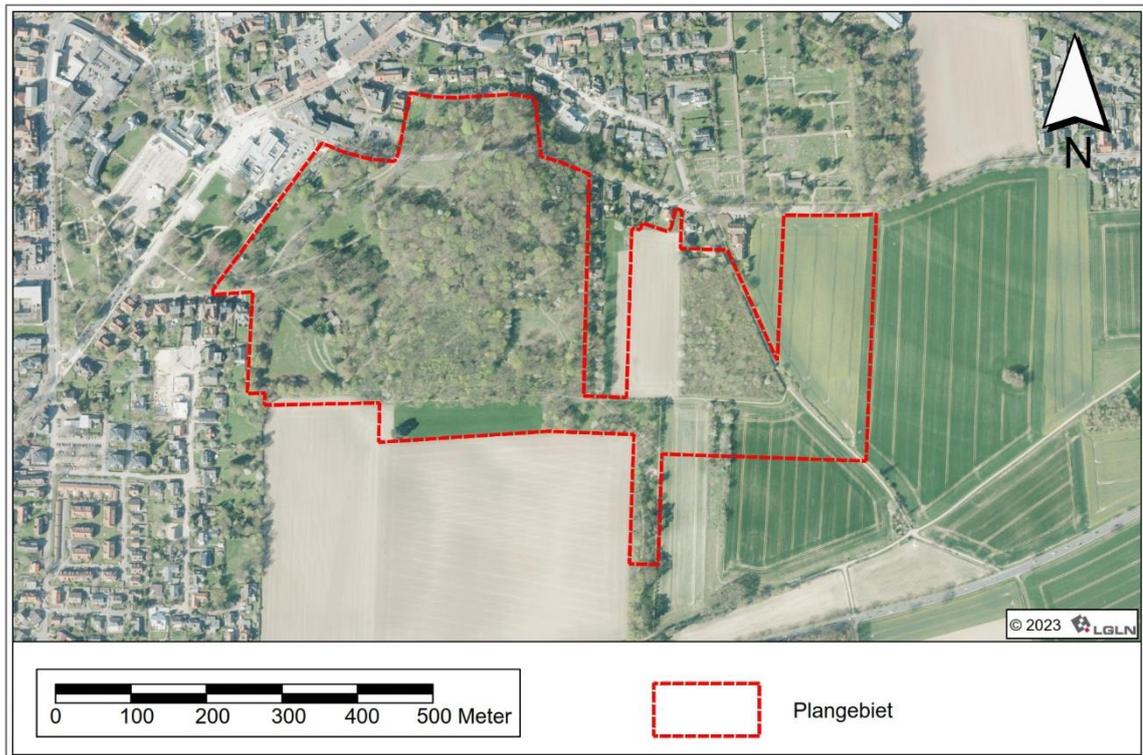
Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Kurstadt Bad Nenndorf hat sich auf die Ausrichtung der Landesgartenschau in Niedersachsen im Jahr 2026 beworben und den Zuschlag Anfang 2022 erhalten. Grundlage für die Bewerbung stellte eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2021 mit dem Motto „Quellen der Vielfalt“ dar.

Zur Umsetzung des geplanten Ausstellungskonzeptes sowie zur Sicherung einer langfristigen Anbindung des Geländes für Fuß- und Radfahrer über die B 65 in Richtung Erlengrund und Deister sowie einer geplanten temporären Erschließung der Landesgartenschau werden zum einen konkrete Bebauungsplan-Verfahren und zum anderen die 37. Flächennutzungsplan-Änderung (FNP-Änderung) erforderlich. Aufgrund der inhaltlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen werden neben der geplanten FNP-Änderung drei Bebauungsplanverfahren eingeleitet:

- Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Ausstellungsflächen der Landesgartenschau.
- Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegebrücke B 65/Erlengrund“ mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Geh- und Radwegebrücke ausgehend von der Bubikopfallee über die B 65 in Richtung Erlengrund zur langfristigen Anbindung des Landesgartenschaugeländes an die südlich gelegene freie Landschaft und den Höhenzug Deister.
- Bebauungsplan Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“ mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die temporäre Errichtung der Haupteerschließung für das Landesgartenschaugelände.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag bezieht sich auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“. Der geplante Geltungsbereich umfasst 27 ha und liegt größtenteils innerhalb des Außenbereichs (siehe Abb. 1). Die Zulässigkeit neuer Bauvorhaben richtet sich daher nach § 35 BauGB. In den Randbereichen liegen anteilig Bebauungspläne zugrunde (siehe Kap. 1.2 innerhalb des Umweltberichts zum vorliegenden Bauleitplanverfahren). Im Norden wird das Plangebiet durch die Straße Buchenallee sowie der südlich der Straße angrenzenden Wohnbebauung und auf Höhe des Landgrafendenkmals durch die Straße Am Galenberg begrenzt. Im Osten und Süden liegen landwirtschaftliche Flächen vor. Im Süden befindet sich zudem die Bubikopfallee (Kugel-Ahorn-Allee) in Richtung des Erlengrunds. Im Nordwesten liegen Wohnbebauungen, der zentrale Kurpark sowie die Kernstadt von Bad Nenndorf.



**Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 106**

Über den Bebauungsplan Nr. 106 sollen abgängige historische Strukturen des Kur- und Landschaftsparks wiederhergestellt, freiraumplanerische Elemente in vorhandene Strukturen integriert und der Kur- und Landschaftspark durch den Wiesenpark erweitert werden. Zusätzlich ist die Umsetzung eines Sondergebiets zur Anlage eines Wohnmobilstellplatzes als langfristigen Ersatz der Stellplatzanlage an der Bahnhofstraße vorgesehen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Nenndorf ist das Plangebiet auf südlicher und östlicher Seite als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die nordwestlichen Anteile des Galenbergs bzw. Kurparks sind als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Innerhalb der nordöstlichen Anteile des Plangebiets befindet sich eine Kompensationsfläche für bestehende Bebauungspläne (Bebauungsplans Nr. 48 „Südlich Horster Straße“ aus dem Jahr 1995 mit Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Durch das Plangebiet verläuft ein „Grünzug/Kur“. Nachrichtlich übernommen wurden zudem die südlich angrenzende B 65 als „Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ sowie der „Haupt-/Fuß- und Radweg“ vom Galenberg über den Erlengrund bis hin zum Deister. Weiterhin ist das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ nachrichtlich übernommen worden. Das Plangebiet liegt zudem anteilig innerhalb eines dargestellten Heilquellenschutzgebiets.

Zur Umsetzung der Planungsziele wird eine FNP-Änderung erforderlich. Die 37. FNP-Änderung wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 106

durchgeführt. Die 37. FNP-Änderung der Samtgemeinde Nenndorf beabsichtigt für die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans Teile der Flächen für die Landwirtschaft zum einen langfristig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und zum anderen einen Bereich im Nordosten untergeordnet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz darzustellen. Die nachrichtlichen Übernahmen sollen bestehen bleiben.

Das Plankonzept des Bebauungsplans Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ sieht vor, die vorhandene Kurparkanlage künftig als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festzusetzen und durch Zweckbestimmungen zu gliedern (siehe Abb. 2). Der westliche Bereich soll mit der Zweckbestimmung „Zentraler Kurpark“ festgesetzt werden. Östlich anschließende Bereiche auf dem Galenberg sollen mit der Zweckbestimmung „Landschaftspark“ festgesetzt werden.



**Abb. 2** Auszug aus der Plankarte zum Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ (TISCHMANN LOH & PARTNER 2024)

Die Erweiterung des bestehenden Kurparks nach Süden und Osten durch einen Wiesenpark soll über die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiesenpark“ abgedeckt werden. An den Wiesenpark schließen im Süden in Richtung des Erlengrunds öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ an und decken im Bestand bereits vorhandene Strukturen ab.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die Anlage eines barrierefreien asphaltierten Hauptrundwegs geplant.

Weiterhin werden die öffentlichen Grünflächen durch Flächen für einen besonderen Nutzungszweck (Liegehalle/Gastronomie) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB ergänzt. Hier sollen die Sanierung und Neuerrichtung der Liegehalle mit einer Nutzung als Gastronomie ermöglicht werden.

Auf dem Galenberg soll im Bereich des topographisch höchsten Punktes des Ausstellungsgeländes die Umsetzung eines sog. Waldtempels in Form eines Holzstegs durch die Baumwipfel um den dortigen Wasserbehälter herum ermöglicht werden. Auch dieser wird als Fläche für einen besonderen Nutzungszweck (Liegehalle/Gastronomie) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB festgesetzt.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sollen bestehende Strukturen wie beispielsweise die Bubikopfallee, die Süntelbuchenallee, die NABU-Oase, ein bekanntes Winterquartier von Fledermäusen und der Sukzessionswald innerhalb der Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 48 mittels Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gesichert und entwickelt werden. Im Bereich der Süntelbuchenallee sind bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Flächenversiegelungen nicht gestattet. Als Ausnahme ist die Errichtung eines aufgelegten Holzstegs, der die Süntelbuchenallee erlebbar machen soll, gestattet. Dieser ist ohne Gründung im Wurzelraum zu errichten. Eine Beeinträchtigung der Süntelbuchenallee durch die Errichtung des Holzstegs ist auszuschließen. Die vorhandene Durchwegung ist zum Schutz des Wurzelraums der Bäume zurückzubauen.

Innerhalb des als Ausgleichsfläche dienenden Sukzessionswalds sollen ebenfalls nur punktuell Eingriffe zugelassen werden, welche kleine Anlagen von Lichtungen wie ein „Waldwohnzimmer“ oder eine „Totholzhecke“ in Form eines Nestes umfassen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Flächenversiegelungen sind mit Ausnahme von untergeordneten wassergebundenen Wegen, die der Erschließung der Lichtungen dienen, sowie des asphaltierten Hauptrundwegs im südlichen Bereich der Fläche nicht gestattet und dürfen den Sukzessionswald nicht beeinträchtigen.

Die Bubikopfallee soll als identitätsstiftender Bestandteil der Landschaft sowie als Bestandteil der denkmalgeschützten Kurparkanlage gesichert und entwickelt werden. Die Kugel-Ahornbäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Flächenversiegelungen sind mit Ausnahme eines untergeordneten asphaltierten Fußwegs nicht gestattet und dürfen die Bäume nicht beeinträchtigen.

Das Winterquartier der Fledermäuse inklusive des umgrenzenden Baumbestandes als Orientierung für anfliegende Tiere sollen gesichert werden. Abgänge sind gleichartig zu ersetzen. Der denkmalgeschützte Wasserbehälter mit Sandsteinportal ist als Winterquartier zu erhalten. Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen des Wasserbehälters innerhalb der Maßnahmenfläche sind in Abstimmung mit den Fachbehörden und unter fachkundiger Begleitung eines Fledermausexperten zulässig. Weitere bauliche Anlagen, Aufschüttungen, und Flächenversiegelungen sind nicht gestattet und dürfen die Baumgruppen nicht beeinträchtigen. In dem in der Plankarte gekennzeichneten Bereich der Maßnahmenfläche mit nachgewiesenem Winterquartier sind Beleuchtungen unzulässig. Gleiches gilt für eine aus der Umgebung kommende störende Lichtausbreitung.

Innerhalb der historischen Kurparkanlage ist der Baumbestand über den Denkmalschutz abgesichert und soll zudem als waldbestockte Parkanlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (s. o.) erhalten bleiben. Jedoch sollen prägende historische Sichtachsen und Ausblicke vom Galenberg sowie Teile des Wegesystems, die durch Überformungen und Verfall der historischen Kurparkanlage verloren gegangen sind, durch die Umsetzung des freiraumplanerischen Konzepts wieder aufgegriffen und freigelegt werden. Es handelt sich hierbei um zwei Sichtachsen mit Blick zum Schlösschen sowie zum Deister. Hierfür kommt es zu einer Entfernung von Jungwuchs sowie ggf. zu einer Aufastung von Einzelbäumen. Neben diesen Entnahmen sind jedoch auch umfangreiche Neupflanzungen vorgesehen, welche sowohl die waldartigen Bestände innerhalb des Kur- und Landschaftsparks stärken als auch den Wiesenpark als grüne sowie baum- und strauchbestandene Flächen erlebbar machen sollen.

Für die Errichtung des geplanten Wohnmobilstellplatzes ist die Festsetzung eines Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ gem. § 10 BauNVO geplant. Die GRZ wird mit 0,2 festgesetzt. Neben einer allgemein naturnah angestrebten Gestaltung sind zur Einbindung in die freie Landschaft Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zur Anlage einer Heckenpflanzung mit standortheimischen Gehölzen vorgesehen. Gleichzeitig entsteht hierdurch ein vertraglicher Übergang zu bestehender Wohnbebauung.

Die Verlängerung der westlich befindlichen Parkstraße soll als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Stellplatzanlage) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt werden, um die vorhandenen Stellplatzflächen zu sichern.

Zusätzlich zu den genannten Erhaltungsfestsetzungen und Maßnahmenflächen sollen weitere Pflanzgebote und -erhaltungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um die Wiederherstellung der Buchenallee im Norden mit der Pflanzung neuer Alleebäume sowie dem Erhalt vorhandener Bestände.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des

Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer

Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen<sup>1</sup>. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an KIEL (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

*„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)*

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

## **2.2 Prüfverfahren**

Das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommende Prüfverfahren folgt den methodischen Vorgaben der „Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ („Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, Stand März 2011).

Bei der Prüfung, handelt sich um ein abgeschichtetes Prüfverfahren, wie es sich auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise etabliert hat (z. B. in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV NRW 2016)).

### **Vorprüfung**

Die Vorprüfung erfolgt in Anlage 1. In der Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die

Beurteilung findet auf Grundlage verfügbarer Informationen zum betroffenen Artenspektrum statt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-RL aktuell bekannt oder zu erwarten? (Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

### **Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter der NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmeprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmevoraussetzungen geprüft und dargelegt werden.

### **Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

## **2.3 Artenspektrum**

### **2.3.1 Ermittlung der relevanten Arten**

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe auf europäische Vogelarten und

Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP, Ausgabe 2009) Stand März 2011 (NLStV 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands (mit Status 1, 2, 3 und R, ausgewählte Arten des Status V) sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet, welche im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon ausgegangen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.

### **2.3.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen**

Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Vor diesem Hintergrund werden die evtl. im Untersuchungsgebiet vorkommenden, „nur“ national geschützten Arten nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts berücksichtigt.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbauleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL wird auf den Umweltbericht verwiesen.

## **2.4 Verwendete Datengrundlagen**

### **2.4.1 Faunistische Untersuchungen**

*Im Jahr 2020*

Im Hinblick auf die örtlichen Strukturen und Habitatoptionen (siehe Kap. 2.6) wurden bereits im Jahr 2020 Teilbereiche des Plangebiets faunistisch untersucht. Im Fokus standen die beiden Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

Bzgl. der Avifauna wurden zum einen Erhebungen im Bereich des nordwestlichen Galenbergs bzw. der hier waldartigen Parkstrukturen durchgeführt, zum anderen wurden auch Vögel im Bereich des Erlengrunds erfasst (BOHRER 2021a; BOHRER 2021b). Im Ergebnis wurden verschiedene Singvogelarten wie Meisen, Buchfink, Amsel, Kleiber, Rotkehlchen, Zaunkönig etc. und auch Spechte festgestellt. Im Bereich des Galenbergs kam der Star als häufiger Brutvogel vor.

Auch für die Gruppe der Fledermäuse wurden im Zusammenhang mit dem durchgeführten Projekt „Landschaftswerte“ bzw. mit der Sanierung des Erlengrunds im Jahr 2020 Kartierungen durchgeführt (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2021; 2022a). Diese konzentrierten sich auf den Bereich des „Erlengrunds“ und den ca. 1,5 km westlich davon gelegenen Bereich „Kraterquelle“. Im Ergebnis wurden dabei innerhalb des Erlengrunds Vorkommen von 12 Arten als wahrscheinlich erachtet (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2022a, S. 42.). Zudem wurden im Bereich des Erlengrunds im Jahr 2022 auch bereits aufgrund von erforderlichen Maßnahmen aus anderen Planungen im Stadtgebiet verschiedene Fledermauskästen installiert (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2022b).

Die im Hinblick auf Fledermäuse im Jahr 2020 untersuchten Bereiche spielen für den Bebauungsplan Nr. 106 jedoch nur eine untergeordnete Rolle, da diese weitestgehend außerhalb des Plangebiets stattfanden. Daher wird sich innerhalb des vorliegenden Artenschutzbeitrags vorwiegend auf die Ergebnisse der im Jahr 2023 durchgeführten Fledermauserfassungen bezogen. Diese beziehen auch das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 106 mit ein.

### *Im Jahr 2023*

Ergänzend zu den im Jahr 2020 durchgeführten Erhebungen wurden angesichts der vorliegenden Strukturen und Habitatoptionen im Jahr 2023 weiträumigere Erfassungen für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse im Hinblick auf das Gesamtareal der geplanten Landesgartenschau (Bebauungspläne Nr. 106, Nr. 107 und Nr. 108) und dessen Umfeld durchgeführt.

Für die Erfassung der Avifauna wurden insgesamt acht Begehungen im Jahr 2023 vorgenommen, bei denen sowohl Wald- als auch Offenlandarten erfasst wurden. Zudem erfolgte zur Erfassung von Horsten auch eine Begehung im laubfreien Zustand (Februar). Eine Begehung erfolgte in der Nacht bzw. als Abendbegehung im Februar / März speziell zur Erfassung von Eulenvögeln oder auch dem Rebhuhn. Ein Termin im März erfolgte zur Erfassung von Spechten. Fünf weitere Termine fanden von April bis Mitte Juni zur Kartierung von Spechten (nur April) und weiteren Arten (z. B. Greifvögel, Waldlaubsänger, Grauschnäpper, Neuntöter etc.) statt. Die Erfassung erfolgte als Revierkartierung auf der Grundlage der Methodenstandards nach Südbeck et al. (2015) zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (BOHRER 2023).

Die Erfassung der Fledermäuse wurde im Zeitraum von Ende April bis Ende September 2023 im Rahmen von mindestens neun Begehungen durchgeführt. Untersucht wurden Teile des Kurparks, der angrenzende Baumbestand des Galenbergs, die im Osten anschließenden Freiflächen sowie die Bubikopfallee. Darüber hinaus erfolgte eine Untersuchung der Gebäude des Kurparks (Liegehalle etc.) und eines am Galenberg bekannten Fledermauswinterquartiers. Die Erfassungen der Fledermausfauna erfolgten schwerpunktmäßig mittels akustischer Methoden bei abendlichen Begehungen mit dem Fledermausdetektor und dem Einsatz von Batcordern, insbesondere zur Dokumentation von Leitliniennutzung. Morgendliche und nächtliche Begehungen dienten der Erfassung von Schwärmverhalten an sowohl Wochenstuben- als auch Winterquartieren. Darüber hinaus wurden weitere Batcorder zur Dauererfassung ausgebracht. Diese Geräte verblieben jeweils eine Woche vor Ort und erfassten hierbei automatisch nachts die Fledermausaktivität. Insgesamt fanden Einsätze in verschiedenen Aktivitätsphasen (Wochenstubenphase, Schwärmphase am Winterquartier im Spätsommer) an verschiedenen Standorten statt. Zusätzlich wurden aufgrund der potenziellen Betroffenheit von Waldflächen auch Netzfänge durchgeführt, welche aufgrund des dichten Bewuchses in der Anzahl reduziert und erneut mit der unteren Naturschutzbehörde Schaumburg abgestimmt wurden (ECHOLOT GBR 2023). Zum Ausgleich wurden zusätzliche Batcorder ausgebracht.

#### Weitere Hinweise

Andere Hinweise auf bekannte Vorkommen von Arten und insbesondere nach BNatSchG besonders und streng geschützte Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor und wurden auch im Rahmen der gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu den vorliegenden Planungen durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht eingebracht.

### **2.4.2 Potenzialanalyse**

Um zu klären, welche Arten anderer Gruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, wird des Weiteren eine Potenzialanalyse durchgeführt. Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise im Plangebiet vorkommt, wird gemäß der vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ (THEUNERT 2008a; THEUNERT 2008b) und aus den Angaben zur Verbreitung in den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2011) getroffen.

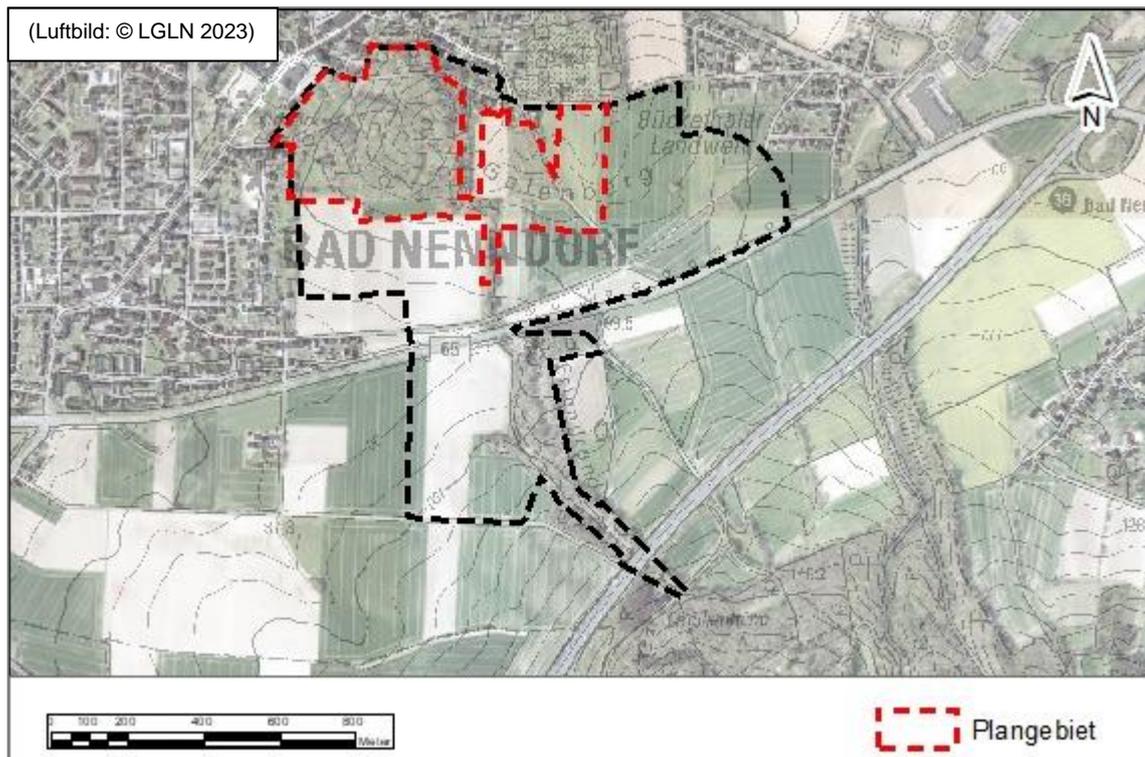
## **2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Für die Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets für den vorliegenden Artenschutzbeitrag gilt folgende Herleitung und Abgrenzung:

### **2.5.1 Gesamt-Untersuchungsgebiet Landesgartenschau**

Unter Berücksichtigung der im Kap. 1 beschriebenen Planungen ist das Gesamtuntersuchungsgebiet für die im Raum erfolgten faunistischen Erhebungen (siehe Kap. 2.4.1) z. T. deutlich weiträumiger gefasst worden, als es in dem vorliegend betrachteten

Bebauungsplan Nr. 106 erforderlich gewesen wäre. Aufgrund der räumlichen und inhaltlichen Zusammenhänge der vorliegenden Planungen mit den ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 107 und Nr. 108 wurden die Untersuchungsgebiete für die kartierten Artengruppen so abgegrenzt, dass die Daten der in den Jahren 2020 und 2023 betrachteten Teilbereiche insgesamt das geplante Landesgartenschaugelände in Summe abdecken.



**Abb. 3** Darstellung des Gesamt-Untersuchungsgebietes Fauna (2020-2023) und des Geltungsbereichs B-Plan 106 (rote Linie)

Damit deckt das Gesamtuntersuchungsgebiet (Gesamt-UG) der im Raum für die Umsetzung der LGS kartierten Bereiche sowohl für die Avifauna als auch für die Fledermäuse z. T. auch Flächen und Strukturen ab, die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag nur eine sehr untergeordnete Bedeutung oder auch keine unmittelbare Relevanz haben. Diese sind für die weiteren Planverfahren im Zusammenhang mit der LGS im Rahmen der für diese separat vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen potenziell relevant und somit zu berücksichtigen.

### 2.5.2 Untersuchungsgebiet Bebauungsplan Nr. 106

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 106 bezieht sich im Wesentlichen auf den Kurpark und Galenberg mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Auch Teilbereiche der Bubikopfallee mit Begleitgehölzen sowie der nördliche Rand der NABU-Oase liegen innerhalb des Plangebiets. Die Waldanteile sind innerhalb der historischen Parkanlage über den Denkmalschutz gesichert, der Kurpark bleibt als Gesamtensemble bestehen. Der Park

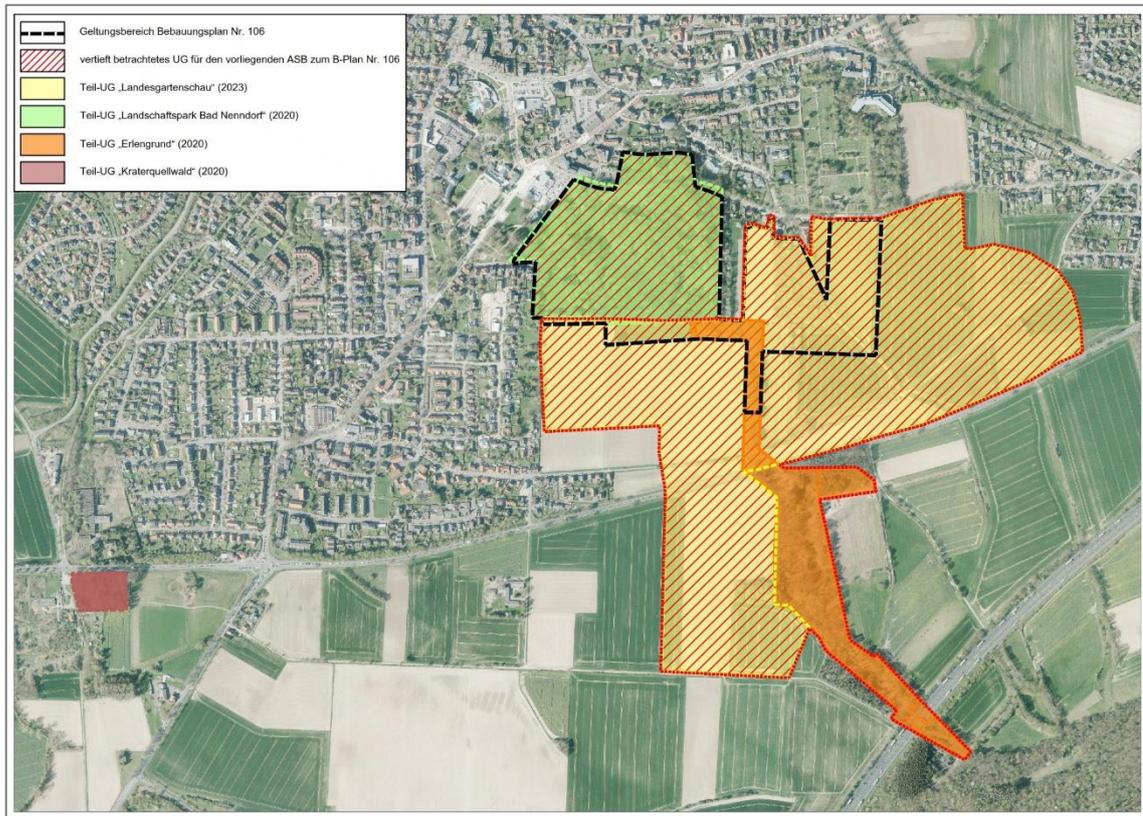
wird nördlich und westlich von Siedlungsbereichen begrenzt. Das Untersuchungsgebiet bezieht den Kurpark mit ein. Änderungen im Bereich der angrenzenden Wohnnutzungen und Infrastruktur sind nicht zu erwarten. Ein Einbezug in das Untersuchungsgebiet wird nicht für erforderlich gehalten. Sollten jedoch Funktionsbeziehungen zwischen diesen und dem Kurpark bestehen bzw. betroffen sein, werden diese ergänzend betrachtet.

Die aktuell als Acker genutzten Flächen sollen für die Entwicklung eines Wohnmobilstellplatzes sowie die Erweiterung der Parkanlage durch einen Wiesenpark in Anspruch genommen werden. Diesbezüglich werden auch angrenzende Bereiche außerhalb des Plangebiets in die artenschutzrechtlichen Betrachtungen einbezogen, um Betroffenheiten von im Umfeld erfassten Offenlandarten etc. sachgerecht durchführen zu können. Gleiches gilt für die Bubikopfallée. Durch eine ergänzende Betrachtung dieser Bereiche ist es möglich, bei der Auswahl der für die vorliegenden Planungen relevanten Arten und erforderlichen Konfliktabschätzungen sowohl mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch Funktionen von Teilhabitaten und Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) zu berücksichtigen.

Zusammengefasst werden davon abgeleitet speziell für die beiden weiträumig kartierten Artengruppen Avifauna und Fledermäuse im Weiteren folgende Untersuchungsgebiete für den vorliegenden Artenschutzbeitrag zugrunde gelegt.

#### Artengruppe Avifauna

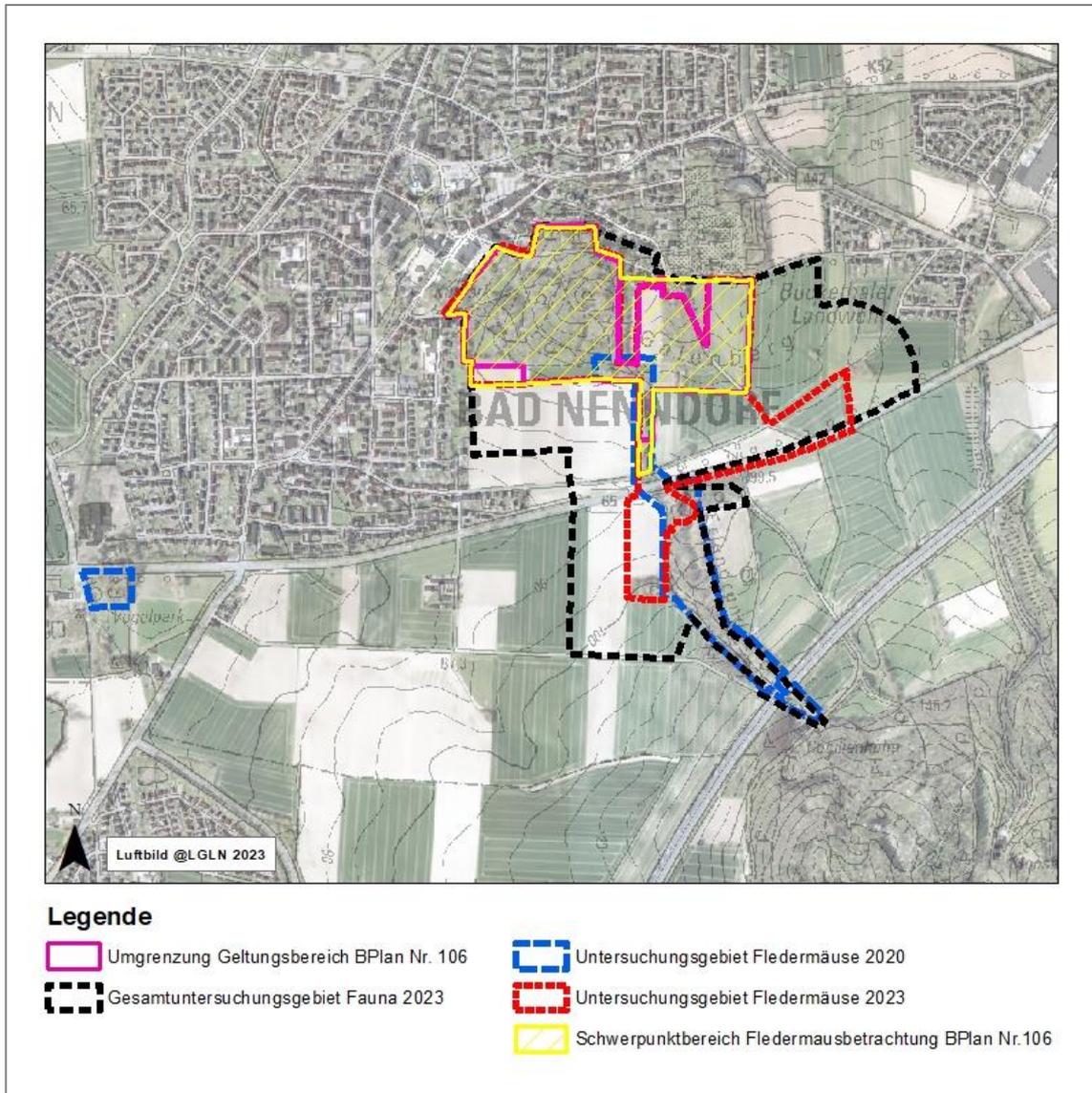
Für die Avifauna wird das im Jahr 2020 untersuchte Teil-Untersuchungsgebiet (Teil-UG) „Landschaftspark Bad Nenndorf“ sowie das im Jahr 2023 deutlich großräumiger untersuchte Teil-UG „Landesgartenschau“ einbezogen (siehe Abb. 4). Arten, die ausschließlich in dem ebenfalls untersuchten Bereich „Kraterquellwald“ und „Erlengrund“ nachgewiesen wurden, haben hingegen keine Relevanz für die vorliegenden Planungen des Bebauungsplans Nr. 106 und werden daher im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.



**Abb. 4** Zusammenfassende Darstellung der in 2020 und 2023 für die Avifauna untersuchten Teilflächen sowie Abgrenzung des vertieft betrachteten UG für den vorliegenden ASB

#### Artengruppe Fledermäuse

Für die Betrachtung der Gruppe der Fledermäuse ist insbesondere die Betrachtung des Kurparks/Galenbergs sowie der Bubikopfallee als Schwerpunktbereiche mit entsprechend zu berücksichtigenden Gehölzbeständen etc. relevant (siehe Abb. 5). Der Fokus der 2023 untersuchten Fledermauslebensräume lag neben dem Galenberg v. a. auch in der Funktion der Bubikopfallee und der begleitenden Gehölzstrukturen als Verbindung zum Erlengrund und im Weiteren in Richtung Deister. Arten, die ausschließlich in dem ebenfalls untersuchten Bereich „Kraterquellwald“ oder aber in den südlichen Anteilen des Erlengrunds nachgewiesen wurden, haben hingegen keine Relevanz für die vorliegenden Planungen und werden daher nachstehend nicht berücksichtigt.



**Abb. 5** Zusammenfassende Darstellung der in 2020 und 2023 für die Gruppe der Fledermäuse untersuchten Teilflächen sowie Abgrenzung des vertieft betrachteten UG für den vorliegenden ASB

### Weitere Artengruppen

Für weitere Artengruppen, welche ggf. gem. der Vollzugshinweise des NLWKN im Weiteren hinsichtlich des Eintritts von Verbotstatbeständen zu überprüfen sind, wird im Wesentlichen ebenfalls hauptsächlich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 106 als Untersuchungsgebiet zugrunde gelegt. Sollte aufgrund von Ansprüchen der Art an ihren Lebensraum auch der Einbezug von umgebenden Strukturen notwendig sein, wird dies einzelartbezogen berücksichtigt.

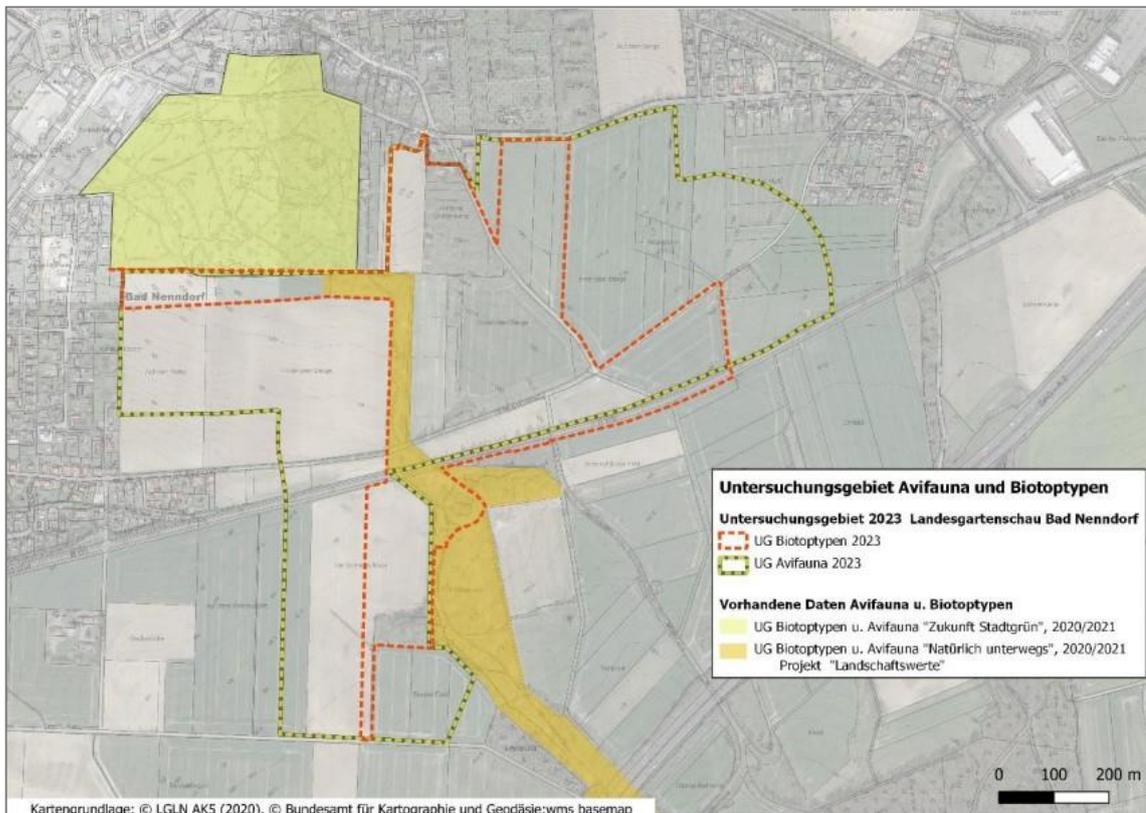
## **2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen**

### **2.6.1 Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets**

Das Plangebiet bzw. die Stadt Bad Nenndorf liegen in den nördlichen Randbereichen des „Calenberger Berglandes“. Charakteristisch sind große Waldbereiche auf den aus Kreidesandstein aufgebauten Höhenzügen von Deister und Bückeberge und den aus Jura-kalken aufgebauten Höhenzügen Süntel und Wesergebirge, die die Abgrenzung des „Calenberger Berglandes“ bilden. Die bewaldeten Bergzüge sind durch mehrere Täler und Becken voneinander getrennt, die zugleich die Pforten zu den Nachbarräumen bilden. Die Rodenberger Aue fließt zwischen Deister und Süntel nach Nordwesten und die Bückeberger Aue, entspringend im Süntel, zwischen den Bückebergen und dem Wesergebirge nach Westen. In diesen Tälern verlaufen auch die Hauptverkehrsachsen (BFN 2023). Auf kalkigem Untergrund sind im Bereich der Höhenzüge (Deister) noch überwiegend naturnahe Buchenwälder erhalten. Auf den Sandsteinböden wurden die natürlichen Laubwälder in großem Umfang durch Nadelforsten ersetzt. Die Löß- und Geschiebelehm Böden der Becken werden ackerbaulich bewirtschaftet. Bei Bad Nenndorf gibt es Schwefelquellen.

Das Plangebiet stellt entgegen der für den Landschaftsraum charakteristischen natürlichen Pflanzengesellschaften jedoch weitestgehend eine anthropogen entstandene Parklandschaft dar, deren Anlage bereits im Jahr 1789 begonnen wurde. Der zentrale Kurpark umfasst klassizistische Gebäudeensembles, der Landschaftspark auf dem Galenberg ist als natürliche Ideallandschaft im Sinne eines englischen Landschaftsgartens angelegt worden. Dieses ursprüngliche Konzept ist auch heute noch erkennbar, jedoch sind Teile der Anlagen abgängig oder stark sanierungsbedürftig. Ehemalige Sichtachsen sind verbuscht und mit Pioniergehölzen bestockt.

Im Jahr 2023 wurden im Zusammenhang mit der Landesgartenschau und somit auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 106 sämtliche Biotoptypen erfasst (BOHRER 2023). Die Erfassung der Biotoptypen innerhalb des konkreten Plangebiets bzw. innerhalb des Gesamtuntersuchungsgebietes für die Ausrichtung der Landesgartenschau erfolgte auf Grundlage der aktuellen Biotoptypenliste Niedersachsens (VON DRACHENFELS 2021). Floristisch wertvolle Pflanzenarten wurden miterfasst. Anteilig wurden innerhalb des Plangebiets in den Jahren 2020 / 2021 bereits Biotoptypen erfasst (BOHRER 2021a) (BOHRER 2021b). Hierbei handelte es sich um die Anteile des Galenbergs sowie um den Erlengrund / die Bublikopfallee (siehe Abb. 6). Diese Bereiche sind in die Bestandsaufnahme innerhalb des Gesamtplanungsraums eingeflossen. Relevant für den Bebauungsplan Nr. 106 sind hierbei insbesondere die Bereiche des Galenbergs.



**Abb. 6** Untersuchungsgebiet der Biotoptypenkartierung sowie der Avifaunaerfassung

Die nordöstlichen Anteile des Plangebiets setzen sich anteilig aus Offenland sowie aus jungen Waldbeständen zusammen. So befindet sich in dem Bereich Hinterm Galenberg ein Ahorn-Eschen-Pionierwald (siehe Abb. 7) mit einem naturnahen Waldmantel aus Weißdorn und Schlehen. Dieser resultiert aus einer Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 48 „Südlich Horster Straße“ aus dem Jahr 1995, welcher hier eine Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Sukzessionswald) vorsieht. Südlich daran schließen Teilbereiche der NABU-Oase an das Wäldchen an. Im Bereich des Plangebiets bestehen diese aus Feldhecken und einer alten Obstbaumwiese (siehe Abb. 8).



**Abb. 7** Ahorn-Eschen-Pionierwald im nordöstlichen Plangebiet (BOHRER 2023)



**Abb. 8** Obstbaumwiese der NABU-Oase im Bereich des Plangebiets (BOHRER 2023)

Östlich an den Pionierwald angrenzend befinden sich ein Verbindungsweg zwischen Buchenallee und Erlengrundstraße/Klusweg sowie Ackerflächen. Diese gehen außerhalb des Plangebiets in weitere Offenlandanteile über, welche schließlich in Siedlungsbereichen in der weiteren östlichen Umgebung des Plangebiets enden.

Westlich der NABU-Oase befindet sich ein weiterer Ackerschlag, welcher an der Bubikopfallee endet. Hier verlaufen zudem Wegeführungen zwischen Galenberg und Erlengrundstraße. Entlang dieser Wege stocken insbesondere Kiefern-Baumgruppen. Westlich stockt ein heimisches Feldgehölz. Auch westlich des Pionierwäldchens befindet sich eine weitere Ackerfläche.

Fast der gesamte nordwestliche und westliche Anteil des Plangebiets wird durch den Kurpark geprägt. Dieser setzt sich sowohl aus Waldbereichen und Grünanlagen als auch aus Wegen, Straßen und Gebäuden/Denkmalern zusammen. Bei den Waldanteilen handelt es sich weitestgehend um mesophilen Buchenwald mit starkem und sehr starkem Baumholz. Kennzeichnende Pflanzenarten sind Buschwindröschen, die in lichterem Beständen im Frühjahr große Bestände ausbilden sowie Einblütiges Perlgras, Wald-Segge, Ährige Teufelskralle und Gefleckter Aronstab. Vereinzelt kommen auch Lerchensporn und Bärlauch vor. In den süd-östlichen Anteilen des Kurparks werden die Waldanteile stärker von Eichen geprägt, sodass sich hier ein Eichen-Hainbuchen-Mischwald etabliert hat. In lückigen und lichterem Teilen des Kurparks, vor allem im mittleren und südlichen Teil des Buchenwalds, wird der Jungwuchs von Bergahorn dominiert (siehe Abb. 10).



**Abb. 9 Mesophiler Buchenwald im Kurpark (BOHRER 2021b)**



**Abb. 10 Bergahorn im Unterwuchs (BOHRER 2021b)**

Die Grünanlagen sind geprägt durch Wiesenflächen und altem Baumbestand aus heimischen und exotischen Gehölzarten (siehe Abb. 11). Die Anlage wurde 1792 im Stil eines englischen Landschaftsparks angelegt. Die stockenden Rotbuchen und Süntelbuchen sind über 200 Jahre alt. Als nicht heimische Baumarten kommen alte chinesische und amerikanische Mammutbäume und Taschentuchbaum vor. Die Grünanlagen verbinden den unteren Teil mit Kurhaus und Kurfürstlichem Schlösschen mit dem Wald auf dem Galenberg. Im südwestlichen Bereich des Kurparks befindet sich die Süntelbuchenallee aus ca. 100 Süntelbuchen (siehe Abb. 13). Im nordwestlichen Anteil zwischen Buchenallee und Schloss befindet sich eine Minigolfanlage (siehe Abb. 12).



**Abb. 11** Teilbereich der Grünanlagen innerhalb des Kurparks (BOHRER 2021b)



**Abb. 12** Minigolfanlage (BOHRER 2021b)



**Abb. 13** Süntelbuchenallee (BOHRER 2021b)



**Abb. 14** Landgrafen-Denkmal (BOHRER 2021b)

Der gesamte Kurpark wird von einem dichten Wegenetz durchzogen. Nördlich verläuft die Straße Buchenallee. Zudem stehen innerhalb des Parks verschiedene Gebäude und Denkmäler wie südwestlich der Musikpavillon, das Landgrafen-Denkmal nördlich der Buchenallee (siehe Abb. 14), das Podbielski-Denkmal am südöstlichen Rand, ein Wasserbehälter mit gemauertem Eingangsportal auf dem Galenberg, zwei weitere Wasserbehälter weiter westlich sowie das Knüppelhaus am nördlichen Ende einer Waldlichtung.

Im Süden (südwestliches Plangebiet) schließen Ackerflächen und intensiv genutzte Grünlandflächen an den Kurpark an.

Innerhalb des Kurparks stocken anteilig naturnahe Buchenwälder (s. o.). Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebiets kein Bezug zur potenziell natürlichen Vegetation vor. Dies resultiert aus den weitestgehend als Parkanlage oder zur Landwirtschaft genutzten Bereichen. Aufgrund dessen, dass es sich um eine künstlich angelegte Parkanlage handelt, kommen zudem auch viele fremde Gehölzarten vor. Dennoch handelt es sich bei einem großen Anteil der auf dem Galenberg stockenden Waldanteile um hochwertige Biotoptypen, welche tlw. von besonderer Bedeutung (Wertstufe V) sind. Die in den Randbereichen

des Plangebiets vorkommenden Acker- und Grünlandanteile weisen größtenteils aufgrund ihrer intensiven Nutzung und Artenarmut nur eine geringe Bedeutung auf.

### 2.6.2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden entsprechend der in der vor Ort erfolgten flächendeckenden Kartierung erfassten Biotopausstattung (BOHRER 2023) folgende Habitatkomplexe in Anlehnung an (THEUNERT 2008a; THEUNERT 2008b) berücksichtigt.

**Tab. 1 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet**

Nr. *1	Kurzbezeichnung der Habitatkomplexe	Vorkommen im UG
1	Wälder	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Gehölze	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Quellen	<input type="checkbox"/>
4	Fließgewässer	<input type="checkbox"/>
5	Stillgewässer	<input type="checkbox"/>
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	<input type="checkbox"/>
7	Hoch- / Übergangsmoore	<input type="checkbox"/>
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope	<input type="checkbox"/>
9	Heiden, Magerrasen	<input type="checkbox"/>
10	Grünland, Grünanlagen	<input checked="" type="checkbox"/>
11	Äcker	<input checked="" type="checkbox"/>
12	Ruderalfluren	<input type="checkbox"/>
13	Gebäude	<input checked="" type="checkbox"/>
14	Höhlen	<input type="checkbox"/>
15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuarie	<input type="checkbox"/>
16	Watt	<input type="checkbox"/>
17	Strand, Küstendünen	<input type="checkbox"/>
18	Salzwiesen	<input type="checkbox"/>

\*1 Nummer der Habitatkomplexe nach Theunert (2008a; 2008b)

### **3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)**

#### **3.1 Vorprüfung des Artenspektrums**

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und / oder Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld können auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter werden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor.
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Arten (vgl. Kap. 2.3), bei denen eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Anlage 1 herausgearbeitet und sind in den folgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt. Die übrigen europäischen Vogelarten werden sogenannten Gilden zugeordnet und auf dieser Ebene geprüft.

Diesbezüglich sind die vor Ort vorhandenen Habitatstrukturen und ihre Habitateignung zu berücksichtigen (siehe Kap. 2.6). Die vorliegenden Strukturen sind durch die B 65 sowie die Erlengrundstraße/Klusweg und die Buchenallee zerschnitten und überprägt. Auch befinden sich zahlreiche Wegeverbindungen innerhalb des Kurparks und seiner Umgebung. An den Kurpark grenzen im Norden und Westen weitreichend Siedlungsbereiche an. Somit ist davon auszugehen, dass das örtliche Artenpotenzial entweder generell eher störungsunempfindlich ist oder aber sich an die über die genannten Nutzungen bestehenden Störeffekte (Lärm, Licht, Menschen, Hunde, Bewegungen etc.) gewöhnt hat. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg wurde für das Plangebiet bzw. den vorliegenden Gesamttraum der Landesgartenschau vorwiegend eine Eignung für Fledermäuse und Avifauna festgestellt, sodass diese Artengruppen im Rahmen von faunistischen Kartierungen erfasst wurden.

Vorkommen weiterer streng geschützter Arten von Amphibien, Reptilien, Weichtieren, Fischen, Schmetterlingen, Käfern oder Libellen können hingegen ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebiets und angrenzend befinden sich keine geeigneten Gewässer. Die Straßenseitengräben weisen keine Eignung für Amphibien, Fische, Weichtiere oder Libellen auf. Potenziell für z. B. Amphibien geeignete Gewässer befinden sich erst im Erlengrund, vom Plangebiet deutlich durch die B 65 getrennt sowie deutlich weit entfernt, sodass

in das Plangebiet wandernde Arten ebenfalls ausgeschlossen werden können. Auch befinden sich keine für Reptilien geeigneten Habitatbestandteile wie offene, vegetationslose bzw. -arme, gut besonnte Stellen, Totholz, Felsen etc. innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung. Schmetterlinge und Käfer können anhand ihrer Verbreitung bzw. aufgrund fehlender Futterpflanzen ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind lediglich Vorkommen ungefährdeter, häufiger Arten mit geringen Ansprüchen an ihren Lebensraum zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist aus diesem Grund für die genannten Artengruppen nicht notwendig. In den folgenden Unterkapiteln wird dies ausführlich erläutert.

Im Ergebnis sind innerhalb des Plangebiets lediglich die kartierten Artengruppen der Avifauna oder Fledermäuse relevant. Hinzu kommen ggf. Vorkommen weiterer Kleinsäuger, welche aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Habitatkomplexe oder aufgrund ihrer Verbreitung in Niedersachsen, nicht ausgeschlossen werden können.

Andere Hinweise auf bekannte Vorkommen von Arten und insbesondere nach BNatSchG besonders und streng geschützter Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor und wurden auch im Rahmen der gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu den vorliegenden Planungen durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht eingebracht.

Nachstehend wird für die Vorprüfung des Artenspektrums auf die einzelnen Artengruppen weiter eingegangen.

### **3.1.1 Säugetiere**

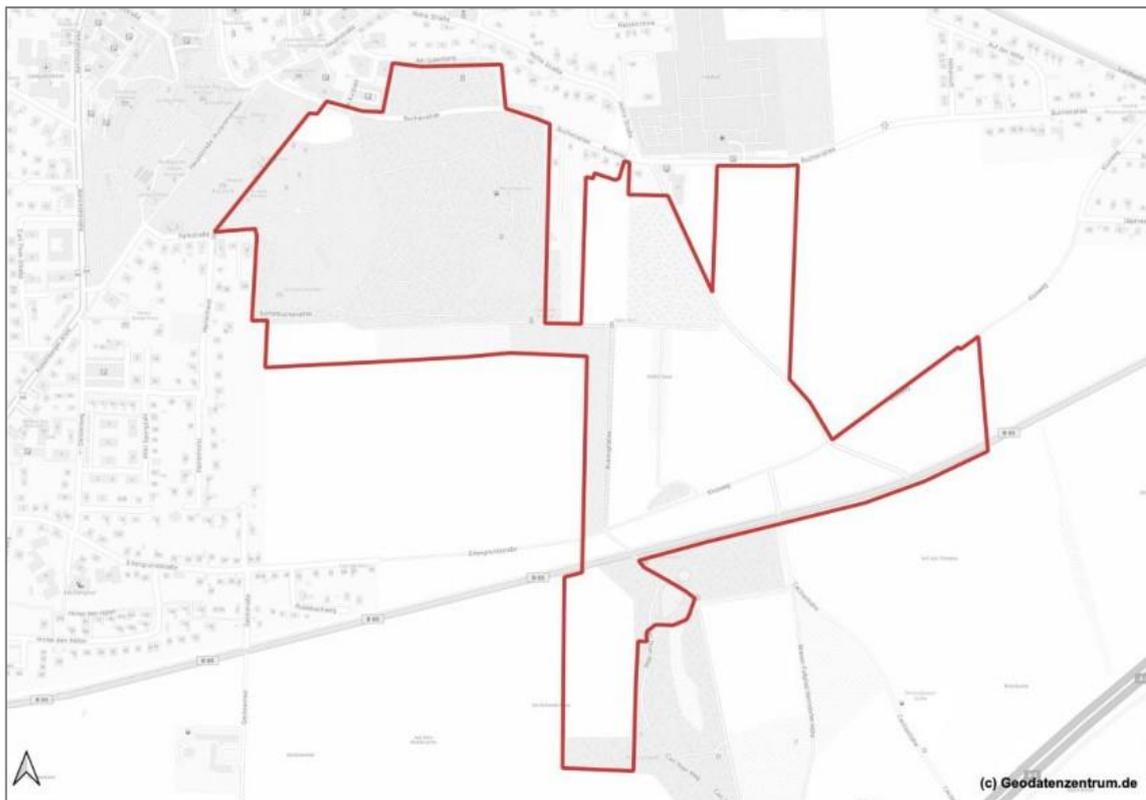
#### **3.1.1.1 Fledermäuse**

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt, da sie als besonders geschützte Arten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials liegen zum einen bereits durchgeführte Fledermauserfassungen aus dem Jahr 2020 mit bis zu zwölf ermittelten Arten (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄRÄUME 2021) im Bereich des Erlengrunds und der Kraterquelle vor, zum anderen wurden innerhalb des Jahres 2023 ergänzende Erfassungen (ECHOLOT GBR 2023) im Bereich des Plangebiets und des Galenbergs durchgeführt (siehe Kap. 2.4.1). Die im Jahr 2023 durchgeführten Untersuchungen sind hierbei für den Bebauungsplan Nr. 106 maßgeblich, da hierbei die innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatkomplexe eingehend untersucht wurden, während die im Jahr 2020 durchgeführten Erfassungen ausschließlich außerhalb des Plangebiets durchgeführt wurden. Zur Abschätzung von Funktionsbeziehungen wird bei Bedarf jedoch auch auf diese Untersuchungen eingegangen.

Die Fledermauserfassungen im Jahr 2020 beschränkten sich auf den Erlengrund und die Kraterquelle. Es konnten hier insgesamt zwölf Fledermausarten nachgewiesen werden. Es handelte sich um die Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus. Der Erlengrund bis hin zum Deister wies hierbei eine Bedeutung sowohl für vermutete Quartiere als auch als Jagdhabitat und als Leitstruktur auf. Insbesondere die Arten Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus und Zwergfledermaus nutzten den Erlengrund als Teil ihres Lebensraums.

Das Untersuchungsgebiet im Jahr 2023 ging aufgrund der Gesamtplanung zur Landesgartenschau, umfassend die Bebauungspläne Nr. 106, Nr. 107 und Nr. 108, weit über das Untersuchungsgebiet des Jahres 2020 hinaus. Untersucht wurde nicht nur der Erlengrund, sondern auch der Galenberg und die westlich und südlich daran angrenzenden Offenlandbereiche und Gehölzkomplexe (siehe Abb. 15). Somit umfasste das Gesamtuntersuchungsgebiet nicht nur die Planflächen des Bebauungsplans Nr. 106, sondern auch sämtliche für die Ausrichtung der Landesgartenschau relevanten Bereiche.



**Abb. 15** Untersuchungsgebiet Fledermausfauna 2023 (ECHOLOT GBR 2023)

Im Jahr 2023 konnte das im Jahr 2020 im Bereich des Erlengrunds ermittelte Artenspektrum größtenteils bestätigt werden. Es wurden mindestens zehn Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets sicher nachgewiesen: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus / Kleine Bartfledermaus, Großer

Abendsegler, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Kleine und Große Bartfledermaus waren hierbei akustisch nicht zu unterscheiden, weshalb diese als „Bartfledermauskomplex“ erfasst wurden. Ein geradliniges Bejagen von Waldwegen entsprach hierbei während der Erfassungen eher der Kleinen Bartfledermaus. Unter den erfassten nicht näher bestimmbareren *Myotis*-Rufen könnten sich zudem über das sicher erfasste Artenspektrum hinausgehend auch Nachweise der Bechsteinfledermaus verbergen. Da die Art innerhalb des Deisters bereits nachgewiesen wurde, ist ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht gänzlich ausgeschlossen. Der Kleinabendsegler wurde aufgrund der sporadischen Nachweise innerhalb des Erlengrunds im Spätsommer 2020 ebenfalls als möglicherweise vorkommende, aber nicht sicher nachgewiesene Art in das aus dem Jahr 2023 erfasste Artenspektrum mit aufgenommen.

Für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 106 sind insbesondere die von Wald bestehenden Anteile des Kurparks relevant, in denen die Aktivitätsschwerpunkte der Fledermäuse liegen. Darüber hinaus fokussieren sich Aktivitäten der Art auch auf das südliche Plangebiet im Bereich von Feldgehölzen und der Bubikopfallee. Innerhalb des östlichen Plangebiets liegt eine deutlich niedrigere Fledermausaktivität vor. Dies resultiert mit hoher Wahrscheinlichkeit aus den hier weniger für die Artengruppe geeigneten Habitatstrukturen. Innerhalb des östlichen Plangebiets befinden sich hauptsächlich Ackerflächen oder noch junge Gehölzanteile, welche keine herausragenden Quartier- oder Jagdhabitatfunktionen für Fledermäuse übernehmen können.

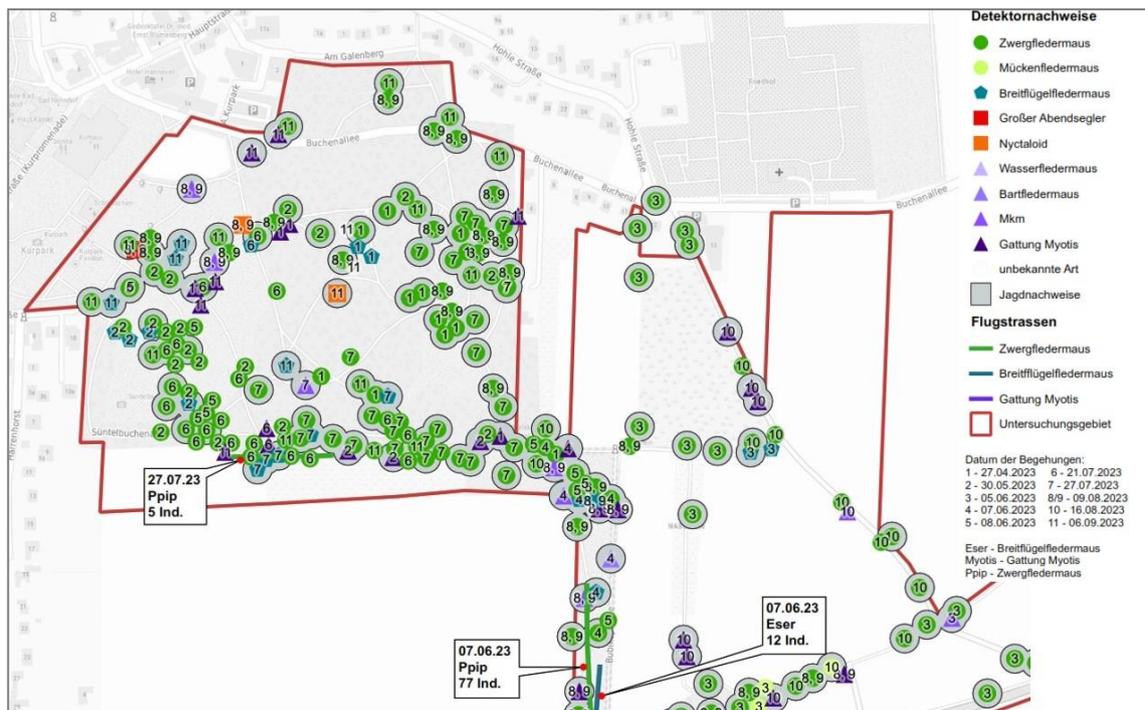
Der Kurpark und Galenberg stellen einen wichtigen Nahrungsraum und ein Reproduktionsgebiet (Balz) für Fledermäuse dar. Gleichzeitig ist dieser ein Zuwanderungsgebiet zum Winterquartier. Sommer- oder Wochenstubenquartiere konnten innerhalb des gesamten Untersuchungsgebiets nicht nachgewiesen werden. Im Bereich des Kurparks befindet sich jedoch ein Winterquartier (Wasserspeicher Kurpark). An beiden Kontrollterminen des Quartiers wurden Fledermäuse angetroffen. Diese hingen in Hohlblocksteinen. Nachgewiesen wurden die Arten Fransenfledermaus und Braunes Langohr. Die Batcorder-Ergebnisse zeigten Langohr-Aktivitäten innerhalb des Wasserspeichers. Bei den Aufzeichnungen handelte es sich um Balz- oder Sozillaute. Innerhalb der Baumbestände des Galenbergs konnten keine bedeutsamen Quartiernutzungen nachgewiesen werden.

Auch für die Liegehalle konnte keine Quartiernutzung nachgewiesen werden. Auf der Rückseite des Gebäudes besteht jedoch ein tiefer Riss im Mauerwerk, welcher als Übergangsquartier von Einzeltieren aufgesucht werden kann. Eine Schwärmaktivität konnte jedoch nicht festgestellt werden. Auch wurden abends keine Fledermäuse beobachtet, welche aus Richtung der Liegehalle abflogen.

Die Bubikopfallee als Gesamtstruktur stellt ein besonderes Verbindungselement von Siedlungsraum, Kurpark und Galenberg mit dem umgebenden Umland, insbesondere dem Erlengrund und dem angrenzenden Deister, dar.

Hinsichtlich der Detektorbegehungen dominierte die Zwergfledermaus deutlich die Nachweise. An allen Terminen konnte die Art flächendeckend nachgewiesen werden. Herauszustellen sind hierbei die beobachteten Flugstraßen. Eine besondere Rolle spielt die Hecken- und Wegestruktur westlich der Bubikopfallee (an einem Termin Beobachtung von mind. 77 Individuen beim Flug nach Süden) sowie der südliche Waldrand des Kurparks (für Transflüge Richtung Bubikopfallee). Im Kurpark jagen die Zwergfledermäuse in den lichten Bereichen zwischen hohen Buchen. Neben den Zwergfledermäusen konnten mittels der Detektorbegehungen lediglich von Breitflügel-Fledermäusen und Vertretern der Gattung *Myotis* nennenswerte Nachweise erbracht werden. Für beide stellt ebenfalls die Gesamtstruktur der Bubikopfallee eine Leitlinie dar.

Die Dauererfassungen der Batcorder wurden ebenfalls durch Nachweise der Zwergfledermause (siehe Abb. 16) dominiert. Es konnten im Bereich des Kurparks jedoch auch bedeutende Bereiche für Bartfledermäuse und der Gattung *Myotis* als Jagdhabitat nachgewiesen werden. Hinweise auf Quartiernutzungen (mit Ausnahme des Winterquartiers im Wasserspeicher) ergaben sich aber insgesamt nicht.



**Abb. 16** Ausschnitt der Detektornachweise (ECHOLOT GBR 2023) im Bereich des Plangebiets

Die getätigten Detektornachweise (siehe Abb. 16) verdeutlichen die oben beschriebenen Aktivitätsschwerpunkte. Diese verteilen sich vornehmlich auf die westlichen und südlichen Anteile des Plangebiets, während die östlichen Anteile nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Zusammengefasst wurden die folgenden Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsgebiets ermittelt. Eine detaillierte Betrachtung der Arten unter Berücksichtigung der jeweiligen Nachweisformen und Lebensraumansprüche einschließlich der Herleitung einer potenziellen Betroffenheit für einzelne Arten wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

**Tab. 2 Im Gesamtuntersuchungsgebiet nachgewiesene Arten**

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	§§	II, IV
<b>Braunes Langohr</b>	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	§§	IV
<b>Breitflügel-fledermaus</b>	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	§§	IV
<b>Fransenfledermaus</b>	<i>Myotis nattereri</i>	*	3	§§	IV
<b>Große Bartfledermaus</b>	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	§§	IV
<b>Großer Abendsegler</b>	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	§§	IV
<b>Großes Mausohr</b>	<i>Myotis myotis</i>	*	3	§§	II, IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	D	§§	IV
<b>Kleine Bartfledermaus</b>	<i>Myotis mystacinus</i>	*	2	§§	IV
<b>Mückenfledermaus</b>	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	D	§§	IV
<b>Rauhautfledermaus</b>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	§§	IV
<b>Wasserfledermaus</b>	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	§§	IV
<b>Zwergfledermaus</b>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§	IV

Sicher nachgewiesene Arten **fett** gedruckt,  
 für den Bartfledermauskomplex wird das Vorkommen beider Arten angenommen

**RL D** Rote Liste Deutschland (BOHRER 2021b)

**RL Nds.** Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN 2011)

- |   |   |    |                                 |
|---|---|----|---------------------------------|
| 1 | vom Aussterben bedroht                                | V  | Vorwarnliste                    |
| 2 | stark gefährdet                                       | G  | Gefährdung unbekanntes Ausmaßes |
| 3 | gefährdet   | D  | Datenlage defizitär             |
| * | ungefährdet   | N  | nicht bewertet                  |
| § | Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG |    |                                 |
| § | besonders geschützt                                   | §§ | streng geschützt                |

### 3.1.1.2 Weitere Säugetiere

Neben der Artengruppe der Fledermäuse sind weitere Säugetierarten streng geschützt. Zu diesen Arten gehören ehemals weit verbreitete Arten wie Feldhamster, Haselmaus, Biber, Europäischer Nerz, Fischotter und Wildkatze bis hin zu großen Raubtierarten wie Luchs, Wolf und Braunbär. Da Braunbären, Wölfe, Luchse und Wildkatzen großflächige naturnahe

und unzerschnittene Waldgebiete benötigen, sind Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Dies wird durch die Angaben zur Verbreitung der Arten durch den NLWKN bestätigt (NLWKN 2011).

Auch der Fischotter und der Biber kommen im Umfeld des Untersuchungsgebiets nicht vor. Zwar nehmen die Bestände beider Arten in Niedersachsen seit einigen Jahren wieder zu, im Untersuchungsgebiet fehlen jedoch geeignete Gewässer als Lebensraum, sodass Vorkommen ausgeschlossen werden können (NLWKN 2011).

Ebenso wird ein Vorkommen des in Niedersachsen bzw. Deutschland als ausgestorben geltenden Europäischen Nerzes ausgeschlossen (HECKENROTH 1993) (BOHRER 2021b).

Ein Vorkommen von Haselmaus und Feldhamster kann auf Grundlage der Verbreitungskarten (NLWKN 2011) oder auf Grundlage der vorliegenden Habitatkomplexe jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Beide Arten werden daher in die Vorprüfung (siehe Anlage 1) sowie in Kap. 3.2 mit einbezogen.

### **3.1.2 Vögel**

#### **3.1.2.1 Brutvögel**

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen für Brutvögel erfolgte in der Summe großräumig bzw. im Gesamtbereich des geplanten LGS-Geländes eine flächendeckende Brutvogelerfassung nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2015). Die Summe aller nachgewiesenen Arten umfasst sowohl die Ergebnisse aktueller Erfassungen, die im Jahr 2023 durchgeführt wurden, als auch bereits vorhandene Daten aus dem Jahr 2020 (siehe Kap. 2.4.1). Details zur jeweiligen Erfassungsmethodik sind den einzelnen Fachgutachten zu entnehmen (BOHRER 2021a; BOHRER 2021b; BOHRER 2023). Darüber hinaus sind diese innerhalb des Kap. 2.4.1 zusammengefasst dargestellt.

Besondere Relevanz haben dabei in Bezug auf die vorliegenden Planungen die nachstehend zusammengefasst dargestellten Ergebnisse bzw. die Arten, die im Bereich „Landschaftspark Bad Nenndorf“ (2021b) und im Bereich „Landesgartenschau“ (2023) festgestellt wurden, welche den Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 106 und angrenzende Strukturen abdecken (siehe Abb. 4). Die ebenfalls bereits im Zuge früherer Planungen avifaunistisch untersuchten Teilbereiche „Krater“ und „Erlengrund“ (2021a) haben hingegen für die vorliegenden Planungen aufgrund der räumlichen Distanz keine Relevanz für die Artengruppe und werden somit auch nachstehend nicht dargestellt (siehe Kap. 2.5.2).

#### *Im Jahr 2020*

Innerhalb des Untersuchungsgebiets „Landschaftspark Bad Nenndorf“ konnten insgesamt 22 Brutvogelarten festgestellt werden. Größtenteils handelte es sich hierbei um Nachweise



**Tab. 3 Im Untersuchungsgebiet „Landschaftspark Bad Nenndorf“ seitens Bohrer (2021b) festgestellte Brutvogelarten**

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	VS-RL	§	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BN / 1 BV / 7		§	*	*	1,2,6,9,10,12,13,17
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV / 17		§	*	*	1,2,9,10,11,12,17
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BN / 2 BV / 12 BF / 2		§	*	*	1,2,5,6
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV / 6		§	*	*	1,2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV / 1		§	*	*	1,2
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV / 5		§	*	*	1,2
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV / 1		§	V	V	1,2,13
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV / 1		§§	*	*	1,2,9,10,12
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV / 6		§	*	*	1,2,11
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BN / 1 BV / 20 BF / 2		§	*	*	1,17
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BN / 3 BV / 7 BF / 1		§	*	*	1,2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV / 9		§	*	*	1,2
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	BV / 1		§	3	3	1,2
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BN / 1 BF / 3		§	*	*	1,2,9,10,12,13
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV / 18		§	*	*	1,2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV / 18		§	*	*	1,2,6
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV / 15		§	*	*	1,2,10,11,12,13,17
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV / 5		§	*	*	1,2,10,11,12,13,17
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BN / 20 BV / 25		§	3	3	1,2,6,10,11,12,13,18
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV / 7		§	*	*	1,2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV / 14		§	*	*	1,2





Artname	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	VS-RL	§	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV / 1		§	*	*	1,2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV / 2		§	3	*	1,2,10,17
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV / 1		§	3	*	2,10,11,12
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV / 2		§	V	*	1,2,9,10,11,12
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV / 2		§	V	V	1,2,13
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV / 3 BF / 2		§	*	*	1,2,11,12,17
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV / 5		§	*	*	1,2,11
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV / 9		§	*	*	1,2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV / 2		§	*	*	1,2,9,10,17
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV / 1		§	*	*	1,2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BN / 1		§§	*	*	1,2,6,7,9,10,11,12
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BN / 1 BF / 3		§	*	*	1,2,9,10,12,13
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BN / 1 BV / 10		§	*	*	1,2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	I	§§	3	V	1,2,4,5,10,11
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV / 7		§	*	*	1,2,6
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BN / 1 BV / 5		§	*	*	1,2,10,11,12,13,17
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV / 3		§	*	*	1,2,10,11,12,13,17
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV / 2		§	3	3	1,2,6,10,11,12,13,18
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV / 1		§	V	*	1,2,10,11,12
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV / 5		§	*	*	1,2
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BF / 1		§	*	*	1,2
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV / 1 BF / 1		§	*	*	4,5,6,7,10,11,12,17,18
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV / 1		§	*	*	1,2,5,6,11,12

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	VS-RL	§	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV / 1		§	*	*	1,2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV / 12		§	*	*	1,2,17

**Legende**

**RL D** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)

**RL Nds.** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

0	ausgestorben oder verschollen	*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe

**VS-RL** Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

I in Anhang I aufgeführt

§ Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97

§ besonders geschützt      §§ streng geschützt

**BN** Brutnachweis      **BV** Brutverdacht

**BF** Brutzeitfeststellung      **NG** Nahrungsgast

### 3.1.2.2 Rastvögel

Für Rastvögel und Durchzügler besitzen das Plangebiet und seine Umgebung keine besondere Relevanz. Insgesamt liegt das Stadtgebiet Bad Nenndorf außerhalb von für Gastvögel wertvollen Bereichen (NLWKN 2018). Auch innerhalb der in den Jahren 2020 und 2023 durchgeführten avifaunistischen Kartierungen (BOHRER 2021a; BOHRER 2021b; BOHRER 2023) konnten keine bedeutenden Rastvogelvorkommen nachgewiesen werden. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.

### 3.1.3 Amphibien

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keinerlei Gewässer, welche eine Relevanz für Amphibien aufweisen. Lediglich außerhalb, in der weiteren südlichen Umgebung des Plangebiets, befinden sich einige Teiche und Straßenseitengräben im Bereich des Erlengrunds bzw. entlang der B 65. Die Teiche innerhalb des Erlengrunds könnten hierbei eine Relevanz (zumindest für ungefährdete Arten) aufweisen. Die Erlengrundteiche liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 106 und zudem südlich der B 65, welche als Ausbreitungsbarriere zu verstehen ist. Somit können substantielle Betroffenheiten und auch Funktionsbeziehungen zwischen diesen und dem Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Amphibien kann somit bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung dieser Artengruppe auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

#### **3.1.4 Reptilien**

Innerhalb des Plangebiets für den Bebauungsplan Nr. 106 sowie auch in dessen Umfeld liegen keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien vor. Eine weitere Prüfung dieser Artengruppe auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

#### **3.1.5 Fische**

In Niedersachsen stellt der Europäische Atlantische Stör die einzige streng geschützte Fischart dar. Nach den Einstufungen der Roten Listen gilt er sowohl in Niedersachsen als auch bundesweit als ausgestorben bzw. verschollen (FREYHOF 2009; LAVES - DEZERNAT BINNENFISCHEREI 2016). Die Gräben entlang der B 65 bzw. auch die im weiteren Umfeld des Plangebiets liegenden Fließgewässer oder die Erlengrundteiche weisen keine Eignung für die Art auf. Zudem können Eingriffe in die Gewässer aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ohnehin ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Fische ist daher keine weitere Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

#### **3.1.6 Wirbellose**

##### **3.1.6.1 Käfer**

Aufgrund ihrer Habitatansprüche sowie aufgrund ihrer Verbreitung können die relevanten Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Großer Eichenbock) innerhalb des Plangebiets bzw. im Bereich des geplanten Brückenbauwerks ausgeschlossen werden. Gemäß den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN (2011) ist ein Vorkommen des Großen Eichenbocks nur noch in wenigen, isolierten Einzelvorkommen (Reliktverbreitung) in Niedersachsen vorhanden. Und auch die Verbreitungsgebiete der anderen Arten liegen im Wesentlichen außerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung. Darüber hinaus bleiben die Altbaumbestände innerhalb des Kurparks allein schon auf Basis des Denkmalschutzes erhalten, die historische Parkanlage ist in ihrer Gesamtheit gesichert. Eine Betroffenheit lokaler Populationen durch die Planung zur Durchführung der Landesgartenschau mit zudem geplanten Erweiterungen des Parkensembles durch den Wiesenpark kann bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Käfer ist daher keine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

### **3.1.6.2 Libellen**

Hinweise zum Vorkommen von Libellenarten wurden anhand der Verbreitungsangaben zu den Arten (NLWKN 2011) und anhand der örtlich vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet. Gemäß den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN kann bereits ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Libellen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Lediglich die Große Moosjungfer hat eine Verbreitung westlich von Hannover im Raum des Steinhuder Meeres und somit in der weiteren räumlichen Nähe zu Bad Nenndorf. Innerhalb des Plangebiets befinden sich jedoch keinerlei für Libellen relevante Habitatstrukturen. Gewässer sind nicht vorhanden bzw. betroffen.

Betroffenheiten von Libellen durch die vorliegenden Planungen können ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Libellen ist daher keine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

### **3.1.6.3 Weitere Wirbellose**

Vorkommen geschützter Arten weiterer wirbelloser Artengruppen wie Schmetterlinge, Heuschrecken oder Weichtiere können anhand ihrer Verbreitung in Niedersachsen gem. der Vollzugshinweise (NLWKN 2011) oder aufgrund dessen, dass im Bereich des geplanten Ausstellungsgeländes inkl. Wohnmobilstellplatz keine geeigneten Habitatstrukturen vorliegen, ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei den Erweiterungsflächen des Stellplatzes und des Wiesenparks fast ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen. Die Baumbestände der denkmalgeschützten historischen Parkanlage bleiben im funktionalen Zusammenhang erhalten, sodass es auch hier zu keiner Betroffenheit lokaler Populationen kommen kann. Zudem liegen für streng geschützte Arten keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung weiterer Wirbelloser ist daher nicht erforderlich.

### **3.1.7 Pflanzen**

Die Erfassung der Pflanzenarten erfolgte im Rahmen der Biotopkartierung (BOHRER 2023). Hierbei konnten innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung keine streng geschützten Pflanzenarten des Anhangs IV nachgewiesen werden. Für die Artengruppe der Pflanzen ist daher keine weitere Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

## **3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

**Tab. 5      Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten**

<b>Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>Auswirkung</b>
<b>baubedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldfreimachung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnahme von Gehölzen</li> <li>• Sanierung von Bestandsgebäuden</li> <li>• Abschieben von Oberboden</li> <li>• Temporäre Flächenbeanspruchung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>• Biotopverlust / -degeneration</li> <li>• Tötung von Individuen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustelleneinrichtungen</li> <li>• Bauwerksgründungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Temporäre Flächenbeanspruchung</li> <li>• Temporäre visuelle Störwirkungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopverlust / -degeneration</li> <li>• Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>• Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustellenbetrieb und -verkehr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Temporäre Bodenvibrationen und Erschütterungen</li> <li>• Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen</li> <li>• Temporäre Beunruhigung und Vergrämung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>• Biotopverlust / -degeneration</li> <li>• Tötung von Individuen</li> <li>• Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau der Erschließungswege und Fundamente</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Temporäre Flächenbeanspruchung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>• Biotopverlust / -degeneration</li> </ul>
<b>anlagebedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erschließungswege und Fundamente</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenbeanspruchung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopverlust / -degeneration</li> <li>• Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>• Zerschneidung von Lebensräumen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte Überbauung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenbeanspruchung</li> <li>• Visuelle und räumliche Veränderungen</li> <li>• Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse</li> <li>• Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopverlust / -degeneration</li> <li>• Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>• Zerschneidung von Lebensräumen / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen</li> </ul>
<b>betriebsbedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebstätigkeiten, Menschenaufkommen, Ziel- und Quellverkehre etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung, Beunruhigung und Vergrämung</li> <li>• Barriereeffekte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>• Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten</li> <li>• Tötung von Individuen</li> </ul>

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• additive Lärmimmissionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung, Beunruhigung und Vergrämung</li> <li>• Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>• Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• additive Lichtimmissionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung, Beunruhigung</li> <li>• Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten</li> <li>• Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung</li> <li>• Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>• Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten</li> <li>• Tötung von Individuen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• additive Schadstoffeinträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopverlust / -degeneration</li> <li>• Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>• Tötung von Individuen</li> </ul>

### 3.2.1 Säugetiere

#### 3.2.1.1 Fledermäuse

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Baubedingt kommt es zu einer Fällung einiger Baumbestände innerhalb des Plangebiets. Dies dient vorwiegend der Verkehrssicherungspflicht, der Herrichtung einiger geplanter Ensembles im Zusammenhang mit der Landesgartenschau sowie auch der Freistellung von historischen Sichtachsen. Die alten Baumbestände innerhalb der historischen Parkanlage bleiben jedoch im Sinne des Denkmalschutzes insgesamt erhalten. Und auch in der nicht unter Denkmalschutz stehenden Kompensationsfläche des Bebauungsplans Nr. 48 (Sukzessionswald) soll der Hauptteil der Bestände erhalten bleiben. Auch hier kommt es nur zu geringfügigen Freistellungen für die Anlage von Lichtungen und Wegen. Die Bubikopfallee mit angrenzendem Baumbestand wird ebenfalls gesichert, sodass auch diese Bereiche als Gesamtstruktur mit Leitlinienfunktion für Fledermäuse erhalten bleiben. Zudem kommt es im Rahmen der Umsetzung der Landesgartenschau zu ergänzenden Anpflanzungen, sodass der Gesamttraum mit seiner Gehölzbestockung insgesamt als baumbestandene Fläche erhalten bleibt. Hinweise auf eine Quartiernutzung innerhalb der vorhandenen

Baumbestände konnten im Zusammenhang mit den Fledermauserfassungen (ECHOLOT GBR 2023) nicht erbracht werden. Dennoch kann eine Quartiernutzung von Einzeltieren beim Vorhandensein entsprechender Schadstellen nie gänzlich ausgeschlossen werden. Dementsprechend kann es durch baubedingte Baumfällungen zu einem Eintritt der Verbotstatbestände der Tötung und eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG).

Im Zusammenhang mit der geplanten Sanierung der Liegehalle kommt es zudem zu einer Inanspruchnahme der alten Bausubstanz und zu einer Zerstörung bzw. Reparatur der aktuell vorhandenen Schadstellen und Risse im Mauerwerk. Es wurde zwar kein Hinweis auf ein Fledermausquartier innerhalb der Liegehalle erbracht, jedoch besteht auf der Rückseite des Gebäudes ein tiefer Riss im Mauerwerk, welcher als Übergangsquartier von Einzeltieren aufgesucht werden kann. Ein Besatz des Gebäudes durch Einzeltiere kann somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dementsprechend kann es durch die geplante Sanierung zu einer Tötung von Individuen kommen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Innerhalb des südlichen Plangebiets konnten zudem Flugstraßen von Fledermäusen nachgewiesen werden. Eine besondere Rolle spielen die Hecken- und Wegestruktur westlich der Bubikopfallee (an einem Termin Beobachtung von mind. 77 Individuen beim Flug nach Süden) sowie der südliche Waldrand des Kurparks (für Transferflüge Richtung Bubikopfallee). Auch die Baumbestände angrenzend an das Winterquartier im Wasserspeicher im Kurpark spielen für die Orientierung der anfliegenden Tiere eine wesentliche Rolle. Eine substantielle Betroffenheit kann jedoch aufgrund der Sicherung bzw. des Erhalts der Gehölze ausgeschlossen werden. Im Bereich des Winterquartiers sind ebenfalls keine Baumfällungen geplant. Jedoch kann es durch bau- (temporär) und betriebsbedingte Lichtimmissionen zu erheblichen Irritationen der Fledermäuse mit Verlust von Nahrungshabitaten / Quartieren und einer Tötung von Individuen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Die Fledermäuse könnten aufgrund von Beleuchtungen der relevanten Gehölze und Flugstraßen ihre Nahrungshabitate und Quartiere nicht mehr nutzen / erreichen. Gleiches gilt für das innerhalb des Plangebiets befindliche Winterquartier. An dieser Stelle sind bau- oder betriebsbedingte Beleuchtungen als besonders kritisch zu bewerten. Sämtliche Fledermausarten reagieren empfindlich gegenüber einer Beleuchtung von Quartieren, sodass es zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen kann (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die Baumbestände innerhalb des Landschafts- / Kurparks sowie im Bereich des Galenbergs z. B. im Bereich des geplanten Waldtempels stellen in ihrer Gesamtheit mindestens Nahrungshabitate, ein Reproduktionsgebiet (Balz), ein Zuwanderungsgebiet zum Winterquartier sowie eine Verbindungsachse zwischen Deister, Erlengrund und Siedlungsbereichen dar. Somit sind bau- oder betriebsbedingte Beleuchtungen innerhalb des Parkgeländes insgesamt als kritisch zu bewerten. Bei Beleuchtungen der geplanten Wegeführungen und Ensembles wie Holzstegen etc. kann es somit zu erheblichen Irritationen der

Fledermäuse mit Verlust von Nahrungshabitaten / Quartieren und einer Tötung von Individuen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Als besonders kritische Bereiche sind diesbezüglich allerdings die oben separat herausgestellten Flugstraßen und das Winterquartier anzusehen.

Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust der Ackerflächen im östlichen Plangebiet und einiger Einzelbaumbestände durch Überbauung. Hierbei kommt es zu visuellen und räumlichen Veränderungen des Raumes und somit zu einem Verlust von möglichen Teilnahrungshabitaten der Fledermäuse. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Ackerflächen zu einer dauerhaften Anlage von neuen Gehölzen und einer Schaffung von Grünstrukturen aufgrund der Erweiterung des Wiesenparks und der Eingrünung des Wohnmobilstellplatzes kommt. Somit sind die mit den Planungen zusammenhängenden anlagebedingten Wirkungen weitestgehend als positiv für die örtlichen Fledermauspopulationen zu betrachten. Es kommt hierbei mindestens zu einer Schaffung neuer Nahrungshabitate und ggf. auch zu einer langfristigen Schaffung neuer Flugstraßen oder (Einzel)quartieren. Bezüglich der vereinzelt Baumverluste im Zusammenhang mit der Errichtung kleinerer baulicher Anlagen, der Sanierung der Liegehalle oder der Freistellung von Sichtachsen kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die gesamte historische Parkanlage sowie angrenzende diesbezüglich wertvolle Bereiche bleiben als waldbestander Gesamtraum erhalten. Der Verlust der Gehölze beschränkt sich nur auf kleine Teilbereiche, die Gesamtkulisse bleibt als Teilnahrungshabitat / Leitlinie und potenzielle Quartierstruktur bestehen. Somit kann der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch anlagenbedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt kommt es neben bereits genannten Lichtimmissionen zu temporär erhöhten Menschenaufkommen und additiven Lärmimmissionen im Zusammenhang mit der Landesgartenschau. Diesbezüglich sind Fledermäuse jedoch wenig empfindlich bzw. liegen aufgrund der bereits vorliegenden regelmäßigen Nutzung des Kur- und Landschaftsparks bereits Gewöhnungseffekte vor. Der Eintritt von Verbotstatbeständen im Zusammenhang mit Besucheraufkommen oder additivem Lärm kann somit ausgeschlossen werden. Auch die weiteren in Tab. 5 aufgeführten Wirkfaktoren wie baubedingte additive Lärmimmissionen haben für die Artengruppe der Fledermäuse keine Relevanz oder lösen keine Betroffenheiten aus.

Somit sind für die nachgewiesene Fledermausfauna die Auswirkungen durch bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Aufgrund von Baumfällungen, der Sanierung der Liegehalle und Beleuchtungen kann es zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kommen.

### **3.2.1.2 Weitere Säugetiere**

Aufgrund der vorliegenden Habitatkomplexe innerhalb des Untersuchungsgebiets ist ein Vorkommen der Haselmaus und des Feldhamsters potenziell möglich. Das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters liegt laut der Auswertung der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2011) bis in die Bereiche Bad Nenndorfs hinein, wenngleich es sich hier nur um den Randbereich des Verbreitungsgebiets handelt.

Bezüglich des Feldhamsters kommt es innerhalb des östlichen Plangebiets zu einer Inanspruchnahme von Ackerflächen im Bereich des geplanten Wohnmobilstellplatzes und der Erweiterung des Wiesenparks. Die Bodentypen innerhalb dieser Ackerflächen weisen grundsätzlich eine Eignung für den Feldhamster auf. Jedoch liegen die vom Vorhaben betroffenen Flächen zwischen der Buchenallee und der B 65, welche zw. 9.900 und 13.800 Kfz pro 24 h aufweist (NDS. LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR 2021). Somit sind an die Straßen angrenzende Bereiche für den Feldhamster nicht geeignet (MAMMEN et al. 2014). Die verbliebenen Flächen liegen zu isoliert, als dass sich eine stabile Population etablieren könnte. Hinzu kommt, dass keine Punktdaten aus den letzten Jahren vorhanden sind und auch durch die uNB des LK Schaumburg sowie auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 und § 4 BauGB keine Hinweise auf ein Vorkommen hervor gebracht wurden. Die Faunaerfassungen im Zusammenhang mit den Planungen wurden im Vorfeld mit der uNB abgestimmt. Ein Erfordernis der Erfassung des Feldhamsters war nicht gegeben. Aufgrund dessen, dass die Art bereits in den letzten Jahren innerhalb des Planungsraums nicht vorkam und die Flächen zudem aufgrund der vorhandenen Straßen keine Eignung aufweisen, wird eine Betroffenheit des Feldhamsters durch Wirkfaktoren der Planungen insgesamt ausgeschlossen. Der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

In Bezug auf die von der Haselmaus genutzten Habitatstrukturen kommt es baubedingt im Bereich des Pionierwaldes im östlichen Plangebiet sowie auch im Bereich der historischen Parkanlagen zu vereinzelt Gehölzentnahmen bzw. zu einer Entfernung von Jungwuchs zur Wiederherstellung zweier Sichtachsen. Die vorliegenden Biotopstrukturen sollen aber grundsätzlich in die Planung einbezogen werden und werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB zum Erhalt festgesetzt bzw. sind über den Denkmalschutz abgedeckt, sodass es nur sehr kleinräumig zu Verlusten kommt. Eine Tötung von Individuen bei einer Entnahme der Sträucher und Junggehölze während des Winterschlafs der Art kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch ausreichend gleichartige Strukturen im Raum verbleiben, kommt es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt insgesamt erhalten. Ein Eintritt des Verbotstatbestands der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) aufgrund baubedingter Gehölzentnahmen im Bereich der freizustellenden Sichtachsen und des Pionierwaldes kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Bezüglich betriebsbedingter additiver Lärmimmissionen oder Menschengenuss liegen bereits Gewöhnungseffekte vor, sodass diese vernachlässigt werden können. Darüber hinaus entstehen in den geplanten Erweiterungsflächen der Parkanlage wiederum potenziell für Haselmäuse geeignete Habitatstrukturen, sodass diesbezüglich keine negativen Wirkungen zu erwarten sind.

### **3.2.2 Vögel**

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Als Fortpflanzungsstätten der Vögel gelten aktuelle Brutstätten bzw. solche, die wahrscheinlich wiederkehrend genutzt werden. Unter letztere fallen mehrjährig genutzte Nester (z. B. Horste) und Baumhöhlen. Zur Beurteilung werden alle Brutnachweise und -verdachte der in Kap. 3.1.2.1 genannten Vogelarten herangezogen.

Baubedingt kommt es im Rahmen der Freistellung von Sichtachsen, der Anlage des Waldtempels und Wegen oder zur Verkehrssicherung im Bereich des Kur-/Landschaftsparks zu einer Entnahme von einzelnen Bäumen und Jungaufwuchs. Gleiches gilt für kleinere Teilflächen innerhalb des Pionierwäldchens im östlichen Plangebiet. Insgesamt werden die Wald- und Gehölzbereiche jedoch in die Planungen einbezogen und bleiben im Gesamten als Lebensraum für Vogelarten erhalten. Die am Galenberg bzw. in der historischen Parkanlage vorkommende Avifauna wurde im Jahr 2020 vollständig erfasst (siehe Kap. 2.4.1 und 3.1.2). Es kommen hauptsächlich ungefährdete Arten vor (vorwiegend Arten der Wälder und Gehölze). Darüber hinaus konnten der Star (häufiger Brutvogel), Grauschnäpper und Kleinspecht nachgewiesen werden. Im Bereich des Pionierwaldes konnten im Jahr 2023 die Gartengrasmücke und ebenfalls ungefährdete Arten nachgewiesen werden. Aufgrund der Sicherung der Gesamtstrukturen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB kommt es für sämtliche nachgewiesene Arten innerhalb dieser Bereiche trotz der Entnahme vereinzelter Gehölze nicht zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich funktionalen Zusammenhang. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG somit nicht vor, da die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden. Auch können aufgrund des geltenden Verbots der Entnahme von Gehölzen innerhalb der Brutzeit von Vögeln (§ 39 Abs. 5, Nr. 1 BNatSchG) Tötungen im Zusammenhang mit den vereinzelt notwendigen Gehölzentnahmen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen kommt es somit nicht zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch baubedingte Gehölzentnahmen. Zu berücksichtigen ist hierbei als positiver Umstand zudem die Schaffung der Erweiterung des Wiesenparks. Die hierbei entstehenden Pflanz- und Blühflächen können das Angebot an geeigneten Habitatstrukturen für die oben genannten Arten erweitern.

Baubedingt kommt es zu einer Sanierung der Liegehalle innerhalb des westlichen Plangebiets. Im Jahr 2020 konnten hier keine Nachweise von Vogelarten erbracht werden. Jedoch wurden Brutvögel, welche auch an Gebäuden bzw. in Siedlungsbereichen vorkommen, innerhalb des gesamträumlichen Untersuchungsgebiets nachgewiesen (siehe Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche in Anlage 1 sowie Tab. 3). Eine zwischenzeitliche Einzelsiedlung von Vögeln an dem Gebäude ist grundsätzlich möglich. Das Gebäude weist einige Schadstellen auf, welche sich tendenziell als Brutplätze eignen. Eine Tötung von Individuen während der Sanierungsarbeiten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Im Nachgang sind das Gebäude sowie auch umliegende Siedlungsbereiche für Vogelarten wieder potenziell nutzbar, sodass es nicht zu Verlusten der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich funktionalen Zusammenhang kommt. Die lokalen Populationen sind nicht betroffen. Eine Tötung von Individuen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin kommt es bau- und anlagebedingt im Rahmen der Erweiterung durch den Wiesenpark bzw. durch den Wohnmobilstellplatz zu einem dauerhaften Verlust der dortigen Ackerflächen. Hierbei kommt es zu Verlusten eines Feldlerchenreviers. Ein weiteres Feldlerchenrevier befindet sich lediglich 20 m östlich des geplanten Wohnmobilstellplatzes und Wiesenparks, sodass es für dieses ebenfalls zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund betriebsbedingter Störungen durch künftige Besucher sowie durch die Anlage von Vertikalkulissen im Bereich des Wohnmobilstellplatzes kommt. Für die weiteren Nachweise von Feldlerchen im Raum kann der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden, da diese in ausreichendem Abstand zum Vorhaben nachgewiesen wurden. Für die beiden Nachweise im Bereich des Wohnmobilstellplatzes und Wiesenparks kann es zu einer Tötung sowie zu Verlusten der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG).

Betriebsbedingt kommt es zu kurzfristig erhöhten Besucheraufkommen über den Zeitraum der Landesgartenschau sowie zu additiven Licht- und Lärmimmissionen. Innerhalb des Wohnmobilstellplatzes kommt es zu entsprechenden Freizeitnutzungen. Aufgrund der bereits im Status quo vorliegenden Nutzungssituation (Parkanlage mit Minigolfanlage und Wanderwegen, angrenzende Verkehrswege) liegen jedoch bereits Gewöhnungseffekte vor oder die Vorkommen der Vogelarten liegen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet, sodass es nicht zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch Wirkfaktoren der Planung kommt. Lediglich für ein Feldlerchenrevier (s. o.) kann der Eintritt von Verbotstatbeständen aufgrund betriebsbedingter Wirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Über die benannten relevanten Wirkfaktoren hinausgehend, kann für die darüberhinausgehend in Tab. 5 aufgeführten Wirkfaktoren der Planung der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese für die Artengruppe der Vögel entweder keine Relevanz haben oder keine Betroffenheiten auslösen.

Im Ergebnis der Vorprüfung der Wirkfaktoren sind somit baubedingte Verluste der Ackerflächen sowie betriebsbedingte Besucheraufkommen im Hinblick auf die Feldlerche zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Vorkommen gebäudebewohnender Arten die Sanierung der Liegehalle relevant. Für die weiterhin in den Teiluntersuchungsgebieten „Landschaftspark Bad Nenndorf“ und „Landesgartenschau“ nachgewiesenen Vogelarten kann der Eintritt von Verbotstatbeständen unter verbindlicher Berücksichtigung des § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die ausführliche Einzelartbetrachtung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

### **3.3 Ergebnis der Vorprüfung**

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 1 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

#### **3.3.1 Säugetiere**

##### **3.3.1.1 Fledermäuse**

Im Bereich der Planungen sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe aufgrund von baubedingten Gehölzentnahmen, der Sanierung der Liegehalle und Störungen durch Licht im Zuge des Baustellenbetriebs oder betriebsbedingte Lichtimmissionen lassen sich für folgende Arten nicht mit Sicherheit ausschließen:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus

- Zwergfledermaus

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in Stufe II ist für die o. g. Arten erforderlich.

### **3.3.1.2 Weitere Säugetiere**

Im Bereich der Planungen sind Vorkommen der Haselmaus potenziell möglich. Eine Tötung von Individuen aufgrund von baubedingten Entnahmen von Sträuchern und Jungaufwuchs im Bereich der freizustellenden Sichtachsen und des Pionierwaldes lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in Stufe II ist für die Haselmaus erforderlich.

### **3.3.2 Vögel**

Im Bereich der für die vorliegenden Planungen zu berücksichtigende Teilbereiche des Untersuchungsgebiets (siehe Kap. 2.5.2) wurden insgesamt 37 Vogelarten nachgewiesen. Vornehmlich handelte es sich hierbei um Arten, welche entweder störungsunempfindlich sind oder außerhalb des unmittelbaren Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 106 und seines Wirkungsumfelds erfasst wurden. Für diese konnten mit Ausnahme der Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche artenschutzrechtliche Konflikte unter Berücksichtigung der für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden. Aufgrund der Sanierung der Liegehalle kann es jedoch zu Tötungen gebäudebrütender Vogelarten kommen. Auch sind die Inanspruchnahme der östlich vorhandenen Ackerflächen sowie die im Anschluss geplante Errichtung des Wohnmobilstellplatzes zu berücksichtigen. In diesen Bereichen kommt es zu einer Beanspruchung von zwei erfassten Feldlerchenvorkommen. Hierbei kann es zu einer Tötung von Individuen und dem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in Stufe II ist für die Brutvögel der Siedlungsbereiche sowie für die Feldlerche erforderlich.

## **4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 1 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 2. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Vermeidungsmaßnahmen können unmittelbar am Vorhaben selbst ansetzen, können sich andererseits aber auch auf Maßnahmen beziehen, mit denen einzelne Arten aus dem Gefahrenbereich des Vorhabens heraus gelenkt werden. In die Prüfung einzubeziehen sind zudem die Möglichkeiten der Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, mit der die ökologische Funktion der durch das Vorhaben berührten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann. Sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch funktionserhaltende Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte und zudem gemäß den Ausführungen in Kap. 2.3 eine einzelartbezogene Prüfung nicht vorgesehen ist, werden unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumansprüche in Gruppen, sogenannten Gilden, zusammenfassend betrachtet. Im vorliegenden Fall ist dies die Artengruppe der Fledermäuse.

## **4.1 Säugetiere**

### **4.1.1 Fledermäuse**

Die 13 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten wurden einer vertiefenden Prüfung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung werden im Folgenden

jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst. Die artbezogene, detaillierte Betrachtung kann der Anlage 2 entnommen werden.

#### Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, zur Freistellung von Sichtachsen, der Anlage von Wegen sowie der Errichtung des Waldtempels kommt es zu einer Fällung von Bäumen. Zwar konnten im Rahmen der Fledermauserfassungen keine tatsächlichen Quartiere nachgewiesen werden (ECHOLOT GBR 2023), dennoch kann eine Quartiernutzung von Einzeltieren beim Vorhandensein entsprechender Schadstellen am Baum nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Tötung von Tieren im Zuge der Fällarbeiten und somit ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor den Fällmaßnahmen (Maßnahme V<sub>ART1</sub>) vorzusehen.

Durch die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden werden. Vor der Fällung werden potenziell geeignete Quartierbäume auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse geprüft. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung möglich.

Durch die vorgesehene Maßnahme V<sub>ART1</sub> kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Sanierung der Liegehalle kommt es zu einer Inanspruchnahme der alten Bausubstanz und zu einer Reparatur der aktuell vorhandenen Schadstellen und Risse im Mauerwerk. Dadurch kann es zu Verlusten potenzieller Tagesquartiere von Fledermäusen kommen. Es besteht zwar kein Hinweis auf ein Fledermausquartier innerhalb der Liegehalle, jedoch befindet sich auf der Rückseite des Gebäudes ein tiefer Riss im Mauerwerk, welcher als Übergangsquartier von Einzeltieren aufgesucht werden kann. Ein Besatz des Gebäudes durch Einzeltiere kann somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist vor der Durchführung von Baumaßnahmen am und im Gebäude eine Besatzkontrolle durchzuführen. Abbrüche/Sanierungen erfolgen im April, September oder Oktober außerhalb der Überdauerungszeiten im Winter oder von Wochenstundenzeiten (V<sub>ART2</sub>).

Durch die vorgesehene Maßnahme V<sub>ART2</sub> kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

#### Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 verursacht keine Wirkungen, die zu einer erheblichen Störung von Fledermäusen führen könnten. Fledermäuse sind unempfindlich gegenüber der bereits im Status quo auftretenden Besucheraufkommen im Bereich der Parkanlagen (vorwiegend am Tage) und den damit verbundenen Lärmimmissionen.

#### Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Die Baumbestände innerhalb des Landschafts- / Kurparks sowie im Bereich des Galenberges z. B. im Bereich des geplanten Waldtempels stellen in ihrer Gesamtheit mindestens Nahrungshabitate, ein Reproduktionsgebiet (Balz), ein Zuwanderungsgebiet zum Winterquartier sowie eine Verbindungsachse zwischen Deister, Erlengrund und Siedlungsbereichen dar. Besonders herauszustellen sind hierbei die Leitlinien „Bubikopfallee“ und „südlicher Waldrand des Kurparks“ sowie die Baumbestände am Winterquartier zur Orientierung anfliegender Fledermäuse. Die Strukturen bleiben erhalten, sodass es zu keinen substantziellen Betroffenheiten kommt.

Jedoch kann es aufgrund bau- und betriebsbedingter Lichtimmissionen (Beleuchtung von Wegen, Waldtempel etc., Beleuchtungen während der Bauphase) zu erheblichen Irritationen der Fledermäuse mit Verlust von Nahrungshabitaten / Quartieren und einer Tötung von Individuen kommen. Ein Erreichen von essenziellen Nahrungshabitaten und Quartieren wäre für die Fledermäuse nicht mehr möglich, wodurch die lokalen Populationen betroffen wären und es zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG käme.

Um eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Licht zu vermeiden, ist bei Beleuchtungen innerhalb des Kur- und Landschaftsparks ein fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept umzusetzen. Im Bereich des nachgewiesenen Winterquartiers sind Beleuchtungen vollständig auszuschließen (Maßnahme V<sub>ART3</sub>). Durch die Verwendung geeigneter Leuchtmittel sowie eine angepasste Ausrichtung der Lampentypen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG vermieden werden. Der Erhalt der vorhandenen Flugstraßen sowie der Parkanlagen als Nahrungshabitat und Reproduktionsgebiet sind hierdurch gesichert. Durch den Verzicht von Beleuchtung im Bereich des Winterquartiers ist dieses für Fledermäuse weiterhin uneingeschränkt nutzbar.

Bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen können ebenfalls zu einer Betroffenheit von Flugstraßen, Nahrungs- und Reproduktionsräumen sowie von Quartieren und damit zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population führen. Zum Ausschluss dieser Beeinträchtigungen und des damit verbundenen Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist eine abendliche / nächtliche Beleuchtung der Baustelle im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse zwischen April und Oktober auszuschließen (V<sub>ART4</sub>).

#### **4.1.2 Weitere Säugetiere**

Im Rahmen der Vorprüfung der Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.3.1.2) konnte eine Betroffenheit der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde die Art einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung werden nachfolgend jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst. Die artbezogene, detaillierte Betrachtung kann der Anlage 2 entnommen werden.

#### Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Innerhalb des Pionierwaldes im östlichen Plangebiet sowie auch im Bereich der historischen Parkanlagen kommt es zu vereinzelt Entfernen von Strauchwerk und Jungwuchs zur Freistellung von Sichtachsen oder der Anlage von Wegen und Lichtungen. Die vorliegenden Biotopstrukturen sollen aber grundsätzlich in die Planung einbezogen werden und werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB zum Erhalt festgesetzt bzw. sind über den Denkmalschutz abgedeckt, sodass es nur sehr kleinräumig zu Verlusten kommt. Im Rahmen der Baufeldfreimachung während des Winterschlafs der Haselmaus kann eine Tötung aufgrund der fehlenden Mobilität (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden.

Die Baufeldräumung im Bereich des Pionierwaldes und die Sichtachsenfreistellung (Fällung des Baumbestandes, Rodung der Wurzelstubben, Oberbodenabtrag) ist daher im Oktober nach Abschluss des Fortpflanzungsgeschehens und vor der Winterruhe der Haselmaus durchzuführen. Da durch das Schnitt- bzw. Häckselgut attraktive Habitatbedingungen – insbesondere für eine Überwinterung – entstehen könnten, ist dieses außerhalb des zukünftigen Baufeldes aufzubringen. Auf dem Baufeld sollen ebenfalls keine Streuauflagen oder ggf. Totholz verbleiben.

Sollte eine Regelung der zeitlich eingeschränkten Baufeldräumung im Pionierwald / der Sichtachsenfreistellung nicht möglich sein, kann das Entfernen des Gehölzaufwuchses noch bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit von europäischen Vogelarten durchgeführt werden. Da sich die Haselmäuse ab Ende Oktober im Winterschlaf befinden, ist eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung vor der Fällung sowie ein Stehenlassen der Stubben und Wurzeln bis nach dem Winterschlaf (ab April) erforderlich (Maßnahme V<sub>ART5</sub>). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ist ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.

#### Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 führt nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung der Haselmaus führen könnten. Eine Frequentierung der gesamten Parkanlage sowie angrenzender Strukturen durch Fußgänger, Radfahrer etc. liegt bereits im Bestand vor, sodass potenziell vorkommende Individuen Gewöhnungseffekte aufweisen.

#### Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Innerhalb des Pionierwaldes im östlichen Plangebiet sowie auch im Bereich der historischen Parkanlagen kommt es zum vereinzelt Entfernen von Strauchwerk und Jungwuchs zur Freistellung von Sichtachsen oder der Anlage von Wegen. Diese weisen eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Haselmaus auf. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung und Zerstörung einer solchen Fortpflanzungs- und Ruhestätte, es sei denn, die ökologische Funktion bleibt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aufgrund der nur sehr kleinflächigen Inanspruchnahme ist dies im vorliegenden Fall gegeben. Die Parkanlage sowie auch der Pionierwald bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten und somit auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus. Unabhängig davon werden über den Bebauungsplan Nr. 106 weitere für die Art potenziell geeignete Strukturen im Raum entwickelt. Im Rahmen der Erweiterung des Parkgeländes durch den Wiesenpark werden u. a. umfassende Pflanzmaßnahmen vorgenommen.

Insgesamt bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

## 4.2 Vögel

Im Rahmen der Vorprüfung der Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2.2) konnte eine Betroffenheit der Feldlerche sowie der Brutvögel der Siedlungsbereiche nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde die Art sowie die Gilde einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung werden nachfolgend jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst. Die artbezogene, detaillierte Betrachtung kann der Anlage 2 entnommen werden.

### Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Bereich des geplanten Wohnmobilstellplatzes und des Wiesenparks innerhalb des und angrenzend an das östliche Plangebiet wurden Nachweise der Feldlerche (Brutverdacht) erbracht. Im Rahmen der Baufeldfreimachung während der Brutzeiten kann eine Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung eines Brutverlustes durch unmittelbare Beschädigung oder Störung wird während der Brutzeit der Feldlerche zwischen dem 15. März und Anfang September auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V<sub>ART6</sub>). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Durch die Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort während der Bauphase weitgehend verloren, sodass es auch zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Feldlerche insgesamt ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Sanierung der Liegehalle kommt es weiterhin zu einer Inanspruchnahme der alten Bausubstanz und zu einer Zerstörung bzw. Reparatur der aktuell vorhandenen Schadstellen und Risse im Mauerwerk. Im Jahr 2020 konnten hier keine Nachweise von Vogelarten erbracht werden. Jedoch kann eine zwischenzeitliche Einzelansiedlung von gebäudebrütenden Vögeln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Gebäude weist einige Schadstellen auf, welche sich tendenziell als Brutplätze eignen.

Eine Tötung von Individuen, während der Sanierungsarbeiten, kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist vor der Durchführung von Baumaßnahmen am und im Gebäude eine Besatzkontrolle durchzuführen bzw. sind die Sanierungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten durchzuführen (V<sub>ART2</sub>). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche insgesamt ausgeschlossen.

#### Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Im Bereich des geplanten Wohnmobilstellplatzes und des Wiesenparks innerhalb des und angrenzend an das östliche Plangebiet wurden Nachweise der Feldlerche (Brutverdacht) erbracht. Eine Störung der Brut und Aufzucht der zwei Brutpaare, welche im unmittelbaren Nahbereich der Planungen bzw. innerhalb des Plangebiets im Bereich zur Errichtung des Wohnmobilstellplatzes vorkommen, ist durch den Baubetrieb grundsätzlich möglich. Durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V<sub>ART6</sub>) kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, jedoch ausgeschlossen werden. Ist die Durchführung von Baumaßnahmen oder die Befahrung der Ackerflächen durch Baufahrzeuge im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, stehen zudem Ausweichhabitate zur Verfügung (Maßnahme A<sub>CEF1</sub>). Anlage- bzw. betriebsbedingte Störungen, die zu einer Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führen können, werden als Zerstörung der Fortpflanzungsstätte unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt (siehe folgendes Unterkapitel).

Hinsichtlich der Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche kommt es durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung führen könnten. Eine Frequentierung der gesamten Parkanlage sowie angrenzender Siedlungsbereiche durch Fußgänger, Radfahrer etc. liegt bereits im Bestand vor, sodass potenziell vorkommende Individuen Gewöhnungseffekte aufweisen. Darüber hinaus ist die Gilde nicht empfindlich gegenüber anthropogen verursachten Immissionen.

#### Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Im Bereich des geplanten Wohnmobilstellplatzes sowie ca. 20 m östlich befinden sich zwei Feldlerchennachweise.

Weitere drei Nachweise befinden sich ca. 65 m, 100 m und 250 m östlich des Plangebiets. Da die Feldlerchen bereits ab 40 m südlich der Buchenallee ihre Brutreviere aufweisen, ist davon auszugehen, dass diese drei Brutpaare von der Erweiterung durch den Wiesenpark und den Wohnmobilstellplatz (mit Eingrünung) nicht betroffen sein werden. Gewöhnungseffekte liegen vor. Zudem befinden sich die Nachweise in ausreichender Entfernung zum Plangebiet.

Im Gegensatz dazu kann der Verlust der Fortpflanzungsstätten, für die im Baufeld für den Wohnmobilstellplatz bzw. in dessen Nahbereich nachgewiesenen Feldlerchen, nicht ausgeschlossen werden, da durch den Betrieb erhebliche Stör- und Vergrämungswirkungen verursacht werden. Gleichzeitig kommt es im Bereich des Wohnmobilstellplatzes zu einem vollständigen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Daher ist der Ausgleich dieser beiden Brutreviere vorgesehen. Dazu ist im räumlich funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Vorkommen ein adäquater Ersatz nachzuweisen. Als geeignete Maßnahme ist die Aufwertung einer 5.000 m<sup>2</sup> großen Ackerfläche im Umkreis von 2 km zu den betroffenen Revieren mit ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie geschlossenen Gehölzkulissen, Verkehrswegen oder Gebäuden vorgesehen. Konkret liegt die Fläche für die CEF-Maßnahme im Bereich des Flurstücks 41/8, Flur 6, Gemarkung Bad Nenndorf. Hier wird dauerhaft auf der Fläche von 5.000 m<sup>2</sup> eine Schwarzbrache angelegt. Die Maßnahme wird dinglich gesichert. Der Gesamtumfang der Maßnahme A<sub>CEF1</sub> ergibt sich aus dem „Feldlerchenpapier der Region Hannover“ (2018).

Insgesamt bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Für die Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich funktionalen Zusammenhang ausgeschlossen werden. Neben Gebäuden oder Gehölzen in Gärten etc. spielen für die betrachteten Arten auch sämtliche andere Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet eine Rolle, da die Gilde sehr anpassungsfähig ist und eine Vielzahl von Habitaten besiedeln kann. Somit werden durch die geplante Sanierung der Liegehalle keine essenziellen Habitatstrukturen in Anspruch genommen. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlich funktionalen Zusammenhang gewahrt, da ausreichend Strukturen im Raum verbleiben. Ein Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erfolgt nicht.

## **5           Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)**

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

### **5.1           Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände**

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können.

Nachstehend werden sämtliche Maßnahmen benannt, die für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 106 zu berücksichtigen bzw. in der Plankarte verbindlich festzusetzen oder als textliche Hinweise aufzunehmen sind.

Darüber hinaus sind die in den vorherigen Kapiteln an verschiedenen Stellen benannten zeitlichen Beschränkungen für Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. einzuhalten. Da sich diese aus den für jedermann geltenden Verboten des § 39 BNatSchG ableiten, müssen diese nicht verbindlich festgesetzt werden. Es wird empfohlen, diese in die Hinweise des Bebauungsplans aufzunehmen.

#### **Vermeidungsmaßnahme V<sub>ART1</sub>: Kontrolle potenzieller Fledermausbaumquartiere vor der Baufeldräumung**

Innerhalb des Plangebiets sind im Bereich geplanter Wege, freiraumplanerischer Ensembles und freizustellenden Sichtachsen Gehölze vorhanden, deren Bestand nicht gesichert werden kann. Gleichzeitig ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten eine Entnahme einzelner Bäume erforderlich. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 106 zu fällende Bäume vor der Rodung auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, sind diese bis zur Fällung zu verschließen. Die Maßnahme darf nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt werden.

Ergeben sich keine Hinweise auf Quartierfunktionen, besteht kein weiterer Maßnahmenbedarf.

Bei besetzten Quartieren oder wenn Zweifel hinsichtlich des Besatzes nicht vollständig ausgeräumt werden können, sind weitere Maßnahmen wie z. B. die Installation eines Einwege-Ausganges erforderlich. Dieser ermöglicht ein Ausfliegen von Tieren, während eine Wiederbesiedlung verhindert wird. Eine erneute Kontrolle des Besatzes ist zur Absicherung vor der Quartierbeseitigung durchzuführen. Eine solche Maßnahme ist nach der Wochenstubezeit und vor der tiefen Winterlethargie in der Zeit vom 1. September bis zum 15.

Oktober durchzuführen. Fledermäuse besitzen zu dieser Zeit noch eine ausreichende Mobilität für einen Wechsel in andere Habitatstrukturen.

Nach der Fällung werden Habitatbäume eine Nacht mit der Höhlenöffnung nach oben liegen gelassen, um evtl. darin vorkommenden Individuen das Verlassen der Höhle zu ermöglichen und damit das Restrisiko der Tötung zu minimieren.

Es ist möglich, dass ein Vorkommen von Fledermäusen in Baumquartieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann oder dass aufgrund projektbedingter zeitlicher Engpässe ein eigenständiger Auszug der Tiere aus dem Quartier nicht ermöglicht werden kann. In einem solchen Fall ist ein stückweises Abtragen des Quartierbaumes und eine Sicherung des relevanten Stammabschnittes möglich.

Sofern sich Hinweise auf Quartierfunktionen ergeben, sind in angrenzenden Bereichen Ersatzquartiere anzubringen. Art und Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere richten sich nach den Quartierfunktionen und sind daher erst auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse festzulegen.

Sofern sich Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung und besondere Quartierfunktionen ergeben (insbes. Wochenstuben oder Winterquartiere), sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. weitere oder andere Maßnahmen zu ergreifen.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz von besonderen Quartierfunktionen sind die Kontrollen mit ausreichendem Vorlauf vor Baubeginn durchzuführen.

### **Vermeidungsmaßnahme V<sub>ART2</sub>: Besatzkontrolle vor Sanierung der Liegehalle und zeitliche Regelung der Sanierungsmaßnahmen**

Die Liegehalle ist unmittelbar vor Sanierung auf ihr Quartierpotenzial und einen möglichen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen.

Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, werden sie zur Sanierung verschlossen. Die Maßnahme wird nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt.

Ergeben sich keine Hinweise auf Quartierfunktionen besteht kein weiterer Maßnahmenbedarf.

Bei besetzten Quartieren oder wenn Zweifel hinsichtlich des Besatzes nicht vollständig ausgeräumt werden können, sind weitere Maßnahmen wie z. B. die Installation eines Einwege-Ausganges erforderlich. Dieser ermöglicht ein Ausfliegen von Tieren, während eine Wiederbesiedlung verhindert wird. Eine erneute Kontrolle des Besatzes ist zur Absicherung vor der Quartierbeseitigung durchzuführen. Eine solche Maßnahme ist nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie in der Zeit vom 1. September bis zum 15.

Oktober durchzuführen. Fledermäuse besitzen zu dieser Zeit noch eine ausreichende Mobilität für einen Wechsel in andere Habitatstrukturen.

Sofern sich Hinweise auf Quartierfunktionen ergeben, werden in angrenzenden Bereichen Ersatzquartiere angebracht. Art und Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere richten sich nach den Quartierfunktionen und sind daher erst auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse festzulegen. Ggf. sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auch weitere oder andere Maßnahmen zu ergreifen.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz von besonderen Quartierfunktionen sind die Kontrollen mit ausreichendem Vorlauf vor der Sanierung durchzuführen. Im Anschluss sind Baumaßnahmen unverzüglich durchzuführen oder die untersuchten Strukturen alternativ zu verschließen. Hierbei ist eine zeitliche Regelung des Beginns der Sanierungsmaßnahmen zu beachten. Der Beginn der Baumaßnahmen erfolgt im Oktober außerhalb der Überdauerungszeiten von Fledermäusen im Winter oder von Wochenstubenzeiten sowie außerhalb der Brutzeiten von Vogelarten.

Ist die zeitliche Regelung begrenzt auf den Oktober nicht möglich, kann der Beginn der Sanierungsmaßnahmen auch im April oder September erfolgen. Diese Zeiten liegen ebenfalls außerhalb der Überdauerungszeiten von Fledermäusen im Winter oder von Wochenstubenzeiten, jedoch innerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten. Sollte dies erforderlich sein, ist vor Beginn der Maßnahmen – zusätzlich zu der Kontrolle auf Fledermäuse – eine Bestandskontrolle der Liegehalle durch einen Ornithologen erforderlich. Sollte keine Brut festgestellt werden, ist ein Beginn der Maßnahmen unmittelbar möglich. Andernfalls ist der Beginn erst nach Beendigung des Brutgeschehens oder nach Freigabe durch die Umweltbaubegleitung möglich.

### **Vermeidungsmaßnahme V<sub>ART3</sub>: Fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept**

Um eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Licht zu vermeiden, ist bei einer Beleuchtung von Wegen, baulichen Ensembles (Birkenhaus, Borkenhaus, Knüppelhaus, Waldtempel, Liegehalle) und freiraumplanerischen Gestaltungsmaßnahmen ein fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept umzusetzen. Folgende Details sind bei der Umsetzung bzw. für ein Lichtkonzept zu beachten.

#### Lichtkonzept:

- Die Beleuchtung ist auf das nur notwendige Maß zu beschränken. Auf eine direkte Beleuchtung von angrenzenden Gehölzen in der Umgebung der Wege und baulichen/freiraumplanerischen Elementen soll insgesamt verzichtet werden.
- In Anlehnung an den Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (UNEP / EUROBATS 2019) sind Beleuchtungszeiten und -intensitäten zu minimieren (z. B. durch Abdimmen, Abschalten zu Zeiten, in welchen das Licht nicht zwingend benötigt wird).

- Blendwirkungen sind zu unterbinden (Verwendung geschlossener, nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite, sofern erforderlich nur geringe Masthöhen).
- Es sind geschlossene Gehäuse zum Schutz von Insekten zu verwenden.
- Verwendung dürfen ausschließlich Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540-650 nm sowie einer Farbtemperatur  $\leq 2700$  K finden.
- Störende Lichtausbreitungen in die angrenzenden Freiräume sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsstärke ist auf das für den Beleuchtungszweck notwendige Minimum zu reduzieren.

Der genannte Wellenlängenbereich und die genannte Lichtfarbe sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und zeigen die geringste Anlockwirkung auf Insekten. Die genannten Anforderungen können beispielsweise mittels Natriumdampf-Niederdruckleuchten oder PC Amber LED erreicht werden.

Im Bereich des nachgewiesenen Winterquartiers (Wasserspeicher Kurpark – „Wasserbehälter II“) sind Beleuchtungen vollständig auszuschließen. Eine störende Lichtausbreitung, aus der Umgebung kommend (von mehr als 0,1 lx), ist ebenfalls auszuschließen.

#### **Vermeidungsmaßnahme V<sub>ART4</sub>: Beschränkung einer bauzeitlichen Baustellenbeleuchtung**

Um zu vermeiden, dass es aufgrund von bauzeitlichen Lichtimmissionen zu einer Störung von Fledermausarten bzw. einer Zerschneidung von Flugkorridoren und damit zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitaten kommt, sind abendliche / nächtliche Beleuchtungen der Baustelle im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse zwischen April und Oktober auszuschließen. Im Bereich des nachgewiesenen Winterquartiers sind abendliche Beleuchtungen generell und unabhängig von den Jahreszeiten auszuschließen.

#### **Vermeidungsmaßnahme V<sub>ART5</sub>: Berücksichtigung von Bauzeiten für die Haselmaus**

Die Baufeldräumung im Bereich des Pionierwaldes sowie die Sichtachsenfreistellung (Fällung des Baumbestandes, Rodung der Wurzelstubben, Oberbodenabtrag) ist im Oktober nach Abschluss des Fortpflanzungsgeschehens und vor der Winterruhe der Haselmaus durchzuführen. Da durch das Schnitt- bzw. Häckselgut attraktive Habitatbedingungen – insbesondere für eine Überwinterung – entstehen könnten, ist dieses außerhalb des zukünftigen Baufeldes aufzubringen. Auf dem Baufeld sollen ebenfalls keine Streuauflagen oder ggf. Totholz verbleiben.

Sollte eine Regelung der zeitlich eingeschränkten Baufeldräumung im Pionierwald / der Sichtachsenfreistellung nicht möglich sein, kann das Entfernen des Gehölzaufwuchses bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit von europäischen Vogelarten durchgeführt

werden. Da sich die Haselmäuse ab Ende Oktober im Winterschlaf befinden, ist eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung vor der Fällung sowie ein Stehenlassen der Stubben und Wurzeln bis nach dem Winterschlaf erforderlich. Die Stubben und Wurzeln werden ab April beseitigt, wenn die Aktivitätsphase begonnen hat und damit ein Ausweichen der Tiere möglich ist.

### **Vermeidungsmaßnahme V<sub>ART6</sub>: Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche**

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahmen im Bereich der vom Vorhaben betroffenen Ackerflächen erfolgt im Zeitraum von Anfang September bis zum 15. März. Sofern innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen Bodenarbeiten zwischen dem 15. März und 31. August erforderlich werden, ist vor der Baufeldfreimachung ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten durch einen Experten auszuschließen.

## **5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)**

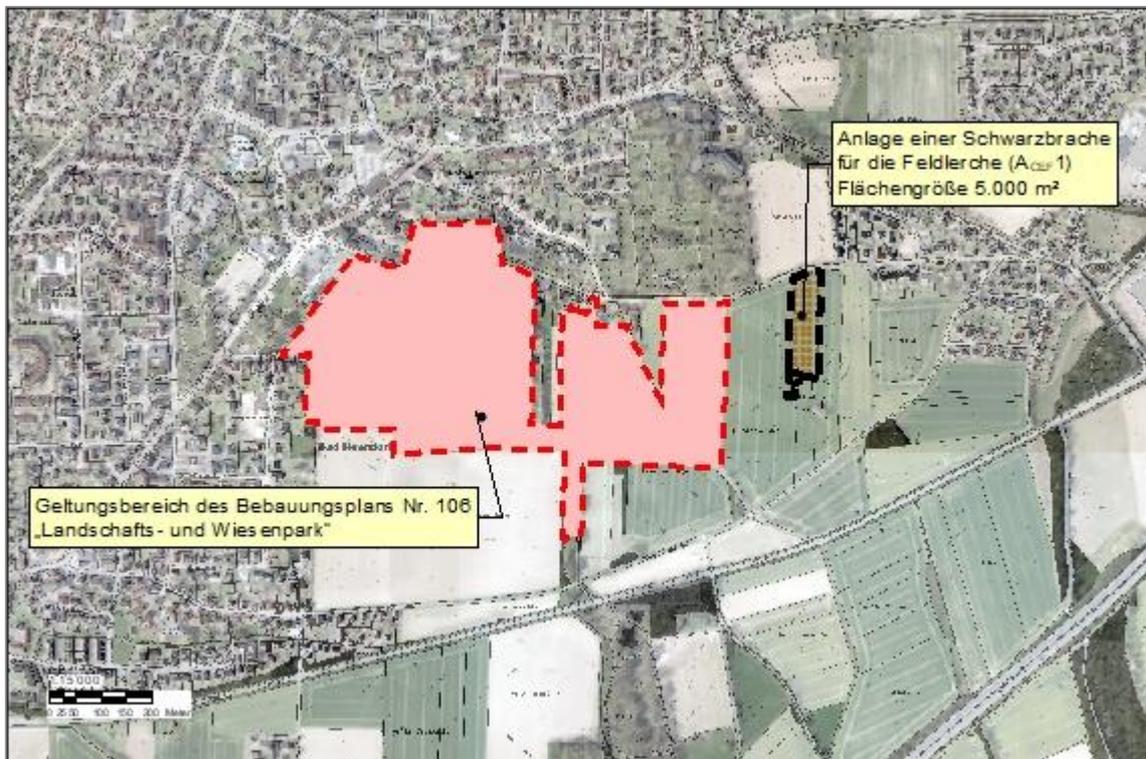
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Die ökologische Funktion ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Tiere der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 2) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

### **CEF-Maßnahme A<sub>CEF1</sub>: Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland für die Feldlerche**

Zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen oder Verluste der beiden Feldlerchenreviere im Bereich des geplanten Wohnmobilstellplatzes und des Wiesenparks ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Vorkommen ein adäquater Ersatz nachzuweisen. Als geeignete Maßnahme ist die Aufwertung einer 5.000 m<sup>2</sup> großen Ackerfläche im Umkreis von 2 km zu den betroffenen Revieren mit ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie geschlossenen Gehölzkulissen, Verkehrswegen oder Gebäuden durchzuführen (siehe Abb. 19).



**Abb. 19** Lage der für die Feldlerche umzusetzenden CEF-Maßnahme im Kontext zum Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 106

Konkret liegt die Fläche für die CEF-Maßnahme im Bereich des Flurstücks 41/8, Flur 6, Gemarkung Bad Nenndorf. Hier wird dauerhaft auf einer Fläche von 5.000 m<sup>2</sup> eine Schwarzbrache angelegt. Die Maßnahme wird dinglich gesichert. Der Gesamtumfang der Maßnahme  $A_{CEF1}$  ergibt sich aus dem „Feldlerchenpapier der Region Hannover“ (2018). Die Maßnahme muss vor Inanspruchnahme der zwei Feldlerchenreviere vollumfänglich funktionsfähig sein.

## 6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 kann es zu Beeinträchtigungen der Artengruppe der Fledermäuse, der Haselmaus sowie der Feldlerche kommen.

Zu berücksichtigen sind hierbei baubedingte Tötungen von Individuen der Artengruppe der Fledermäuse, der Haselmaus und der Feldlerche. Darüber hinaus kann es durch Lichtimmissionen zu Verlusten essenzieller Nahrungshabitate oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe der Fledermäuse kommen.

Aufgrund der geplanten Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes sowie der Erweiterung im Osten des Plangebiets durch den Wiesenpark kommt es zudem zu einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche.

Dementsprechend ist vorhabenbedingt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren möglich. Daher wurden innerhalb des Kap. 5 geeignete artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) formuliert.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden bzw. ausgeglichen werden kann.

Die ökologischen Funktionen möglicher Lebensstätten im Raum bleiben im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bzw. werden wiederhergestellt. Die jeweilige lokale Population bleibt in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

## **7 Zusammenfassung**

Die Kurstadt Bad Nenndorf hat sich auf die Ausrichtung der Landesgartenschau in Niedersachsen im Jahr 2026 beworben und den Zuschlag Anfang 2022 erhalten. Grundlage für die Bewerbung stellte eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2021 mit dem Motto „Quellen der Vielfalt“ dar.

Zur Umsetzung des geplanten Ausstellungskonzepts ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ erforderlich.

Der geplante Geltungsbereich umfasst 27,0 ha und liegt größtenteils innerhalb des Außenbereichs. Die Zulässigkeit neuer Bauvorhaben richtet sich daher nach § 35 BauGB. In den Randbereichen liegen anteilig Bebauungspläne zugrunde (siehe Kap. 1.2 innerhalb des Umweltberichts zum vorliegenden Bauleitplanverfahren). Im Norden wird das Plangebiet durch die Straße Buchenallee sowie der südlich der Straße angrenzenden Wohnbebauung und auf Höhe des Landgrafendenkmals durch die Straße Am Galenberg begrenzt. Im Osten und Süden liegen landwirtschaftliche Flächen vor. Im Süden befindet sich zudem die Bubikopfallee (Kugel-Ahorn-Allee) in Richtung des Erlengrunds. Im Nordwesten liegen Wohnbebauungen, der zentrale Kurpark sowie die Kernstadt von Bad Nenndorf.

Über den Bebauungsplan Nr. 106 sollen abgängige historische Strukturen des Kur- und Landschaftsparks wiederhergestellt, freiraumplanerische Elemente in vorhandene Strukturen integriert und der Kur- und Landschaftspark durch den Wiesenpark erweitert werden. Zusätzlich ist die Umsetzung eines Sondergebiets zur Anlage eines Wohnmobilstellplatzes als langfristigen Ersatz der Stellplatzanlage an der Bahnhofstraße vorgesehen.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das im Plangebiet und in seiner Umgebung vorliegende Artenspektrum wurde anhand einer Auswertung der Vollzugshinweise des NLWKN, der vorliegenden Habitatkomplexe, faunistischer Erfassungen von Fledermäusen und Avifauna und eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind bzw. es wurden insbesondere die Arten berücksichtigt, welche im Zuge der faunistischen Untersuchungen vor Ort nachgewiesen werden konnten.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der Artengruppe der Fledermäuse, der Haselmaus und der Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen wurden folgende geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (**V<sub>ART</sub>** und **V<sub>CEF</sub>**) formuliert, um den Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen zu verhindern:

- V<sub>ART1</sub>: Kontrolle potenzieller Fledermausbaumquartiere vor der Baufeldräumung
- V<sub>ART2</sub>: Besatzkontrolle vor Sanierung der Liegehalle und zeitliche Regelung der Sanierungsmaßnahmen
- V<sub>ART3</sub>: Fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept
- V<sub>ART4</sub>: Beschränkung einer bauzeitlichen Baustellenbeleuchtung
- V<sub>ART5</sub>: Berücksichtigung von Bauzeiten für die Haselmaus
- V<sub>ART6</sub>: Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche
- A<sub>CEF1</sub>: Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland für die Feldlerche

Diese sind bei einer Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 106 zu berücksichtigen bzw. in der Plankarte als verbindliche Festsetzungen und Hinweise aufzunehmen. Die genaue Maßnahmenbeschreibung ist dem Kap. 5 des vorliegenden Artenschutzbeitrags zu entnehmen.

Darüber hinaus sind die in den vorherigen Kapiteln an verschiedenen Stellen benannten zeitlichen Beschränkungen für Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. einzuhalten. Da sich diese aus den für jedermann geltenden Verboten des § 39 BNatSchG ableiten, müssen diese nicht verbindlich festgesetzt werden. Es wird empfohlen, diese in die Hinweise des Bebauungsplans aufzunehmen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 20.03.2024

## **8 Quellenverzeichnis**

BFN (2023)

Landschaftssteckbriefe. - Website, abgerufen am 11. Mai 2023  
[<https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe>]. - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ.

BOHRER, K. (2021a)

Natürlich unterwegs: Vom Erlengrund zur Kraterquelle. Faunistische Erfassungen, Biotoptypen.. - GUTACHTEN IM AUFTRAG DER STADT BAD NENNDORF.

BOHRER, K. (2021b)

Zukunft Stadtgrün: Städtebauliche Sanierung Kur- und Landschaftspark Bad Nenndorf. Erfassungen Avifauna, Biotoptypen.. - GUTACHTEN IM AUFTRAG DER STADT BAD NENNDORF.

BOHRER, K. (2023)

Stadt Bad Nenndorf Landesgartenschau 2026 Erfassung Avifauna, Biotoptypen.

ECHOLOT GBR (2023)

Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur Planung der Landesgartenschau 2026 (LAGA) in Bad Nenndorf.

FREYHOF, J. (2009)

Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). - In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn. - BFN.

HECKENROTH, H. (1993)

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung. Stand: 01. 01. 1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13/06. Hrsg.: NLÖ .

ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄRÄUME (2021)

Projekt "Landschaftswerte" Vorhabenbereich Erlengrund und Kraterquelle - Übersichtserfassung zum Fledermausvorkommen mit Ermittlung besonders sensibler Bereiche.

ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄRÄUME (2022a)

Projekt "Landschaftswerte" Plangebiet "Erlengrund" Landschaftspflegerische Begleitplanung.



ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄRÄUME (2022b)

Mitteilung über angebrachte Fledermaus-Quartierkästen im Gebiet Bad Nenndorf (Erlengrund).

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022)

Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LAVES - DEZERNAT BINNENFISCHEREI (2016)

Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische (Pisces), Rundmäuler (Cyclostomata) und Krebse (Decapoda) in Niedersachsen, Stand 17.11.2016 (unveröffentlicht).

MAMMEN, U., KAYSER, A., MAMMEN, K., RADDATZ, D. & WONHOLD, U. (2014)

Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. - Natur und Landschaft - 89. Jahrgang (2014) - Heft 8.

MKUNLV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

NDS. LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2021)

Straßenverkehrszählung. - Website, abgerufen am 06. Dezember 2023 [<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/strassenverkehr/strassenverkehrszahlung/straenverkehrszaehlung-132956.html>]. - AKTUELLES ZÄHLJAHR 2021.

NLSTV (2011)

Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.

NLWKN (2011)

Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. - WMS-Dienst abgerufen am: August 2015

[[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=8083&article\\_id=46103&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26)].

NLWKN (2018)

Gastvögel - wertvolle Bereiche. - Website, abgerufen am 04. Oktober 2023

[[https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&zoom=7&catalogNodes=&layers=Gastvoegel\\_wertvolleBereiche2018&E=523784.66&N=5798514.23](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&zoom=7&catalogNodes=&layers=Gastvoegel_wertvolleBereiche2018&E=523784.66&N=5798514.23)]. - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ.

REGION HANNOVER - FACHBEREICH UMWELT - NATURSCHUTZ OST/WEST (2018)

Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. - DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Heft 57. S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2015)

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - IM AUFTRAG DER LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN UND DES DACHVERBANDES DEUTSCHER AVIFAUNISTEN.

THEUNERT, R. (2008a)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

THEUNERT, R. (2008b)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil B: Wirbellose Tiere. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2008. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

TISCHMANN LOH & PARTNER (2024)

Bebauungsplan Nr. 106 "Landschafts- und Wiesenpark".

UNEP / EUROBATS (2019)

Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten.

VON DRACHENFELS, O. (2021)

Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand: März 2021. - NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

---

Stadt Bad Nenndorf

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106  
„Landschafts- und Wiesenpark“**

Artenschutzbeitrag

*Anlage 1*

*Vorprüfung*

---

## Vorprüfung

### Säugetiere

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Bechsteinfledermaus</b> <i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(-misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500–1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben in Baumquartieren (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum.	Im Rahmen von Kartierungen konnten im Jahr 2020 keine Hinweise auf ein Vorkommen erbracht werden. Im Jahr 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht sicher ausgeschlossen werden.  Ein Vorkommen der Art im UG ist aufgrund der vorliegenden Habitatkomplexe innerhalb des UG potenziell möglich.  Der baumbestandene Erlengrund sowie das daran angrenzende Waldgebiet Deister im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und den Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar.  ► <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</b>	Der Großteil des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Zentraler Kurpark“, „Landschaftspark“, „Wiesenpark“, „Parkanlage“ und „Minigolfanlage“ festgesetzt. Auch werden die herauszustellenden Elemente wie z. B. die Süntelbuchen- oder Bubikopfallee in ihrem Bestand gesichert und gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die bestehende Bestandsstruktur des Parkgeländes wird somit gesichert und um den Wiesenpark erweitert, welcher bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen überplant. Im Ergebnis kommt es zu keinen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) von Fledermäusen im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die wertgebenden Strukturen werden gesichert und es entstehen ggf. darüberhinausgehende Strukturen, welche künftig mindestens einen Teil des Nahrungshabitats ergänzen können.  Dennoch kommt es im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten, der Wiederherstellung und Neuanlage von Wegeverbindungen oder Sichtachsen und von freiraumplanerischen Elementen der Landesgartenschau zu einem Verlust von Einzelbäumen innerhalb des Parkgeländes. Einzelvorkommen von Fledermäusen innerhalb von Baumhöhlungen und Spalten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es kann bei Fällungen zu einer Tötung von Individuen oder den Verlust von FoRu kommen. Gleiches gilt für die Sanierung der Liegehalle. Bei Besatz des Gebäudes kann es auch hierbei zu Tötungen und Verlusten der FoRu kommen.  Darüber hinaus sollen Teile des Landesgartenschauengeländes wie z. B. die Wege ggf. beleuchtet werden. Im Bereich von für Fledermäusen relevanten Strukturen kann es hierbei zu Betroffenheiten kommen. Nahrungshabitats werden ggf. nicht mehr erreicht, FoRu zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt.  ► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	3	3	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und den Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. Zudem wurde die Art innerhalb des Winterquartiers (Wasserspeicher Kurpark) nachgewiesen. ► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b>	Der Großteil des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Zentraler Kurpark“, „Landschaftspark“, „Wiesenpark“, „Parkanlage“ und „Minigolfanlage“ festgesetzt. Auch werden die herauszustellenden Elemente wie z. B. die Süntelbuchen- oder Bubikopfallee in ihrem Bestand gesichert und gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die bestehende Bestandsstruktur des Parkgeländes wird somit gesichert und um den Wiesenpark erweitert, welcher bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen überplant. Im Ergebnis kommt es zu keinen Verlusten von FoRu von Fledermäusen im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die wertgebenden Strukturen werden gesichert und es entstehen ggf. darüberhinausgehende Strukturen, welche künftig mindestens einen Teil des Nahrungshabitats ergänzen können. Dennoch kommt es im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten, der Wiederherstellung und Neuanlage von Wegeverbindungen oder Sichtachsen und von freiraumplanerischen Elementen der Landesgartenschau zu einem Verlust von Einzelbäumen innerhalb des Parkgeländes. Einzelvorkommen von Fledermäusen innerhalb von Baumhöhlungen und Spalten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es kann bei Fällungen zu einer Tötung von Individuen oder den Verlust von FoRu kommen. Gleiches gilt für die Sanierung der Liegehalle. Bei Besatz des Gebäudes kann es auch hierbei zu Tötungen und Verlusten der FoRu kommen. Darüber hinaus sollen Teile des Landesgartenschau geländes wie z. B. die Wege ggf. beleuchtet werden. Im Bereich von für Fledermäusen relevanten Strukturen kann es hierbei zu Betroffenheiten kommen. Nahrungshabitats werden ggf. nicht mehr erreicht, FoRu zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt. Das Braune Langohr hat zudem sein Winterquartier im Kurpark. Eine direkte Beleuchtung kann zu Aufgabe des Quartiers führen. ► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Breitflügel- fledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und den Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. Eine Flugstraße der Breitflügel- <b>fledermaus</b> wurde im Bereich der Bubikopfallee nachgewiesen.  <b>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b>	Der Großteil des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Zentraler Kurpark“, „Landschaftspark“, „Wiesenpark“, „Parkanlage“ und „Minigolfanlage“ festgesetzt. Auch werden die herauszustellenden Elemente wie z. B. die Süntelbuchen- oder Bubikopfallee in ihrem Bestand gesichert und gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die bestehende Bestandsstruktur des Parkgeländes wird somit gesichert und um den Wiesenpark erweitert, welcher bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen überplant. Im Ergebnis kommt es zu keinen Verlusten von FoRu von Fledermäusen im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die wertgebenden Strukturen werden gesichert und es entstehen ggf. darüberhinausgehende Strukturen, welche künftig mindestens einen Teil des Nahrungshabitats ergänzen können. Dennoch kommt es im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten, der Wiederherstellung und Neuanlage von Wegeverbindungen oder Sichtachsen und von freiraumplanerischen Elementen der Landesgartenschau zu einem Verlust von Einzelbäumen innerhalb des Parkgeländes. Einzelvorkommen von Fledermäusen innerhalb von Baumhöhlungen und Spalten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es kann bei Fällungen zu einer Tötung von Individuen oder den Verlust von FoRu kommen. Gleiches gilt für die Sanierung der Liegehalle. Bei Besatz des Gebäudes kann es auch hierbei zu Tötungen und Verlusten der FoRu kommen. Darüber hinaus sollen Teile des Landesgartenschau- <b>geländes</b> wie z. B. die Wege ggf. beleuchtet werden. Im Bereich von für Fledermäusen relevanten Strukturen kann es hierbei zu Betroffenheiten kommen. Nahrungshabitats werden ggf. nicht mehr erreicht, FoRu zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt.  <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Fransenfleder- maus</b> <i>Myotis nattereri</i>	3	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und den Siedlungsreichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. Zudem wurde die Art innerhalb des Winterquartiers (Wasserspeicher Kurpark) nachgewiesen. <b>► Vorkommen innerhalb des UG nachwiesen.</b>	Der Großteil des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Zentraler Kurpark“, „Landschaftspark“, „Wiesenpark“, „Parkanlage“ und „Minigolfanlage“ festgesetzt. Auch werden die herauszustellenden Elemente wie z. B. die Süntelbuchen- oder Bubikopfallee in ihrem Bestand gesichert und gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die bestehende Bestandsstruktur des Parkgeländes wird somit gesichert und um den Wiesenpark erweitert, welcher bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen überplant. Im Ergebnis kommt es zu keinen Verlusten von FoRu von Fledermäusen im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die wertgebenden Strukturen werden gesichert und es entstehen ggf. darüberhinausgehende Strukturen, welche künftig mindestens einen Teil des Nahrungshabitats ergänzen können. Dennoch kommt es im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten, der Wiederherstellung und Neuanlage von Wegeverbindungen oder Sichtachsen und von freiraumplanerischen Elementen der Landesgartenschau zu einem Verlust von Einzelbäumen innerhalb des Parkgeländes. Einzelvorkommen von Fledermäusen innerhalb von Baumhöhlungen und Spalten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es kann bei Fällungen zu einer Tötung von Individuen oder den Verlust von FoRu kommen. Gleiches gilt für die Sanierung der Liegehalle. Bei Besatz des Gebäudes kann es auch hierbei zu Tötungen und Verlusten der FoRu kommen. Darüber hinaus sollen Teile des Landesgartenschau geländes wie z. B. die Wege ggf. beleuchtet werden. Im Bereich von für Fledermäusen relevanten Strukturen kann es hierbei zu Betroffenheiten kommen. Nahrungshabitats werden ggf. nicht mehr erreicht, FoRu zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt. Die Fransenfledermaus hat zudem ihr Winterquartier im Kurpark. Eine direkte Beleuchtung kann zu Aufgabe des Quartiers führen. <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Große Bartfledermaus</b> <i>Myotis brandtii</i>	2	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und den Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. Akustisch lässt sich die Art jedoch nicht von der Kleinen Bartfledermaus unterscheiden. Wahrscheinlicher wurde im Rahmen der Erfassungen 2023 jedoch das Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus angesehen, da ein geradliniges Bejagen von Waldwegen erfasst werden konnte. ► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b>	Der Großteil des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Zentraler Kurpark“, „Landschaftspark“, „Wiesenpark“, „Parkanlage“ und „Minigolfanlage“ festgesetzt. Auch werden die herauszustellenden Elemente wie z. B. die Süntelbuchen- oder Bubikopfallee in ihrem Bestand gesichert und gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die bestehende Bestandsstruktur des Parkgeländes wird somit gesichert und um den Wiesenpark erweitert, welcher bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen überplant. Im Ergebnis kommt es zu keinen Verlusten von FoRu von Fledermäusen im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die wertgebenden Strukturen werden gesichert und es entstehen ggf. darüberhinausgehende Strukturen, welche künftig mindestens einen Teil des Nahrungshabitats ergänzen können. Dennoch kommt es im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten, der Wiederherstellung und Neuanlage von Wegeverbindungen oder Sichtachsen und von freiraumplanerischen Elementen der Landesgartenschau zu einem Verlust von Einzelbäumen innerhalb des Parkgeländes. Einzelvorkommen von Fledermäusen innerhalb von Baumhöhlungen und Spalten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es kann bei Fällungen zu einer Tötung von Individuen oder den Verlust von FoRu kommen. Gleiches gilt für die Sanierung der Liegehalle. Bei Besatz des Gebäudes kann es auch hierbei zu Tötungen und Verlusten der FoRu kommen. Darüber hinaus sollen Teile des Landesgartenschau geländes wie z. B. die Wege ggf. beleuchtet werden. Im Bereich von für Fledermäusen relevanten Strukturen kann es hierbei zu Betroffenheiten kommen. Nahrungshabitats werden ggf. nicht mehr erreicht, FoRu zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt. ► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und den Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. Die Art wurde jedoch nur sporadisch erfasst. Vermutlich handelte es sich um in weiterer Ferne überfliegende Tiere.  ► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b>	Der Großteil des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Zentraler Kurpark“, „Landschaftspark“, „Wiesenpark“, „Parkanlage“ und „Minigolfanlage“ festgesetzt. Auch werden die herauszustellenden Elemente wie z. B. die Süntelbuchen- oder Bubikopfallee in ihrem Bestand gesichert und gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die bestehende Bestandsstruktur des Parkgeländes wird somit gesichert und um den Wiesenpark erweitert, welcher bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen überplant. Im Ergebnis kommt es zu keinen Verlusten von FoRu von Fledermäusen im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die wertgebenden Strukturen werden gesichert und es entstehen ggf. darüberhinausgehende Strukturen, welche künftig mindestens einen Teil des Nahrungshabitats ergänzen können. Dennoch kommt es im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten, der Wiederherstellung und Neuanlage von Wegeverbindungen oder Sichtachsen und von freiraumplanerischen Elementen der Landesgartenschau zu einem Verlust von Einzelbäumen innerhalb des Parkgeländes. Einzelvorkommen von Fledermäusen innerhalb von Baumhöhlungen und Spalten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es kann bei Fällungen zu einer Tötung von Individuen oder den Verlust von FoRu kommen. Gleiches gilt für die Sanierung der Liegehalle. Bei Besatz des Gebäudes kann es auch hierbei zu Tötungen und Verlusten der FoRu kommen. Darüber hinaus sollen Teile des Landesgartenschau geländes wie z. B. die Wege ggf. beleuchtet werden. Im Bereich von für Fledermäusen relevanten Strukturen kann es hierbei zu Betroffenheiten kommen. Nahrungshabitats werden ggf. nicht mehr erreicht, FoRu zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt.  ► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Großes Mausohr</b> <i>Myotis myotis</i>	3	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwäldern mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und den Siedlungsreichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. Der Galenberg wurde jedoch nur selten befliegen. Die Hauptnahrungsräume liegen vermutlich im Deister. Die Quartiere liegen in Siedlungsbereichen. Das UG weist für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. <p>► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b></p>	Der Großteil des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Zentraler Kurpark“, „Landschaftspark“, „Wiesenpark“, „Parkanlage“ und „Minigolfanlage“ festgesetzt. Auch werden die herauszustellenden Elemente wie z. B. die Süntelbuchen- oder Bubikopfallee in ihrem Bestand gesichert und gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die bestehende Bestandsstruktur des Parkgeländes wird somit gesichert und um den Wiesenpark erweitert, welcher bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen überplant. Im Ergebnis kommt es zu keinen Verlusten von FoRu von Fledermäusen im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die wertgebenden Strukturen werden gesichert und es entstehen ggf. darüberhinausgehende Strukturen, welche künftig mindestens einen Teil des Nahrungshabitats ergänzen können. Dennoch kommt es im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten, der Wiederherstellung und Neuanlage von Wegeverbindungen oder Sichtachsen und von freiraumplanerischen Elementen der Landesgartenschau zu einem Verlust von Einzelbäumen innerhalb des Parkgeländes. Einzelvorkommen von Fledermäusen innerhalb von Baumhöhlungen und Spalten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es kann bei Fällungen zu einer Tötung von Individuen oder den Verlust von FoRu kommen. Gleiches gilt für die Sanierung der Liegehalle. Bei Besatz des Gebäudes kann es auch hierbei zu Tötungen und Verlusten der FoRu kommen. Darüber hinaus sollen Teile des Landesgartenschau geländes wie z. B. die Wege ggf. beleuchtet werden. Im Bereich von für Fledermäusen relevanten Strukturen kann es hierbei zu Betroffenheiten kommen. Nahrungshabitats werden ggf. nicht mehr erreicht, FoRu zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt. <p>► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</b></p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Kleine Bartfledermaus</b> <i>Myotis mystacinus</i>	2	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und den Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. Akustisch lässt sich die Art jedoch nicht von der Großen Bartfledermaus unterscheiden. Wahrscheinlicher wurde im Rahmen der Erfassungen 2023 jedoch das Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus angesehen, da ein geradliniges Bejagen von Waldwegen erfasst werden konnte. <b>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b>	Der Großteil des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Zentraler Kurpark“, „Landschaftspark“, „Wiesenpark“, „Parkanlage“ und „Minigolfanlage“ festgesetzt. Auch werden die herauszustellenden Elemente wie z. B. die Süntelbuchen- oder Bubikopfallee in ihrem Bestand gesichert und gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die bestehende Bestandsstruktur des Parkgeländes wird somit gesichert und um den Wiesenpark erweitert, welcher bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen überplant. Im Ergebnis kommt es zu keinen Verlusten von FoRu von Fledermäusen im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die wertgebenden Strukturen werden gesichert und es entstehen ggf. darüberhinausgehende Strukturen, welche künftig mindestens einen Teil des Nahrungshabitats ergänzen können. Dennoch kommt es im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten, der Wiederherstellung und Neuanlage von Wegeverbindungen oder Sichtachsen und von freiraumplanerischen Elementen der Landesgartenschau zu einem Verlust von Einzelbäumen innerhalb des Parkgeländes. Einzelvorkommen von Fledermäusen innerhalb von Baumhöhlungen und Spalten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es kann bei Fällungen zu einer Tötung von Individuen oder den Verlust von FoRu kommen. Gleiches gilt für die Sanierung der Liegehalle. Bei Besatz des Gebäudes kann es auch hierbei zu Tötungen und Verlusten der FoRu kommen. Darüber hinaus sollen Teile des Landesgartenschau geländes wie z. B. die Wege ggf. beleuchtet werden. Im Bereich von für Fledermäusen relevanten Strukturen kann es hierbei zu Betroffenheiten kommen. Nahrungshabitats werden ggf. nicht mehr erreicht, FoRu zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt. <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p><b>Kleiner Abendsegler</b> <i>Nyctalus leisleri</i></p>	D	D	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzen oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen konnte die Art im Jahr 2020 nachgewiesen werden. Im Jahr 2023 gelang kein erneuter Nachweis, ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der baumbestandene Erlengrund sowie das daran angrenzende Waldgebiet Deister im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und den Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar.</p> <p>► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b></p>	<p>Der Großteil des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Zentraler Kurpark“, „Landschaftspark“, „Wiesenpark“, „Parkanlage“ und „Minigolfanlage“ festgesetzt. Auch werden die herauszustellenden Elemente wie z. B. die Süntelbuchen- oder Bubikopfallee in ihrem Bestand gesichert und gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die bestehende Bestandsstruktur des Parkgeländes wird somit gesichert und um den Wiesenpark erweitert, welcher bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen überplant. Im Ergebnis kommt es zu keinen Verlusten von FoRu von Fledermäusen im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die wertgebenden Strukturen werden gesichert und es entstehen ggf. darüberhinausgehende Strukturen, welche künftig mindestens einen Teil des Nahrungshabitats ergänzen können.</p> <p>Dennoch kommt es im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten, der Wiederherstellung und Neuanlage von Wegeverbindungen oder Sichtachsen und von freiraumplanerischen Elementen der Landesgartenschau zu einem Verlust von Einzelbäumen innerhalb des Parkgeländes. Einzelvorkommen von Fledermäusen innerhalb von Baumhöhlungen und Spalten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es kann bei Fällungen zu einer Tötung von Individuen oder den Verlust von FoRu kommen. Gleiches gilt für die Sanierung der Liegehalle. Bei Besatz des Gebäudes kann es auch hierbei zu Tötungen und Verlusten der FoRu kommen.</p> <p>Darüber hinaus sollen Teile des Landesgartenschau geländes wie z. B. die Wege ggf. beleuchtet werden. Im Bereich von für Fledermäusen relevanten Strukturen kann es hierbei zu Betroffenheiten kommen. Nahrungshabitats werden ggf. nicht mehr erreicht, FoRu zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt.</p> <p>► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</b></p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p><b>Mückenfleder- maus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i></p>	D	*	<p>Vorkommen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen; v. a. in naturnahen Feucht- und Auwäldern. Wochenstuben: Spaltenquartiere an und in Gebäuden, regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere: Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde; vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und den Siedlungsreichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. Ein Nachweis gelang jedoch nur 2020 im Elengrund bzw. 2023 im Bereich Klusweg. Nachweise innerhalb des Kurparks / Galenberg konnten nicht erbracht werden.</p> <p>► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b></p>	<p>Der Großteil des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Zentraler Kurpark“, „Landschaftspark“, „Wiesenpark“, „Parkanlage“ und „Minigolfanlage“ festgesetzt. Auch werden die herauszustellenden Elemente wie z. B. die Süntelbuchen- oder Bubikopfallee in ihrem Bestand gesichert und gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die bestehende Bestandsstruktur des Parkgeländes wird somit gesichert und um den Wiesenpark erweitert, welcher bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen überplant. Im Ergebnis kommt es zu keinen Verlusten von FoRu von Fledermäusen im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die wertgebenden Strukturen werden gesichert und es entstehen ggf. darüberhinausgehende Strukturen, welche künftig mindestens einen Teil des Nahrungshabitats ergänzen können.</p> <p>Dennoch kommt es im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten, der Wiederherstellung und Neuanlage von Wegeverbindungen oder Sichtachsen und von freiraumplanerischen Elementen der Landesgartenschau zu einem Verlust von Einzelbäumen innerhalb des Parkgeländes. Einzelvorkommen von Fledermäusen innerhalb von Baumhöhlungen und Spalten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es kann bei Fällungen zu einer Tötung von Individuen oder den Verlust von FoRu kommen. Gleiches gilt für die Sanierung der Liegehalle. Bei Besatz des Gebäudes kann es auch hierbei zu Tötungen und Verlusten der FoRu kommen.</p> <p>Darüber hinaus sollen Teile des Landesgartenschau geländes wie z. B. die Wege ggf. beleuchtet werden. Im Bereich von für Fledermäusen relevanten Strukturen kann es hierbei zu Betroffenheiten kommen. Nahrungshabitats werden ggf. nicht mehr erreicht, FoRu zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt.</p> <p>► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</b></p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Rauhautfleder- maus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete ca. 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und den Siedlungsreichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. Die Aktivitätsschwerpunkte lagen 2023 hauptsächlich auf dem Galenberg nördlich des Wasserspeichers sowie entlang des Kluswegs. Wahrscheinlich handelte es sich um einzelne, lokal vorkommende Männchen.  <b>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b>	Der Großteil des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Zentraler Kurpark“, „Landschaftspark“, „Wiesenpark“, „Parkanlage“ und „Minigolfanlage“ festgesetzt. Auch werden die herauszustellenden Elemente wie z. B. die Süntelbuchen- oder Bubikopfallee in ihrem Bestand gesichert und gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die bestehende Bestandsstruktur des Parkgeländes wird somit gesichert und um den Wiesenpark erweitert, welcher bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen überplant. Im Ergebnis kommt es zu keinen Verlusten von FoRu von Fledermäusen im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die wertgebenden Strukturen werden gesichert und es entstehen ggf. darüberhinausgehende Strukturen, welche künftig mindestens einen Teil des Nahrungshabitats ergänzen können. Dennoch kommt es im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten, der Wiederherstellung und Neuanlage von Wegeverbindungen oder Sichtachsen und von freiraumplanerischen Elementen der Landesgartenschau zu einem Verlust von Einzelbäumen innerhalb des Parkgeländes. Einzelvorkommen von Fledermäusen innerhalb von Baumhöhlungen und Spalten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es kann bei Fällungen zu einer Tötung von Individuen oder den Verlust von FoRu kommen. Gleiches gilt für die Sanierung der Liegehalle. Bei Besatz des Gebäudes kann es auch hierbei zu Tötungen und Verlusten der FoRu kommen. Darüber hinaus sollen Teile des Landesgartenschau geländes wie z. B. die Wege ggf. beleuchtet werden. Im Bereich von für Fledermäusen relevanten Strukturen kann es hierbei zu Betroffenheiten kommen. Nahrungshabitats werden ggf. nicht mehr erreicht, FoRu zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt.  <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m <sup>2</sup> ): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2–3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und den Siedlungsreichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. Hauptsächlich wurde die Art im Elengrund nachgewiesen. Am Galenberg wurden lediglich sporadische Nachweise erbracht. ► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b>	Der Großteil des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Zentraler Kurpark“, „Landschaftspark“, „Wiesenpark“, „Parkanlage“ und „Minigolfanlage“ festgesetzt. Auch werden die herauszustellenden Elemente wie z. B. die Süntelbuchen- oder Bubikopfallée in ihrem Bestand gesichert und gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die bestehende Bestandsstruktur des Parkgeländes wird somit gesichert und um den Wiesenpark erweitert, welcher bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen überplant. Im Ergebnis kommt es zu keinen Verlusten von FoRu von Fledermäusen im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die wertgebenden Strukturen werden gesichert und es entstehen ggf. darüberhinausgehende Strukturen, welche künftig mindestens einen Teil des Nahrungshabitats ergänzen können. Dennoch kommt es im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten, der Wiederherstellung und Neuanlage von Wegeverbindungen oder Sichtachsen und von freiraumplanerischen Elementen der Landesgartenschau zu einem Verlust von Einzelbäumen innerhalb des Parkgeländes. Einzelvorkommen von Fledermäusen innerhalb von Baumhöhlungen und Spalten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es kann bei Fällungen zu einer Tötung von Individuen oder den Verlust von FoRu kommen. Gleiches gilt für die Sanierung der Liegehalle. Bei Besatz des Gebäudes kann es auch hierbei zu Tötungen und Verlusten der FoRu kommen. Darüber hinaus sollen Teile des Landesgartenschau geländes wie z. B. die Wege ggf. beleuchtet werden. Im Bereich von für Fledermäusen relevanten Strukturen kann es hierbei zu Betroffenheiten kommen. Nahrungshabitats werden ggf. nicht mehr erreicht, FoRu zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt. ► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartier-treu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und den Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. Die Zwergfledermaus zeigte in den Erfassungen die größte Abundanz und kam im gesamten UG vor. Es wurden Flugstraßen am südlichen Waldrand des Kurparks, an der Bubikopfallee und an der Erlengrundstraße nachgewiesen. ► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b>	Der Großteil des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Zentraler Kurpark“, „Landschaftspark“, „Wiesenpark“, „Parkanlage“ und „Minigolfanlage“ festgesetzt. Auch werden die herauszustellenden Elemente wie z. B. die Süntelbuchen- oder Bubikopfallee in ihrem Bestand gesichert und gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die bestehende Bestandsstruktur des Parkgeländes wird somit gesichert und um den Wiesenpark erweitert, welcher bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen überplant. Im Ergebnis kommt es zu keinen Verlusten von FoRu von Fledermäusen im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die wertgebenden Strukturen werden gesichert und es entstehen ggf. darüberhinausgehende Strukturen, welche künftig mindestens einen Teil des Nahrungshabitats ergänzen können. Dennoch kommt es im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten, der Wiederherstellung und Neuanlage von Wegeverbindungen oder Sichtachsen und von freiraumplanerischen Elementen der Landesgartenschau zu einem Verlust von Einzelbäumen innerhalb des Parkgeländes. Einzelvorkommen von Fledermäusen innerhalb von Baumhöhlungen und Spalten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es kann bei Fällungen zu einer Tötung von Individuen oder den Verlust von FoRu kommen. Gleiches gilt für die Sanierung der Liegehalle. Bei Besatz des Gebäudes kann es auch hierbei zu Tötungen und Verlusten der FoRu kommen. Darüber hinaus sollen Teile des Landesgartenschau geländes wie z. B. die Wege ggf. beleuchtet werden. Im Bereich von für Fledermäusen relevanten Strukturen kann es hierbei zu Betroffenheiten kommen. Nahrungshabitats werden ggf. nicht mehr erreicht, FoRu zerstört und Flugstraßen beeinträchtigt. ► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Feldhamster</b> <i>Cricetus cricetus</i>	2	1	Der Feldhamster ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft, wobei in Niedersachsen bevorzugt Ackerflächen mit guter Bonität in der Naturräumlichen Region „Börden“ besiedelt werden. Auch Übergangsbereiche zu Ruderal- und Gartenbauflächen können besiedelt sein. Tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehmböden sind für die Anlage der unterirdischen, bis zu 2 Meter tiefen Baue, besonders geeignet. Sandböden, steiniger Untergrund und Gebiete mit hohem Grundwasserstand sind für die Anlage der Baue nicht geeignet und werden daher gemieden. Für die Überwinterung benötigt die Art ein reiches Angebot an Feldfrüchten, die bis zum Beginn des Winterschlafs vorhanden sein müssen. Die Paarungszeit geht von April bis August, Tragzeit ca. 20 Tage, 2-3mal im Jahr 4-12 Junge pro Wurf.	Ein Vorkommen der Art im UG ist aufgrund der vorliegenden Habitatkomplexe innerhalb des UG potenziell möglich. Ein Vorkommen der Art im UG ist laut der Auswertung der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen potenziell möglich (NLWKN 2011).  ▶ <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</b>	Die Bodentypen innerhalb der von den Planungen zum Wiesenpark, Stellplatzanlage und Wohnmobilstellplatz betroffenen Ackerflächen weisen grundsätzlich eine Eignung für den Feldhamster auf. Jedoch liegen die vom Vorhaben betroffenen Flächen zwischen der Buchenallee und der B 65, welche zw. 9.900 und 13.800 Kfz pro 24 h (BAST, Straßenverkehrszählung, aktuelles Zähljahr 2021) aufweist. Somit sind an die Straßen angrenzende Bereiche für den Feldhamster nicht geeignet. Die verbliebenen Flächen liegen zu isoliert, als dass sich eine stabile Population etablieren könnte. Hinzu kommt, dass keine Punktdaten aus den letzten Jahren vorhanden sind und auch durch die uNB des LK Schaumburg sowie auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 und § 4 BauGB keine Hinweise auf ein Vorkommen hervorgebracht wurden. Die Faunaerfassungen im Zusammenhang mit den Planungen wurden im Vorfeld mit der uNB abgestimmt. Ein Erfordernis der Erfassung des Feldhamsters wurde nicht gesehen. Da die Art bereits in den letzten Jahren nicht innerhalb des Planungsraums vorkam und die Flächen zudem aufgrund der vorhandenen Straßen keine Eignung aufweisen, muss der Feldhamster im weiteren Planungsprozess nicht berücksichtigt werden. Eine Betroffenheit liegt nicht vor.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Haselmaus</b> <i>Muscardinus avel- lanarius</i>	V	V	<p>Lebensraum der Haselmaus sind struktur- und unterwuchsreiche, teilweise offene Laubmischwälder mit hohem Saumanteil, aber auch Nadelwaldränder mit Gebüsch sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen. Ernährungsbedingt sind Gehölzlebensräume mit hohem Anteil an Früchten, Nüssen, Knospen, Insektenlarven und Blüten von Vorteil. Sie hält sich vorwiegend in der Strauchzone auf, aber auch im Kronenbereich von Bäumen, selten auf dem Erdboden. Es werden kugelige Schlafnester im Geäst von Gebüsch oder kleinen Bäumen gebaut, oft auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Haselmäuse halten von etwa Ende Oktober bis April Winterschlaf. Die Paarungszeit kann von April bis Oktober dauern. Die Wurfzeit ist von Anfang Juni bis Ende September; 2 Würfe im Jahr mit 1 bis 7 Jungen sind die Regel. Nach 40 Tagen sind die Jungen selbständig und verlassen auch das nähere Umfeld.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art innerhalb des UG ist aufgrund der vorliegenden Habitatkomplexe potenziell möglich. Die Verbreitung der Art liegt gem. der Auswertung der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen jedoch außerhalb des Untersuchungsgebiets (NLWKN 2011).</p> <p>► <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</b></p>	<p>Anteilig kommt es im Rahmen der Neuanlage von Elementen der Landesgartenschau wie z. B. Wegen, Sichtachsen und kleineren freiraumplanerischen Ensembles zu einer Entnahme von Bäumen und Strauchwerk. Die vorliegenden Biotopstrukturen sollen aber grundsätzlich in die Planung einbezogen werden und werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB zum Erhalt festgesetzt, sodass es nur sehr kleinräumig zu Verlusten kommt. Eine Tötung von Individuen bei einer Entnahme der Sträucher und Gehölze während des Winterschlafs der Art kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch ausreichend gleichartige Strukturen im Raum verbleiben, kommt es nicht zu Verlusten von FoRu im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die ökologische Funktion der FoRu bleibt insgesamt erhalten. Aufgrund möglicher Tötungen von Individuen ist jedoch eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen.</p> <p>► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</b></p>

Brutvögel

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	3	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	<p>Im Rahmen von Kartierungen (2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Die Feldlerche kommt mit Brutverdacht sowohl südlich des Kur- bzw. Landschaftsparks als auch östlich des Pionierwaldes vor. Hier befinden sich weitgehend offene Ackererschläge, welche durch die Art als Lebensraum genutzt werden. Es konnten auch Vorkommen südlich der B 65 erbracht werden. Diese haben aufgrund der Entfernung zum Plangebiet für den betrachteten Bebauungsplan Nr. 106 jedoch keine Relevanz.</p> <p>► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b></p>	<p>Bezüglich des Vorkommens südlich des Kur- / Landschaftsparks kommt es zu keinen Betroffenheiten, da die hier befindlichen Ackerflächen keine Nutzungsänderungen erfahren werden.</p> <p>Jedoch werden die östlich des Pionierwaldes kartierten Vorkommen anteilig durch den geplanten Wohnmobilstellplatz überplant. Darüber hinaus rückt das Landesgartenschauergelände zu nah (20 m) an einzelne Vorkommen heran, sodass es zu Störungen durch künftige Besucher etc. kommt. Es handelt sich hierbei um zwei erfasste Vorkommen. Die darüber hinaus erfassten Vorkommen befinden sich in ausreichender Entfernung zum künftigen Plangebiet (ab ca. 65 m). Dies entspricht mind. dem Abstand (40 m), welchen die Art im Raum auch zu anderen Vertikalstrukturen wie Gehölzreihen, der Buchenallee etc. einhält. Zudem ist neben dem Wohnmobilstellplatz im Osten der künftige Wiesenpark geplant, sodass hier kaum Strukturen entstehen werden, welche sich wesentlich über die Geländeoberfläche erheben.</p> <p>Für die zwei erfassten Vorkommen im Bereich des künftigen Wohnmobilstellplatzes und des Wiesenparks ist jedoch eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.</p> <p>► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</b></p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p><b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i></p>	<p>V</p>	<p>V</p>	<p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb-offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen (2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Der Feldsperling kam hierbei als Nahrungsgast in den Gebüsch an der Erlengrundstraße im Übergang zu dem westlichen Wohngebiet vor.</p> <p>► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b></p>	<p>Das Vorkommen befindet sich ca. 300 m südlich des Plangebiets und somit außerhalb der Reichweite von potenziell beeinträchtigenden Wirkungen. Relevante Fernwirkungen, welche Einfluss auf das Nahrungshabitat des Feldsperlings nehmen würden, sind nicht zu erwarten. Zudem liegen bereits jetzt Gewöhnungseffekte gegenüber einer Frequentierung der Erlengrundstraße und den Wohnbereichen vor. Eine Betroffenheit der Art kann nicht abgeleitet werden.</p> <p>► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</b></p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p><b>Gartengrasmücke</b> <i>Sylvia borin</i></p>	<p>3</p>	<p>*</p>	<p>Die Gartengrasmücke bevorzugt lichte, gebüschreiche Waldsäume und dichten Stauden- und Strauchbewuchs und ist auch in unterwuchsreichen Parks oder Friedhöfen und verwilderten Gärten anzutreffen. In Wäldern brütet sie meistens an Rändern und entlang von Wegen, die mit Büschen gesäumt sind, in Nadelwäldern nur an Lichtungen oder bei guter Altersdurchmischung der Bäume und dichter Kraut- und Strauchschicht. Unter dichtem Kronenschluss brütet sie kaum, dagegen auch in Auwäldern und Bruchwäldern, Ufergehölzen, den Strauchbereichen in Verlandungszonen und größeren Gebüschstrukturen in offenem Gelände. Das Nest wird in Bodennähe in dichten Sträuchern und Büschen angelegt. Die Eiablage erfolgt von Mai bis Juli.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen (2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Die Gartengrasmücke trat als Brutvogel in den Heckenstrukturen im nördlichen Teil der NABU-Oase und des Waldrandes des Pionierwaldes auf. Beide Nachweise liegen somit innerhalb des Plangebiets.</p> <p>► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b></p>	<p>Die Vorkommen werden zwar überplant, jedoch sichern die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB die örtlich vorhandenen Brutplätze. Auch ist die Gartengrasmücke wenig empfindlich gegenüber der bereits jetzt vorliegenden Frequentierung der Bereiche durch Fußgänger, Radfahrer etc. So liegt das Vorkommen am Waldrand des Pionierwalds unmittelbar am Weg zwischen Erlengrundstraße / Klusweg und Buchenallee. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Art aufgrund der Durchführung der Landesgartenschau ihre aktuellen Brutstätten verlässt. Die FoRu der Art bleiben im räumlich funktionalen Zusammenhang insgesamt erhalten. Auch können aufgrund der für jedermann geltenden Gebote des § 39 BNatSchG Tötungen im Zusammenhang mit einzeln notwendigen Gehölzentnahmen ausgeschlossen werden. Der geplante Wiesenpark ergänzt zudem ggf. künftig die bereits vorhandenen Strukturen durch weitere potenziell geeignete Habitatslemente.</p> <p>► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</b></p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Girlitz</b> <i>Serinus Serinus</i>	3	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Im Rahmen der Kartierungen (2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der Girlitz wurde als Brutvogel im Wald am südlichen Rand des UG und somit im Erlengrund nachgewiesen. Das Vorkommen liegt jedoch deutlich außerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 106. <b>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b>	Das Vorkommen der Art befindet sich deutlich außerhalb des Plangebiets (über 420 m), von diesem durch die B 65 getrennt. Aufgrund der deutlichen Entfernung zum Plangebiet und keinerlei mit den Planungen verbundenen Eingriffen in den Erlengrund wird eine Betroffenheit des Girlitzes ausgeschlossen.  <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</b>
<b>Goldammer</b> <i>Emberiza citrinella</i>	V	*	Ursprüngliche Habitate der Goldammer waren lichte Wälder der Waldsteppe und waldfreie Hänge in Mittelgebirgen und tiefen bis mittleren Lagen im Hochgebirge. Die Industrialisierung und Intensivierung der Landwirtschaft haben die Populationen in Westeuropa stark reduziert. Heute richten sich Vorkommen und Siedlungsdichte nach den nicht ackerbaulich genutzten Strukturen in der Agrarlandschaft. Die Goldammer ist ein typischer Bewohner von Saumbiotopen entlang von Hecken, Gräben, Wegen und sonnigen Waldrändern. Das Nest wird vorwiegend am Boden, aber auch an Böschungen, Baumstämmen oder seltener auf Zweigen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Anfang April. Bis Ende September sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen von Kartierungen (2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Die Goldammer kommt mit Brutverdacht im Bereich von weg begleitenden Gehölzen ca. 160 m südöstlich des Plangebiets sowie deutlich südlich des Plangebiets im Bereich von weg- und straßenbegleitenden Gebüsch und Einzelbäumen südwestlich des Erlengrunds vor.  <b>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b>	Das Vorkommen der Art befindet sich deutlich außerhalb des Plangebiets, das Vorkommen im Süden ist von diesem durch die B 65 und mehrere Ackerschläge getrennt. Aufgrund der deutlichen Entfernung zum Plangebiet wird eine Betroffenheit der Goldammer ausgeschlossen. Relevante Fernwirkungen sind nicht zu erwarten. Ggf. ergeben sich durch die Erweiterung des Wiesenparks zudem weitere potenziell geeignete Habitatsstrukturen.  <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p><b>Grauschnäpper</b> <i>Muscicapa striata</i></p>	<p>V</p>	<p>V</p>	<p>Der Lebensraum des Grauschnäppers zeichnet sich durch Saumbiotope in Mischgebieten aus Siedlung, offener Landschaft und Wald aus. Der Grauschnäpper ist an ein vielseitiges Angebot an größeren Fluginsekten und hohen Bäumen mit durchsonnter Krone und/oder einer Vielzahl exponierter, an Freiräume grenzender Ansitzmöglichkeiten für deren Bejagung gebunden. Er bewohnt daher in erster Linie lichte Baumbestände mit hohen und freistehenden Bäumen oder offenes Gelände mit einzelstehenden Bäumen, Baumgruppen oder Baumhecken. In Mitteleuropa brütet der größere Teil des Bestandes im Bereich menschlicher Siedlungen, wie älteren Parkanlagen. Das Nest wird meist in oder an einem größeren Baum oder Bauwerk überwiegend in größeren nischenartigen oder halbhöhlenähnlichen Strukturen gebaut. Die Nester werden meist in 1 bis 15 m Höhe, sehr selten auch auf dem Boden errichtet. Die Eiablage erfolgt ab Anfang Mai bis Anfang August. Zweitbruten kommen regelmäßig vor.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Im Jahr 2023 kam der Grauschnäpper als Brutvogel in den schütterten Bereichen des Waldes am südlichen Rand des UG mit abgestorbenen Bäumen und in dem strukturreichen Kleingarten an dem Weg Erlengrundstraße vor.</p> <p>Im Jahr 2020 wurde der Grauschnäpper als Brutvogel am westlichen Waldrand zum offenen Teil des Kurparks hin kartiert.</p> <p>► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b></p>	<p>Das im Jahr 2020 nachgewiesene Vorkommen liegt innerhalb des nordwestlichen Plangebiets. Die im Jahr 2023 nachgewiesenen Vorkommen befinden sich deutlich außerhalb des Plangebiets (100 m und 460 m). Ein Eingriff oder relevante Fernwirkungen bezüglich dieser Vorkommen kann ausgeschlossen werden, sodass diese für den Bebauungsplan Nr. 106 keine Relevanz aufweisen. Für das Vorkommen innerhalb des Kurparks gilt, dass die FoRu aufgrund der Sicherung der Bestände gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und über den Denkmalschutz erhalten bleibt.</p> <p>Auch können aufgrund der für jedermann geltenden Gebote des § 39 BnatSchG Tötungen im Zusammenhang mit einzeln notwendigen Gehölzentnahmen ausgeschlossen werden. Gewöhnungseffekte gegenüber Besuchern des Kurparks liegen vor. Auch diesbezüglich kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.</p> <p>► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</b></p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Grünspecht</b> <i>Picus viridis</i>	*	*	Vorkommen in halboffener, reich gegliederter Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Obstwiesen, auch in parkartigem Gelände und am Rand von Laub- und Mischwäldern, Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue	Im Rahmen von Kartierungen (2020) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Im Jahr 2023 konnte kein erneuter Nachweis erbracht werden. Für den Grünspecht wurde eine Brutzeitfeststellung innerhalb des nördlichen Erlengrunds getätigt. <b>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b>	Die im Jahr 2020 getätigte Brutzeitfeststellung hat für die vorliegenden Planungen keine Relevanz. Der Erlengrund befindet sich in der südlichen Umgebung des Plangebiets und ist von diesem durch die B 65 getrennt. Aufgrund der deutlichen Entfernung zum Plangebiet und keinerlei mit den Planungen verbundenen Eingriffen in den Erlengrund wird eine Betroffenheit des Grünspechts ausgeschlossen. <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</b>
<b>Kleinspecht</b> <i>Dryobates minor</i>	3	3	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen von Kartierungen (2020) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der Kleinspecht wurde mit Brutverdacht innerhalb des östlichen Bereichs des Landschaftsparks nahe den vereinzelt Wohnhäusern kartiert. <b>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b>	Das Vorkommen wird zwar überplant, jedoch sichern die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB den örtlich vorhandenen Brutplatz. Zudem ist das gesamte Parkgelände über den Denkmalschutz abgesichert. Auch befindet sich dieser bereits jetzt in einem deutlich anthropogen überprägten Bereich, sodass von Gewöhnungseffekten gegenüber Menschaufkommen auszugehen ist. Es ist daher nicht zu erwarten, dass der Park aufgrund der Durchführung der Landesgartenschau als FoRu verloren geht. Die FoRu des Kleinspechts bleibt im räumlich funktionalen Zusammenhang insgesamt erhalten. Auch können aufgrund der für jedermann geltenden Gebote des § 39 BnatSchG Tötungen im Zusammenhang mit einzelnen notwendigen Gehölzentnahmen ausgeschlossen werden. <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km <sup>2</sup> Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Im Jahr 2020 bestand ein Brutverdacht im südlichen Erlengrund. Im Jahr 2023 konnte ein Horst mit Brutnachweis im südlichen Erlengrund erbracht werden. ▶ <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b>	Das Vorkommen der Art befindet sich deutlich außerhalb des Plangebiets (über 550 m), von diesem durch die B 65 getrennt. Aufgrund der deutlichen Entfernung zum Plangebiet und keinerlei mit den Planungen verbundenen Eingriffen in den Erlengrund wird eine Betroffenheit des Mäusebussards ausgeschlossen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</b>
<b>Rotmilan</b> <i>Milvus milvus</i>	3	V	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km <sup>2</sup> beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen von Kartierungen (2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der Rotmilan wurde als Nahrungsgast im Bereich der Ackerflur südlich des Pionierwalds kartiert. Der Ruheplatz befindet sich im Bereich des Waldes am Galenberg.  ▶ <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b>	Die Ackerflächen, welche durch den Rotmilan bejagt wurden, liegen außerhalb des Plangebiets, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Der Wald am Galenberg bzw. die gesamte Parkanlage bleibt bestehen und wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB gesichert. Somit kann auch eine Betroffenheit des Ruheplatzes ausgeschlossen werden. Da die Parkanlagen bereits jetzt starken Besucheranstrom unterliegen, kann zudem diesbezüglich von Gewöhnungseffekten ausgegangen werden. Ein kartierter Horststandort ist nicht vorhanden, sodass zudem Planungen im Bereich einer Horstschutzzone ausgeschlossen sind.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huf-tieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.	<p>Im Rahmen von Kartierungen (2020 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Im Jahr 2020 wurde der Star als Brutvogel in den Gehölzen zwischen der B 65 und der Autobahn erfasst. Zudem kam er als häufiger Brutvogel in den älteren und höhlenreichen Bäumen in den Waldbereichen und Einzelgehölzen des Kur- / Landschaftsparks vor.</p> <p>Im Jahr 2023 wurde der Star als Brutvogel in den älteren und höhlenreichen Bäumen des Waldes am Galenberg und am Erlengrund erfasst.</p> <p>► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b></p>	<p>Die Baumbestände des Kur- bzw. Landschaftsparks haben für den Star eine besondere Relevanz. Die Art ist hier ein häufiger Brutvogel. Der Star ist hierbei jedoch wenig empfindlich gegenüber den bereits jetzt vorliegenden Besucheraufkommen des Parkgeländes, sodass Gewöhnungseffekte vorausgesetzt werden können. Der Wald am Galenberg bzw. die gesamte Parkanlage bleibt bestehen und wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB gesichert. Zudem ist das gesamte Parkgelände über den Denkmalschutz abgesichert. Somit bleiben die FoRu der lokalen Population insgesamt im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Auf Grundlage der geltenden Verbote des § 39 BnatSchG (Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln) können zudem Tötungen von Individuen aufgrund einzelner Baumfällungen ausgeschlossen werden.</p> <p>► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</b></p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Stieglitz</b> <i>Carduelis carduelis</i>	V	*	Der Stieglitz war ursprünglich Charaktervogel lichter, sonniger Laub- und Kiefernwälder. Heute besiedelt er offene, baumreiche Landschaften und ist an Waldrändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern zu finden. In der Kulturlandschaft sind Brachen, Saumpfade, Hochstamm-Obstgärten, Ruderalflächen und im Siedlungsraum Naturgärten von besonderer Bedeutung. Wichtige Habitatelemente stellen einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. Dabei bevorzugt der Stieglitz hoch gelegene Orte, die Deckung in Verbindung mit einem guten Ausblick bieten. Oft wählt er einen Nistplatz hoch in den Baumkronen oder in hohen Sträuchern. Häufig befindet sich der Nistplatz in der Nähe von Astgabeln, oft auf Astenden. Die Eiablage erfolgt zwischen Mitte April und Mitte September sind alle Jungen flügge. Zweitbruten sind möglich.	Im Rahmen von Kartierungen (2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der Stieglitz wurde als Brutvogel in den alten Baumgruppen der Verbindungsstruktur zwischen Landschaftspark und Erlengrund nachgewiesen. <b>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b>	Das Vorkommen befindet sich knapp 90 m südlich des Plangebiets. Somit kann eine unmittelbare Betroffenheit der FoRu oder eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen, dass die Art wenig empfindlich gegenüber den bereits im Status quo auftretenden anthropogen verursachten Störungen ist, können auch Störungen und ein ggf. hierdurch verursachter Brutplatzverlust ausgeschlossen werden. Ggf. ergeben sich durch die Erweiterung des Wiesenparks weitere potenziell geeignete Habitatelemente. <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</b>

Gilden Brutvögel

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze</b>			Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) (siehe auch Artenschutzbeitrag Tabelle im Kap. 3.1.2.1).	Nachweis im Zuge der Kartierungen 2020 oder 2023	Der wesentliche Baumbestand innerhalb des Plangebiets stockt im Bereich des denkmalgeschützten Kurparks und ist somit gesichert. Zudem werden diese Bereiche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die FoRu der Arten bleiben somit im räumlich funktionalen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>(einbezogene Einzelarten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Klapfergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Zilpzalp, Zaunkönig)</p>			<p>Unter Arten der Wälder und Gehölze fallen per Definition Arten, die regelmäßig in Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind. Im vorliegenden Fall werden unter dieser Gruppe aber auch Arten zusammengefasst, die in geeigneten Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen einen Lebensraum finden. Aber auch Parks, Friedhöfe und große Gärten werden von den hier zugeordneten Arten besiedelt.</p>	<p>► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b></p>	<p>Zusammenhang erhalten und gesichert. Auch für die Bereiche außerhalb des Kurparks wie der Pionierwald und die nördlichen Anteile der NABU-Oase gilt, dass diese gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zum Erhalt festgesetzt werden. Aufgrund dessen, dass die Durchführung der Landesgartenschau insgesamt auf einen Erhalt der vorhandenen Strukturen sowie auf eine Erweiterung durch den Wiesenpark mit ergänzenden Pflanzmaßnahmen abzielt, kann für die Gilde insgesamt davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt, sodass es nicht zu einem Eintritt des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BnatSchG kommt. Auch sind die nachgewiesenen Arten unempfindlich gegenüber den bereits auftretenden Störungen durch Fußgänger, Pkw etc. Unter Berücksichtigung der verbindlich umzusetzenden Verbote des § 39 BnatSchG (Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln) können zudem Tötungen ausgeschlossen werden.</p> <p>► <b>Für die Vogelarten der Wälder und Gehölze ist keine vertiefende Prüfung erforderlich.</b></p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p><b>Brutvögel der Gewässer und Röhrichte</b> (einbezogene Einzelarten: Sumpfrohrsänger)</p>			<p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) (siehe auch Artenschutzbeitrag Tabelle im Kap. 3.1.2.1).</p> <p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im Umfeld von Gewässern angetroffen werden können.</p> <p>Zu den an und auf Gewässern brütenden Arten zählt z. B. der Haubentaucher.</p> <p>Darüber hinaus können Arten auch lediglich eine untergeordnete Bindung an Gewässer und Ufer aufweisen.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierungen 2020 oder 2023</p> <p>► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b></p>	<p>Der Sumpfrohrsänger wurde am östlichen Rand des Pionierwaldes nachgewiesen. Gewässernähe ist hier nicht vorhanden, jedoch dichter Bewuchs, welchen die Art bevorzugt. Der Pionierwald soll als Gesamtstruktur erhalten bleiben. Anteilig entstehen jedoch Inanspruchnahmen durch Wege und Lichtungen. Aufgrund dessen, dass jedoch die wesentlichen Habitatelemente erhalten bleiben und zudem keine Eingriffe unmittelbar im Bereich des nachgewiesenen Vorkommens entstehen, bleibt die FoRu im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten, sodass es nicht zu einem Eintritt des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BnatSchG kommt. Auch ist die Art unempfindlich gegenüber den bereits im Status quo auftretenden Störungen durch Fußgänger, Pkw etc. Unter Berücksichtigung der verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BnatSchG (Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln) können zudem Tötungen ausgeschlossen werden.</p> <p>► <b>Für die Vogelarten der Gewässer und Röhrichte ist keine vertiefende Prüfung erforderlich.</b></p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p><b>Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur</b></p> <p>(einbezogene Einzelarten: Bachstelze, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Grünfink, Wiesenschafstelze)</p>			<p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) (siehe auch Artenschutzbeitrag Tabelle im Kap. 3.1.2.1).</p> <p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind, aber auch Komplexbewohner, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierungen 2020 oder 2023</p> <p>► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b></p>	<p>Die Gehölze innerhalb des Plangebiets werden größtenteils gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB zum Erhalt festgesetzt. In großen Teilen werden diese zudem über den Denkmalschutz abgedeckt. Es kommt jedoch zu vereinzelt Fällungen im Zusammenhang mit Wegen, kleinen freiraumplanerischen Ensembles etc. Somit sind die Brutplätze der innerhalb der Gehölze nachgewiesenen Arten betroffen. Jedoch kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer FoRu im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt, sodass es nicht zu einem Eintritt des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt. Der Kurpark im Gesamtraum sowie auch der Anteil der NABU-Oase und der Pionierwald bleiben grundsätzlich erhalten. Auch sind die nachgewiesenen Arten unempfindlich gegenüber den bereits auftretenden Störungen durch Fußgänger, Pkw etc. Unter Berücksichtigung der verbindlich umzusetzenden Verbote des § 39 BNatSchG (Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln) können zudem Tötungen ausgeschlossen werden. Durch den Verlust der Ackerflächen kommt es zu einer Inanspruchnahme von Nahrungshabitatbestandteilen der Gilde. Insgesamt bleiben jedoch auch diese im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten, da sowohl östlich des Plangebiets als auch südlich ausreichend Flächen verbleiben und tlw. optimiert werden (Erweiterung Wiesenpark als ebenfalls potenziell geeignetes Habitatelement).</p> <p>► <b>Für die Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur ist keine vertiefende Prüfung erforderlich.</b></p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Brutvögel der Siedlungsbereiche</b> (einbezogene Einzelarten: Amsel, Bachstelze, Singdrossel, Misteldrossel, Ringeltaube, Singdrossel)			<p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) (siehe auch Artenschutzbeitrag Tabelle im Kap. 3.1.2.1).</p> <p>Diese Gilde umfasst Arten, die als Kulturfolger ihre Brutstätten (auch) in oder an menschlichen Behausungen anlegen.</p> <p>Da alle Arten auch in anderen Habitatkomplexen brüten und/oder andere Habitatkomplexe zur Nahrungssuche aufsuchen, weisen sie eine untergeordnete Bindung an Gebäude auf.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierungen 2020 oder 2023</p> <p>► <b>Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</b></p>	<p>Die Gehölze innerhalb des Plangebiets werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt. Größtenteils sind diese zudem über den Denkmalschutz der Kurparkanlage abgedeckt. Anteilig kommt es jedoch zu Einzelbaumfällungen. Somit sind die Brutplätze der innerhalb der Gehölze nachgewiesenen Arten betroffen. Jedoch kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt, sodass es nicht zu einem Eintritt des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt. Der Kurpark im Gesamtraum sowie auch der Anteil der NABU-Oase und der Pionierwald bleiben grundsätzlich erhalten. Auch sind die nachgewiesenen Arten unempfindlich gegenüber den bereits auftretenden Störungen durch Fußgänger, Pkw etc. Unter Berücksichtigung der umzusetzenden Verbote des § 39 BNatSchG (Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln) können zudem Tötungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Es kommt jedoch zu einer Sanierung der Liegehalle innerhalb des westlichen Plangebiets. Im Jahr 2020 konnten hier keine Nachweise von Vogelarten erbracht werden. Jedoch kann eine zwischenzeitliche Einzelansiedlung von Vögeln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Gebäude weist einige Schadstellen auf, welche sich tendenziell als Brutplätze eignen. Eine Tötung von Individuen, während der Sanierungsarbeiten, kann daher nicht ausgeschlossen werden. Im Nachgang ist das Gebäude sowie auch umliegende Siedlungsbereiche für Vogelarten wieder potenziell nutzbar, sodass es nicht zu Verlusten der FoRu im räumlich funktionalen Zusammenhang kommt. Die lokalen Populationen sind nicht betroffen. Aufgrund der möglichen Tötungen während der Bauzeit (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist jedoch eine vertiefende Prüfung durchzuführen.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
					▶ Für die Vogelarten der Siedlungsbereiche ist eine vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Stadt Bad Nenndorf

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106  
„Landschafts- und Wiesenpark“**

Artenschutzbeitrag

*Anlage 2*

*Prüfprotokolle*

<b>Prüfprotokoll Artengruppe der Fledermäuse .....</b>	<b>1</b>
<b>Prüfprotokoll Haselmaus .....</b>	<b>10</b>
<b>Prüfprotokoll Feldlerche .....</b>	<b>12</b>



Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

#### Gruppe der Fledermäuse

**Braunes Langohr:** Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschrreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.

**Breitflügelfledermaus:** Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Einzelne Männchen beziehen daneben auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.

**Fransenfledermaus:** Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.

**Große Bartfledermaus:** Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.

**Großer Abendsegler:** Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10–50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km.

**Großes Mausohr:** Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und stör anfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

#### Gruppe der Fledermäuse

**Kleine Bartfledermaus:** Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.

**Kleiner Abendsegler:** Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis zu 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.

**Mückenfledermaus:** Die Mückenfledermaus wurde erst 2000 als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Kolonien können große Kopfstärken mit über 100, bisweilen über 1.000 Tieren erreichen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet.

**Rauhautfledermaus:** Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis zu 18 ha, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe	
<b>Gruppe der Fledermäuse</b>	
<p><b>Wasserfledermaus:</b> Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m<sup>2</sup>): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2–3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p> <p><b>Zwergfledermaus:</b> Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreu. Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.</p>	
<b>Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>	
<b>Bechsteinfledermaus</b>	Das Hauptverbreitungsgebiet für die Bechsteinfledermaus liegt in Mitteleuropa, insbesondere in Deutschland, wobei das südliche Niedersachsen die nördliche Verbreitungsgrenze bildet. In Niedersachsen sind für den Zeitraum von 1994 bis 2009 7 Wochenstubenkolonien und 21 Winterquartiere mit jeweils sehr geringer Individuenzahl gemeldet.
<b>Braunes Langohr</b>	Das Verbreitungsgebiet des Braunen Langohrs erstreckt sich über die gesamte Bundesrepublik. In Niedersachsen sind für den Zeitraum von 1994 bis 2009 ca. 15 Wochenstubenquartiere und ca. 150 Winterquartiere gemeldet.
<b>Breitflügel fledermaus</b>	Die Breitflügel fledermaus ist flächendeckend in Deutschland, mit Schwerpunkt in nordwestlichen Bundesländern, und in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur auf Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor.
<b>Fransenfledermaus</b>	Das Verbreitungsgebiet der Fransenfledermaus erstreckt sich annähernd über die gesamte Bundesrepublik. In Niedersachsen liegen Meldungen von 18 Wochenstubenquartieren und 117 Winterquartieren der Art vor. Für die Art sind Aussagen über die tatsächliche Bestandsgröße aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich. Sie ist jedoch regelmäßig in hoher Dichte nachzuweisen.
<b>Große Bartfledermaus</b>	Die Große Bartfledermaus fehlt weitestgehend im Nordwesten. Bevorzugte Winterschlafgebiete sind die Höhlen und Stollen im Bergland. Es ist von mehr Wochenstuben und Nachweisen auszugehen, die jedoch aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe	
Gruppe der Fledermäuse	
<b>Großer Abendsegler</b>	Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgrößen oder den Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Im gesamten Niedersachsen ist die Art bis in die Harzhochlagen verbreitet, wobei sie im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich vorhanden ist. In Niedersachsen können Aussagen zu Bestandsgrößen nicht gemacht werden, da erhebliche Erfassungslücken bestehen. Aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 liegen lediglich Meldungen von 7 Wochenstuben sowie von 8 Winterquartieren vor.
<b>Großes Mausohr</b>	Die bundesweit größten Vorkommen der Art befinden sich in Süddeutschland, wo das Große Mausohr beinahe flächendeckend nachgewiesen wurde. Kolonien mit mehreren tausend Tieren sind dabei nicht selten. Auch in Sachsen ist die Art nahezu flächendeckend vorhanden. Im Gegensatz dazu weisen Bundesländer wie Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg deutlich geringere Nachweiszahlen auf. In Niedersachsen sind aktuell 40 Sommerquartiere mit ca. 8.500 Individuen sowie 120 Winterquartiere bekannt.
<b>Kleine Bartfledermaus</b>	Die Kleine Bartfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet. Ausgespart werden lediglich der Nordwesten sowie kleine Räume im Nordosten und im alpennahen Raum. Aussagen zur Bestandsgröße sind jedoch nicht möglich. In Niedersachsen ist die Art weit verbreitet. In dem Bundesland liegen aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 Nachweise aus 108 Rastern vor, was einer Rasterfrequenz von 6,2 % entspricht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise der Art in Niedersachsen gibt, die aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen.
<b>Kleiner Abendsegler</b>	Der Kleine Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgrößen oder den Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Auch in Niedersachsen können Aussagen zu Bestandsgrößen nicht gemacht werden, da erhebliche Erfassungslücken bestehen. Aktuell liegen lediglich Meldungen von 6 Wochenstuben sowie von 1 Winterquartier vor. Die Dunkelziffer dürfte aber für beide Quartiertypen sehr hoch sein.
<b>Mückenfledermaus</b>	Der Bestand und die Verbreitung der Mückenfledermaus sind noch unzureichend bekannt. Einige Nachweise liegen aus dem Harz, bei Springe im Deister, in der Lüneburger Heide und in der Ostheide, im Landkreis Grafschaft Bentheim, im südlichen Landkreis Emsland und im nordwestlichen Landkreis Osnabrück vor. Vermutlich kommt sie jedoch in weiteren Regionen vor, wenn wohl auch längst nicht so verbreitet wie die Zwergfledermaus.
<b>Rauhautfledermaus</b>	Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet. In Niedersachsen sind die Vorkommen zerstreut und in wohl allen Regionen vorhanden. Die Rauhautfledermaus reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe	
<b>Gruppe der Fledermäuse</b>	
<b>Wasserfledermaus</b>	Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Gewässerreiche Landschaften weisen dabei die höchste Siedlungsdichte auf. Auch in Niedersachsen kommt die Art regelmäßig nahezu im gesamten Bundesland vor. In dem Bundesland liegen aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 Nachweise aus 292 Rastern vor, was einer Rasterfrequenz von 16,6 % entspricht. Angaben zu Bestandsgrößen können jedoch aufgrund der unzureichenden Erfassung nicht gemacht werden.
<b>Zwergfledermaus</b>	Die Zwergfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich. Auch in Niedersachsen ist die Art weit verbreitet. Aktuell sind in dem Bundesland ca. 206 Wochenstubenquartiere und ca. 38 Winterquartiere der Zwergfledermaus bekannt. Da die Art meist ein Quartier als Sommer- und Winterquartier nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht.
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen (mit Ausnahme der Bechsteinfledermaus)
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich (Bechsteinfledermaus)
<b>Bechsteinfledermaus</b>	
Kein Nachweis in Untersuchungen 2020 (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021), Nachweise 2023 nicht artspezifisch zuzuordnen. Erlengrund als Jagdhabitat geeignet. Übertragungsquartiere für einzelne Individuen nicht auszuschließen (ECHOLOT GBR 2023).	
<b>Braunes Langohr</b>	
Aus nahegelegtem Winterquartier (Densinghäuser Quellhäuschen) bekannt. Nachweis im Winterquartier „Wasserspeicher Kurpark“. Dauerhaftes Vorkommen im Raum Galenberg-Deisternordrand (ECHOLOT GBR 2023).	
<b>Breitflügel fledermaus</b>	
Frequentiert von Norden den Grünkorridor nach Süden entlang zum Deister und zurück. Flugstraßen entlang der Bubikopfallee, im Bereich der Ampel der B 65, parallel zur B 65 an der Erlengrundstraße, über die A 2 hinweg. Häufig erfasste Art (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Übertragungsquartiere im Erlengrund möglich (ECHOLOT GBR 2023).	
<b>Fransenfledermaus</b>	
Regelmäßig sommerliches Vorkommen in den Bad Nenndorfer Park- und Waldlandschaften. Reproduktion wahrscheinlich in mehreren kleinen Wochenstuben mit ständigem Wechsel (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Nachweise 2023 nur im Spätsommer und in Verbindung zum Winterquartier (Nachweis im Winterquartier „Wasserspeicher Kurpark“). Geringe Individuenzahl und Nachweise sprechen gegen kopfstärke Kolonie im Umfeld des Erlengrunds (ECHOLOT GBR 2023).	
<b>Große Bartfledermaus</b>	
Erlengrund mit Teichen als Jagdgebiet. Quartiere wahrscheinlich Richtung Deister. Baumquartiere im Erlengrund vermutet (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Nachweise nicht artspezifisch zuzuordnen. Einzelquartiere an Bäumen möglich (ECHOLOT GBR 2023).	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe
<b>Gruppe der Fledermäuse</b>
<b>Großer Abendsegler</b> Regelmäßiges Auftreten im Erlengrund als Jagdkorridor (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2021). Sporadische Erfassungen im Jahr 2023. Vermutlich nur in weiterer Ferne überfliegende Tiere im UG. Quartierstandorte eher im Bereich des Deisters (ECHOLOT GBR 2023).
<b>Großes Mausohr</b> Einzeltiere vorhanden, welche den Erlengrund als gelegentlichen bis regelmäßigen Korridor auf ihren weiträumigen Jagdflügen nutzen. Zudem fungiert dieser als Leitstruktur zum Transfer zwischen Deister und Galenberg. Keine Quartiere vorhanden (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2021). Die Untersuchungen aus dem Jahr 2023 ergaben, dass das UG keine essenzielle Bedeutung für die Art hat. Die Hauptnahrungsräume liegen eher im Deister. Die Jagd im Bereich des Galenbergs ist aufgrund des kräftigen Bewuchses des Waldbodens durch Brombeeren weitestgehend unmöglich. Quartiere eher außerhalb des UG im Bereich von Gebäuden (ECHOLOT GBR 2023).
<b>Kleine Bartfledermaus</b> Erlengrund als Jagdhabitat. Keine Quartiere vorhanden. Leitlinienfunktion der Bubikopfallee (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2021). Nachweise nicht artspezifisch zuzuordnen, Einzelquartiere an Bäumen möglich. Nutzung des Erlengrunds und Galenbergs als Jagdhabitat (ECHOLOT GBR 2023).
<b>Kleiner Abendsegler</b> Erlengrund hat Leitlinienfunktion für die Art. Es ist anzunehmen, dass sich ein Quartier innerhalb des Deisters befindet. Innerhalb des Erlengrunds keine Quartiere vorhanden (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2021). Im Jahre 2023 gelang kein spezifischer Nachweis. Ein Vorkommen ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen jedoch weiterhin anzunehmen (ECHOLOT GBR 2023).
<b>Mückenfledermaus</b> Kommt insbesondere an den Teichen im Erlengrund vor. Ein Quartier ist im Bereich des Galenbergs anzunehmen (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2021). Im Jahr 2023 konnte die Art nur im Bereich des Kluswegs nachgewiesen werden. Im Kurpark und Galenberg liegen keine Nachweise vor, sodass der Schwerpunkt der Aktivität eher im südlichen UG und Erlengrund vermutet wird (ECHOLOT GBR 2023).
<b>Rauhautfledermaus</b> Übertagungsquartiere innerhalb des Erlengrunds anzunehmen. Insgesamt jedoch eher Einzeltiere, welche innerhalb des Gehölzriegels zwischen Galenberg und Deister vorkommen. Eine größere Population oder ein Reproduktionsquartier liegen vermutlich außerhalb des Gebiets in anderen Landschaftsteilen vor. Keine Balzaktivität festgestellt (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2021). Im Jahr 2023 konnte lediglich am Klusweg und auf dem Galenberg nördlich des Wasserspeichers Aktivität der Art nachgewiesen werden (ECHOLOT GBR 2023).
<b>Wasserfledermaus</b> Vorkommen von 2-4 Einzeltieren an den Teichen im Erlengrund. Verbund von 2-4 Quartierbäumen im Umfeld anzunehmen. Zudem regelmäßiges Vorkommen an der Kraterquelle (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2021). Wurde im Winterquartier an der Cecilienhöhe beobachtet. Im Jahr 2023 sporadische Nachweise am Galenberg (ECHOLOT GBR 2023).

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe	
<b>Gruppe der Fledermäuse</b>	
<b>Zwergfledermaus</b>	
<p>Sehr häufig festgestellte Art. Erlengrund und Kraterquelle hierbei Jagdhabitat. Quartiere werden eher außerhalb vermutet. Es ist von mindestens zwei Quartieren auszugehen, da die Zwergfledermäuse von zwei Seiten aus in Gruppen anfliegen (ILEX INGENIEUR- &amp; PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Flugstraßennutzung entlang Landwehr, Bubikopfalle, Erlengrundstraße / Klusweg. Quartierstandort im Jahr 2023 unklar. Vermutlich mehrere Quartiere rund um den Kurpark, den Galenberg und den Siedlungsbereich entlang der Buchenallee. Essenzielle Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden. Baumquartiere möglich. Gesamt-UG als Teil des Nahrungshabitats (ECHOLOT GBR 2023).</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingt kommt es zu einer Fällung einiger Baumbestände innerhalb des Plangebiets. Dies dient vorwiegend der Verkehrssicherungspflicht, der Herrichtung einiger geplanter freiraumplanerischer Ensembles im Zusammenhang mit der Landesgartenschau sowie auch der Freistellung von historischen Sichtachsen. Zwar konnten im Rahmen der Erfassungen keine tatsächlich genutzten Quartiere nachgewiesen werden (ECHOLOT GBR 2023), dennoch kann eine Quartiernutzung von Einzeltieren beim Vorhandensein entsprechender Schadstellen an Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor den Fällmaßnahmen (Maßnahme V<sub>ART1</sub>) vorgesehen.</p> <p>Durch die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden werden. Vor der Fällung werden potenziell geeignete Quartierbäume auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse geprüft. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung möglich.</p> <p>Durch die vorgesehene Maßnahme V<sub>ART1</sub> kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der geplanten Sanierung der Liegehalle kommt es zu einer Inanspruchnahme der alten Bausubstanz und zu einer Reparatur der aktuell vorhandenen Schadstellen und Risse im Mauerwerk. Es wurde zwar kein Hinweis auf ein Fledermausquartier innerhalb der Liegehalle erbracht, jedoch besteht auf der Rückseite des Gebäudes ein tiefer Riss im Mauerwerk, welcher als Übergangsquartier von Einzeltieren aufgesucht werden kann. Ein Besatz des Gebäudes durch Einzeltiere kann somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist vor der Durchführung von Baumaßnahmen am und im Gebäude eine Besatzkontrolle durchzuführen. Abbrüche/Sanierungen erfolgen im April, September oder Oktober außerhalb der Überdauerungszeiten im Winter oder von Wochenstubezeiten (V<sub>ART2</sub>).</p> <p>Durch die vorgesehene Maßnahme V<sub>ART2</sub> kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
<b>Gruppe der Fledermäuse</b>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 führt nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung von Fledermäusen führen könnten. Fledermäuse sind unempfindlich gegenüber der bereits im Status quo auftretenden Besucheraufkommen im Bereich der Parkanlagen (vorwiegend am Tage) und den damit verbundenen Lärmimmissionen etc.		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Baumbestände innerhalb des Landschafts- / Kurparks sowie im Bereich des Galenbergs z. B. im Bereich des geplanten „Waldtempels“ stellen in ihrer Gesamtheit mindestens Nahrungshabitate, ein Reproduktionsgebiet (Balz), ein Zuwanderungsgebiet zum Winterquartier sowie eine Verbindungsachse zwischen Deister, Erlengrund und Siedlungsbereichen dar. Besonders herauszustellen sind hierbei die Leitlinien „Bubikopfallee“ und „Südlicher Waldrand des Kurparks“ sowie die Baumbestände am Winterquartier zur Orientierung anfliegender Fledermäuse. Die Strukturen bleiben erhalten, sodass es zu keinen substanziellen Betroffenheiten kommt.		
Jedoch kann es aufgrund bau- und betriebsbedingter Lichtimmissionen (Beleuchtung von Wegen, Waldtempel etc., Beleuchtungen während der Bauphase) zu erheblichen Irritationen der Fledermäuse mit Verlust von Nahrungshabitaten / Quartieren und einer Tötung von Individuen kommen. Ein Erreichen von essenziellen Nahrungshabitaten und Quartieren wäre für die Fledermäuse nicht mehr möglich, wodurch die lokalen Populationen betroffen wären und es zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG käme.		
Um eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Licht zu vermeiden, ist bei Beleuchtungen innerhalb des Kur- und Landschaftsparks ein fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept umzusetzen. Im Bereich des nachgewiesenen Winterquartiers sind Beleuchtungen vollständig auszuschließen (Maßnahme V <sub>ART3</sub> ). Durch die Verwendung geeigneter Leuchtmittel sowie eine angepasste Ausrichtung der Lampentypen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG vermieden werden. Der Erhalt der vorhandenen Flugstraßen sowie der Parkanlagen als Nahrungshabitat und Reproduktionsgebiet sind hierdurch gesichert. Durch den Verzicht von Beleuchtung im Bereich des Winterquartieres ist dieses für Fledermäuse weiterhin uneingeschränkt nutzbar.		
In diesem Zusammenhang besteht auch die Beschränkung von bauzeitlichen Baustellenbeleuchtungen. Eine abendliche / nächtliche Beleuchtung der Baustelle im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse zwischen April und Oktober wird ausgeschlossen (Maßnahme V <sub>ART4</sub> ).		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

## Prüfprotokoll Haselmaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Haselmaus</b>		<b>(<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe  <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V)  <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand FFH-Bericht 2019  <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon.  U1
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Bevorzugt wird in Niedersachsen die Strauchzone, unabhängig davon, ob als Unterholz im Wald oder als Gehölzgruppen im freien Gelände. Weiterhin sind struktur- und unterwuchsreiche, teilweise offene Laubmischwälder mit hohem Anteil an Säumen, insbesondere im Hügelland wichtig. Aber auch Nadelwälder mit Gebüsch sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen, gern mit hohem Brombeer- und Himbeeranteil. Ernährungsbedingt sind Gehölzlebensräume mit hohem Anteil an Früchten, Nüssen, Knospen, Insektenlarven und Blüten von Vorteil. Die Tiere sind vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Es werden kugelige Schlafnester aus Gras und Laub mit seitlichem Eingang im Geäst von Gebüsch oder kleinen Bäumen gebaut, oft auch in Baumhöhlen oder Nistkästen (selten bis zu 20 m über dem Erdboden), meist jedoch in einer Höhe von 0,30 cm-2 m. Ein Tier baut im Sommer 3-5 Nester. Haselmäuse halten von etwa Ende Oktober bis April Winterschlaf. Die Paarungszeit kann von April bis Oktober dauern. Die Wurfzeit ist von Anfang Juni bis Ende September.</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>		
<p>Der Vorkommensschwerpunkt liegt in Mittelgebirgen. Bis 1980 verlief die Verbreitungsgrenze östlich etwa der Achse Buxtehude – Rotenburg – Rehburg (Steinhuder Meer). Es existiert keine neuere Untersuchung, die die tatsächliche Besiedlung Niedersachsens belegt. Eine in 2001 durchgeführte Umfrage (ohne Belegkontrolle) bestätigt jedoch im Wesentlichen das Verbreitungsgebiet aus 1980, jedoch mit weiteren einzelnen potenziellen Hinweisen aus dem Raum Dammer Berge bei Osnabrück, der Niedergrafschaft Bentheim, dem Raum Vechta und dem Raum Schortens im Landkreis Friesland (Knyphauser Wald), die allesamt westlich der oben genannten Achse liegen.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Ein Vorkommen der Art im UG ist aufgrund der vorliegenden Habitatkomplexe innerhalb des UG potenziell möglich.          Die Verbreitung der Art liegt gem. der Auswertung der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen jedoch außerhalb des Untersuchungsgebiets.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Haselmaus</b>	<b>(<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Innerhalb des Pionierwaldes im östlichen Plangebiet sowie auch im Bereich der historischen Parkanlagen kommt es zu vereinzelt Entfernen von Strauchwerk und Jungwuchs zur Freistellung von Sichtachsen oder der Anlage von Wegen und Lichtungen. Die vorliegenden Biotopstrukturen sollen aber grundsätzlich in die Planung einbezogen werden und werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB zum Erhalt festgesetzt bzw. sind über den Denkmalschutz abgedeckt, sodass es nur sehr kleinräumig zu Verlusten kommt. Im Rahmen der Baufeldfreimachung während des Winterschlafs der Haselmaus kann eine Tötung aufgrund der fehlenden Mobilität (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Baufeldräumung im Bereich des Pionierwaldes sowie die Sichtachsenfreistellung (Fällung des Baumbestandes, Rodung der Wurzelstubben, Oberbodenabtrag) ist daher im Oktober nach Abschluss des Fortpflanzungsgeschehens und vor der Winterruhe der Haselmaus durchzuführen. Da durch das Schnitt- bzw. Häckselgut attraktive Habitatbedingungen – insbesondere für eine Überwinterung – entstehen könnten, ist dieses außerhalb des zukünftigen Baufeldes aufzubringen. Auf dem Baufeld sollen ebenfalls keine Streuaufgaben oder ggf. Totholz verbleiben.</p> <p>Sollte eine Regelung der zeitlich eingeschränkten Baufeldräumung im Pionierwald / der Sichtachsenfreistellung nicht möglich sein, kann das Entfernen des Gehölzaufwuchses noch bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit von europäischen Vogelarten durchgeführt werden. Da sich die Haselmäuse ab Ende Oktober im Winterschlaf befinden, ist eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung vor der Fällung sowie ein Stehenlassen der Stubben und Wurzeln bis nach dem Winterschlaf (ab April) erforderlich (Maßnahme V<sub>ART5</sub>). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ist ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 führt nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung der Haselmaus führen könnten. Eine Frequentierung der gesamten Parkanlage sowie angrenzender Strukturen durch Fußgänger, Radfahrer etc. liegt bereits im Bestand vor, sodass potenziell vorkommende Individuen Gewöhnungseffekte aufweisen.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Haselmaus</b>	<b>(<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Innerhalb des Pionierwaldes im östlichen Plangebiet sowie auch im Bereich der historischen Parkanlagen kommt es zu vereinzelt Entfernen von Strauchwerk und Jungwuchs zur Freistellung von Sichtachsen oder der Anlage von Wegen. Diese weisen eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Haselmaus auf. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung und Zerstörung einer solchen Fortpflanzungs- und Ruhestätte, es sei denn, die ökologische Funktion bleibt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aufgrund der nur sehr kleinflächigen Inanspruchnahme ist dies im vorliegenden Fall gegeben. Die Parkanlage sowie auch der Pionierwald bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten und somit auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus. Unabhängig davon werden über den Bebauungsplan Nr. 106 weitere für die Art potenziell geeignete Strukturen im Raum entwickelt. Im Rahmen der Erweiterung des Parkgeländes durch den Wiesenpark werden u. a. umfassende Pflanzmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Insgesamt bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

### Prüfprotokoll Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Feldlerche</b>	<b>(<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Bestandstrend 2004-2016 -: abnehmend Erhaltungszustand (BL: NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon.
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Feldlerche</b>	<b>(<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>	
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p>	
<b>Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>	
<p>Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz in der Siedlungsdichte. Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend und fehlt nur in großflächig besiedelten oder bewaldeten Flächen.</p>	
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	
<p>Im Rahmen von Kartierungen 2023 konnten Vorkommen der Art im UG bzw. im Nahbereich der Planungen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Feldlerche tritt als Brutvogel in der offenen Feldflur östlich „Hinterm Galenberg“, westlich des Erlengrunds und südlich des Galenbergs auf. Hierbei befinden sich zwei Nachweise innerhalb des Planungsraums für den Wohnmobilstellplatz und Wiesenpark.</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des geplanten Wohnmobilstellplatzes und des Wiesenparks innerhalb des und angrenzend an das östliche Plangebiet wurden Nachweise der Feldlerche (Brutverdacht) erbracht. Im Rahmen der Baufeldfreimachung während der Brutzeiten kann eine Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Vermeidung eines Brutverlustes durch unmittelbare Beschädigung oder Störung wird während der Brutzeit der Feldlerche zwischen dem 15. März und Anfang September auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahmen verzichtet (Maßnahme V<sub>ART6</sub>). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Durch die Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort während der Bauphase weitgehend verloren, sodass es auch zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Feldlerche</b>	<b>(<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des geplanten Wohnmobilstellplatzes und des Wiesenparks innerhalb des und angrenzend an das östliche Plangebiet wurden Nachweise der Feldlerche (Brutverdacht) erbracht. Eine Störung der Brut und Aufzucht der zwei Brutpaare, welche im unmittelbaren Nahbereich der Planungen bzw. innerhalb des Plangebiets im Bereich zur Errichtung des Wohnmobilstellplatzes vorkommen, ist durch den Baubetrieb grundsätzlich möglich. Durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V<sub>ART6</sub>) kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, jedoch ausgeschlossen werden. Ist die Durchführung von Baumaßnahmen oder die Befahrung der Ackerflächen durch Baufahrzeuge im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, stehen zudem Ausweichhabitate zur Verfügung (Maßnahme A<sub>CEF1</sub>). Anlage- bzw. betriebsbedingte Störungen, die zu einer Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führen können, werden als Zerstörung der Fortpflanzungsstätte unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt (siehe unten).</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Feldlerche</b>	<b>(<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<p>Im Bereich des geplanten Wohnmobilstellplatzes sowie ca. 20 m östlich befinden sich zwei Feldlerchen-nachweise.</p> <p>Weitere drei Nachweise befinden sich ca. 65 m, 100 m und 250 m östlich des Plangebiets. Da die Feldlerchen bereits ab 40 m südlich der Buchenallee ihre Brutreviere aufweisen, ist davon auszugehen, dass diese drei Brutpaare von der Erweiterung durch den Wiesenpark und den Wohnmobilstellplatz (mit Eingrünung) nicht betroffen sein werden. Gewöhnungseffekte liegen vor. Zudem befinden sich die Nachweise in ausreichender Entfernung zum Plangebiet.</p> <p>Im Gegensatz dazu kann der Verlust der Fortpflanzungsstätten, für die im Baufeld für den Wohnmobilstellplatz bzw. in dessen Nahbereich nachgewiesenen Feldlerchen, nicht ausgeschlossen werden, da durch den Betrieb erhebliche Stör- und Vergrämungswirkungen verursacht werden. Gleichzeitig kommt es im Bereich des Wohnmobilstellplatzes zu einem vollständigen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Daher ist der Ausgleich dieser beiden Brutreviere vorgesehen. Dazu ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Vorkommen ein adäquater Ersatz nachzuweisen. Als geeignete Maßnahme ist die Aufwertung einer 5.000 m<sup>2</sup> großen Ackerfläche im Umkreis von 2 km zu den betroffenen Revieren mit ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie geschlossenen Gehölzkulissen, Verkehrswegen oder Gebäuden vorgesehen. Konkret liegt die Fläche für die CEF-Maßnahme im Bereich des Flurstücks 41/8, Flur 6, Gemarkung Bad Nenndorf. Hier wird dauerhaft auf der Fläche von 5.000 m<sup>2</sup> eine Schwarzbrache angelegt. Die Maßnahme wird dinglich gesichert. Der Gesamtumfang der Maßnahme ACEF1 ergibt sich aus dem „Feldlerchenpapier der Region Hannover“ (2018).</p> <p>Insgesamt bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

### Prüfprotokoll Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
<b>Arten der Brutvögel der Siedlungsbereiche</b>	<b>(Habitatkomplexe 2, 13)</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (2008a; 2008b) vorwiegend den Habitatkomplexen 2 und 13 (Gebäude und Gehölze) zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Vogelarten der Siedlungsbereiche zusammengefasst werden. Da alle Arten auch noch in anderen Habitatkomplexen brüten und/oder andere Habitatkomplexe zur Nahrungssuche aufsuchen (z. B. 10, 12 etc.), weisen sie eine untergeordnete Bindung an Gebäude auf. Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (z. B. Fledermäuse, Greifvögel, Rastvögel) zusammengefasst untersucht.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
<b>Arten der Brutvögel der Siedlungsbereiche (Habitatkomplexe 2, 13)</b>	
Die folgenden Arten wurden in den Jahren 2020 und 2023 innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen und sind (u. a.) der Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche zuzuordnen:	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Amsel</li><li>• Bachstelze</li><li>• Singdrossel</li><li>• Misteldrossel</li><li>• Ringeltaube</li><li>• Singdrossel</li></ul>	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>	
Diese Gilde umfasst Arten, die als Kulturfolger ihre Brutstätten (auch) in oder an menschlichen Behausungen anlegen. Da alle Arten auch in anderen Habitatkomplexen brüten und/oder andere Habitatkomplexe zur Nahrungssuche aufsuchen, weisen sie eine untergeordnete Bindung an Gebäude auf.	
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die hier betrachteten Arten der Brutvögel der Siedlungsbereiche sind weit verbreitet und häufig. Neben den Gebäuden (Liegehalle im Plangebiet sowie Siedlungsbereiche angrenzend an das Plangebiet) spielen für die betrachteten Arten auch sämtliche anderen Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet eine Rolle, da die Gilde sehr anpassungsfähig ist und eine Vielzahl von Habitaten besiedeln kann. Es besteht keine enge Bindung ausschließlich an Gebäude oder Gärten.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
<b>Arten der Brutvögel der Siedlungsbereiche (Habitatkomplexe 2, 13)</b>		
<p>Im Zusammenhang mit der geplanten Sanierung der Liegehalle kommt es zu einer Inanspruchnahme der alten Bausubstanz und zu einer Zerstörung bzw. Reparatur der aktuell vorhandenen Schadstellen und Risse im Mauerwerk. Im Jahr 2020 konnten hier keine Nachweise von Vogelarten erbracht werden. Jedoch kann eine zwischenzeitliche Einzelansiedlung von Vögeln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Gebäude weist einige Schadstellen auf, welche sich tendenziell als Brutplätze eignen. Eine Tötung von Individuen, während der Sanierungsarbeiten, kann daher nicht ausgeschlossen werden. Im Nachgang ist das Gebäude sowie auch umliegende Siedlungsbereiche für Vogelarten wieder potenziell nutzbar, sodass es nicht zu Verlusten der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlich funktionalen Zusammenhang kommt. Weiterhin werden auch noch weitere Habitatkomplexe im Raum besiedelt (s. o.), welche keinerlei Änderungen unterliegen und weiterhin nutzbar sind. Die lokalen Populationen sind nicht betroffen.</p> <p>Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist jedoch vor der Durchführung von Baumaßnahmen am und im Gebäude eine Besatzkontrolle durchzuführen bzw. sind die Sanierungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten durchzuführen (V<sub>ART2</sub>).</p> <p>Durch die vorgesehene Maßnahmen V<sub>ART2</sub> kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 führt nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung der Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche führen könnten. Eine Frequentierung der gesamten Parkanlage sowie angrenzender Siedlungsbereiche durch Fußgänger, Radfahrer etc. liegt bereits im Bestand vor, sodass potenziell vorkommende Individuen Gewöhnungseffekte aufweisen. Darüber hinaus ist die Gilde nicht empfindlich gegenüber anthropogen verursachten Immissionen.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Neben Gebäuden oder Gehölzen in Gärten etc. spielen für die betrachteten Arten auch sämtliche anderen Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet eine Rolle, da die Gilde sehr anpassungsfähig ist und eine Vielzahl von Habitaten besiedeln kann. Somit werden durch die geplante Sanierung der Liegehalle keine essenziellen Habitatstrukturen in Anspruch genommen. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlich funktionalen Zusammenhang gewahrt, da ausreichend Strukturen im Raum verbleiben. Ein Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erfolgt nicht.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
<b>Arten der Brutvögel der Siedlungsbereiche (Habitatkomplexe 2, 13)</b>		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

## Literaturverzeichnis

ECHOLOT GBR (2023)

Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur Planung der Landesgartenschau 2026 (LAGA) in Bad Nenndorf.

ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄRUME (2021)

Projekt "Landschaftswerte" Vorhabenbereich Erlengrund und Kraterquelle - Übersichtserfassung zum Fledermausvorkommen mit Ermittlung besonders sensibler Bereiche.

REGION HANNOVER - FACHBEREICH UMWELT - NATURSCHUTZ OST/WEST (2018)

Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover.

THEUNERT, R. (2008a)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

THEUNERT, R. (2008b)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil B: Wirbellose Tiere. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2008. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.